

Stenographisches Protokoll.

73. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich.

III. Gesetzgebungsperiode.

Donnerstag, 20. Dezember 1928.

Inhalt.

Personalien: Immunitätsangelegenheit Austerlitz — Verfassungsausschuß (2058).

Regierungsvorlagen: 1. Bildung einer Konkurrenz für den Ausbau, beziehungsweise Neubau eines Hochwasser-schuttdammes am rechten Ufer der March von der Dübahnbrücke bis oberhalb der Weidenbachbrücke nächst Zwerndorf sowie die Erhaltung der ausgeführten Bauherstellungen (B. 262) (2058) — Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft (2091);

2. Drittes Zusatzprotokoll vom 27. November 1928 zum Übereinkommen zwischen der Republik Österreich und der Tschechoslowakischen Republik vom 18. Juni 1925, betr. die Regelung der in österreichisch-ungarischen Kronen entstandenen Verbindlichkeiten (B. 263) (2058) — Finanz- und Budgetausschuß (2091).

Verhandlungen: 1. Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (B. 196): Bundesgesetz, betr. einige Änderungen des Abgabenteilungsgesetzes (6. Abgabenteilungsnovelle) (B. 261) — Berichterstatter Buchinger (2058 u. 2064), Stika (2060), Horvatek (2062) — Annahme des Gesetzes in zweiter und dritter Lesung (2064);

2. Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (B. 37), betr. die XXIII. Novelle zum Krankenversicherungsgesetz (B. 259) — Berichterstatter Spalowsky (2064 u. 2071), Eidersch (2066), Woschek (2069) — Annahme des Gesetzes in zweiter und dritter Lesung (2072);

3. Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (B. 242), betr. die XXII. Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz (B. 264) — Berichterstatter Heizinger (2072 u. 2074), Schlesinger (2072), Zangl (2074) — Annahme des Gesetzes in zweiter und dritter Lesung (2075);

4. Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (B. 219): Bundesgesetz, betr. die Aufwertung von Renten nach dem Arbeiter-Unfallversicherungsgesetz (B. 257) — Berichterstatter Spalowsky (2075 u. 2076), Muchitsch (2075) — Annahme des Gesetzes in zweiter und dritter Lesung (2077);

5. Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (B. 174): Bundesgesetz, betr. Abänderung der Bestimmungen über die Altersfürsorgerente und die Altersrente, und über den Antrag der Abg. Spalowsky, Heizinger u. Gen. (128/A), betr. Abänderung des Bundesgesetzes über eine Altersfürsorgerente für alte arbeitslose Hausgehilfen (B. 256) — Berichterstatter Dr. Kolb (2077 u. 2081), Woschek (2078), Zwanzger (2079), Eidersch (2080) — Annahme des Gesetzes in zweiter und dritter Lesung (2081);

6. Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (B. 202): Bericht an den Nationalrat über die von der X. Internationalen Arbeitskonferenz in Genf angenommenen Beschlüsse, betr. die Kranken-

versicherung (B. 260) — Berichterstatter Spalowsky (2081) — Annahme des Ausschlußantrages (2082);

7. Bericht und Antrag des Finanz- und Budgetausschusses, betr. ein Bundesgesetz über die Führung des Bundeshaushaltes vom 1. bis 31. Jänner 1929 (Budgetprovisorium) (B. 255) — Berichterstatter Heini (2082 u. 2083), Baumgärtel (2082) — Annahme des Gesetzes in zweiter und dritter Lesung (2083);

8. Bericht des Ausschusses für Handel über die Regierungsvorlage (B. 209), betr. ein Bundesgesetz über das Elektrizitätswesen (Elektrizitätsgesetz) (B. 254) — Berichterstatter Heini (2084), Handelsminister Dr. Schürff (2084) — Annahme des Gesetzes in zweiter Lesung (2085);

9. Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (B. 149): Bundesgesetz über die Regelung des Dienstverhältnisses der Privatkraftwagenführer (Privat-Kraftwagenführergesetz) (B. 258) — Berichterstatter Klegmahr (2085 u. 2089), Forstner (2086) — Annahme des Gesetzes in zweiter und dritter Lesung (2090);

10. Bericht des Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage (B. 160): Bundesgesetz, betr. die Abänderung und Ergänzung einiger heimatrechtlicher Bestimmungen (Heimatrechtsnovelle 1928) (B. 250) — Berichterstatter Dr. Kneußl (2090) — Annahme des Gesetzes in zweiter und dritter Lesung (2090);

11. Bericht des Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage (B. 176), betr. den Vergleichs-, Gerichts- und Schiedsgerichtsvertrag zwischen Österreich und Spanien (B. 251) — Berichterstatter Dr. Waiz (2090) — Annahme des Ausschlußantrages (2090);

12. Bericht des Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage (B. 220): I. Schiedsgerichtsvertrag zwischen Österreich und den Vereinigten Staaten von Amerika; II. Vergleichsvertrag zwischen Österreich und den Vereinigten Staaten von Amerika (B. 252) — Berichterstatter Dr. Waiz (2090) — Annahme des Ausschlußantrages (2090);

13. mündlicher Bericht des Ausschusses für Handel über die Regierungsvorlage (B. 253), betr. den Handelsvertrag zwischen der Republik Österreich und der Estländischen Republik — Berichterstatter Volker (2091) — Annahme des Ausschlußantrages (2091);

14. mündlicher Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (B. 240): Bundesgesetz über Nachtragskredite zum Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1928 zur Erwerbung eines Gesandtschaftsgebäudes in Washington und in Rom — Berichterstatter Volker (2091) — Annahme des Gesetzes in zweiter und dritter Lesung (2091);

15. mündlicher Bericht des Ausschusses für Handel über die Regierungsvorlage (B. 229), betr. ein Bundesgesetz über die Ergänzung der Bestimmungen der Gewerbeordnung hinsichtlich der Erzeugung von Vaccinen, Seren und Bakterienpräparaten und der Schädlingsstilgung mit giftigen Gasen — Berichterstatter Brinnich (2091) — Annahme des Gesetzes in zweiter und dritter Lesung (2091).

Tagesordnung: Dringliche Behandlung mehrerer Tagesordnungspunkte (2058).

Ausschüsse: Wahl Schiegl als Mitglied und Richter als Ersatzmann des Finanz- und Budgetausschusses an Stelle Richter, beziehungsweise Hölzl, Dr. Fink als Ersatzmann des Wohnungsausschusses an Stelle Zauner (2091).

Zuweisung des Antrages Nr. 179 (bisher dem Ausschuss für Erziehung und Unterricht zugewiesen) an den Ausschuss für Handel, der Anträge Nr. 190 an den Ausschuss für Handel, Nr. 192 an den Ausschuss für soziale Verwaltung und Nr. 193 an den Finanz- und Budgetausschuss (2091).

Eingebracht wurde:

Anfrage: Dr. Hampel, Finanzminister, betr. die bevorzugte Besteuerung der Konsumvereine (1181).

Verteilt wurden:

Regierungsvorlage B. 253.

Berichte: des Verfassungsausschusses B. 250, 251, 252, des Ausschusses für Handel B. 254, des Finanz- und Budgetausschusses B. 255, 261, des Ausschusses für soziale Verwaltung B. 256, 257, 258, 259, 260, 264.

Präsident Dr. **Gürtler** eröffnet die Sitzung um 10 Uhr 15 Min. vorm. und erklärt das Protokoll über die Sitzung vom 13. Dezember als genehmigt.

Das Landesgericht für Strafsachen Wien I ersucht um Zustimmung zur gerichtlichen Verfolgung des Herrn Abg. Friedrich Austerlitz wegen Vergehens gegen die Sicherheit der Ehre, begangen durch die Presse. Diese Immunitätsangelegenheit wird dem Verfassungsausschuss zugewiesen.

Es sind Regierungsvorlagen eingelangt, betr.: 1. Bildung einer Konkurrenz für den Ausbau, beziehungsweise Neubau eines Hochwasserfußdammes am rechten Ufer der March von der Ostbahnbrücke bis oberhalb der Weidenbachbrücke nächst Zwerndorf sowie die Erhaltung der ausgeführten Bauherstellungen (B. 262); 2. Drittes Zusatzprotokoll vom 27. November 1928 zum Übereinkommen zwischen der Republik Österreich und der Tschechoslowakischen Republik vom 18. Juni 1925, betr. die Regelung der in österreichisch-ungarischen Kronen entstandenen Verbindlichkeiten (B. 263).

Auf Vorschlag des Präsidenten wird gemäß § 38, E, G. D., beschlossen, die Berichte des Ausschusses für soziale Verwaltung, betr. die XXIII. Novelle zum Krankenversicherungsgesetz, betr. die XXII. Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz und betr. die von der X. Internationalen Arbeitskonferenz in Genf angenommenen Beschlüsse über die Krankenversicherung mit Verzicht auf die 24 stündige Frist, ferner

die Berichte des Ausschusses für Handel, betr. den Handelsvertrag mit der Estländischen Republik und

betr. das Gesetz über die Erzeugung von Vaccinen, Seren und Bakterienpräparaten, und der

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses, betr. die Erwerbung je eines Gesandtschaftsgebäudes in Washington und in Rom unter Verzicht auf die Drucklegung in Verhandlung zu nehmen.

Es wird zur Tagesordnung übergegangen. Der erste Punkt der Tagesordnung ist der Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (B. 196): Bundesgesetz, betr. einige Änderungen des Abgabenteilungsgesetzes, B. G. Bl. Nr. 16 aus 1927 (6. Abgabenteilungsnovelle) (B. 261).

Berichterstatter **Buchinger**: Hohes Haus! Namens des Finanz- und Budgetausschusses habe ich die Ehre, dem hohen Hause über die 6. Abgabenteilungsnovelle Bericht zu erstatten. Nicht nur der Finanz- und Budgetausschuss, sondern auch die breite Öffentlichkeit hat sich mit dieser Frage in einem ganz besonderen Maße beschäftigt und zu ihr Stellung genommen. Der Beschluss des Finanz- und Budgetausschusses sieht auch ganz anders aus als die ursprüngliche Regierungsvorlage.

Die ursprüngliche Regierungsvorlage hatte eine Abänderung der Abgabenteilung in einer dreifachen Beziehung vorgesehen:

1. Hätte aus den Ertragsanteilen des Landes Wien an der nach Befenntnissen veranlagten Einkommensteuer ein Fünftel abgezogen und auf die Länder mit Ausschluss Wiens im Verhältnis der Vorschreibung an dieser Steuergattung verteilt werden sollen.

2. Die Verteilung der Ertragsanteile der Länder an der Warenumsatzsteuer hätte an Stelle des gegenwärtig in Geltung stehenden abgestuften Bevölkerungsschlüssels nach der Bevölkerungszahl erfolgen sollen.

3. Zur Erzielung eines Lastenausgleiches zwischen Wien und den anderen Ländern hätte überdies aus dem Gesamtbetrag der Ertragsanteile, die Wien als Land nach Abzug der sich aus den unter 1 und 2 angeführten Kürzungen ergeben, ein Fünftel ausgeschieden und auf die Länder mit Ausschluss Wiens im Verhältnis ihrer Ertragsanteile aufgeteilt werden sollen. Hieraus hätten sich für die Länder Mehreinnahmen von 257 Millionen Schilling aus der Änderung in der Verteilung der Ertragsanteile an der Einkommensteuer, eine Mehreinnahme von 71 Millionen aus der Änderung des Warenumsatzsteuerschlüssels und eine Mehreinnahme von 1075 Millionen aus dem Lastenausgleich ergeben. Die Gesamtmehreinnahme der Länder hätte somit die Summe von 2042 Millionen erreicht. Außerdem hätte sich aus der Änderung der Bestimmungen über die Aufteilung der Einkommensteuer eine Mehreinnahme der anderen Gemeinden um 257 Millionen

ergeben. Diesen Mehreinnahmen wäre eine Verminderung der Ertragsanteile der Gemeinde Wien um rund 23 Millionen gegenübergestanden.

Diese Bestimmungen haben nicht die Zustimmung des Finanz- und Budgetausschusses gefunden. An ihre Stelle sollen folgende gesetzliche Maßnahmen treten:

Die Bestimmungen über die Einhebung von Landesbierauflagen, deren Wirksamkeit mit 31. Dezember 1928 befristet ist, sollen um zwei Jahre, bis Ende 1930, verlängert und dabei soll den Ländern die Ermächtigung gegeben werden, diese Bierauflagen, deren Höchstausmaß bisher 6 S vom Hektoliter betragen hat, bis zu einem Höchstausmaß von 9 S 80 g zu erhöhen. In den beiden Jahren 1929 und 1930 soll aus dem Gesamtbetrage der Ertragsanteile des Landes Wien ein dem mutmaßlichen Ertrag, der sich für Wien aus der Erhöhung seiner Bieraufgabe auf 9 S 80 g pro Hektoliter ergibt, entsprechender Betrag in der Höhe von 7 Millionen Schilling ausgeteilt und den Ertragsanteilen der anderen Länder zugeschlagen werden. Die Verteilung dieses Ertrages auf diese Länder soll folgendermaßen geregelt werden: Zunächst wird zur Weiterüberweisung an die Gemeinden ein Betrag von 2.570.000 S ausgeteilt und auf die Gemeinden im Verhältnis der Vorschreibung an Bekenntniseinkommensteuer aufgeteilt werden. Die Höhe dieses Betrages ergibt sich aus den fallen gelassenen Bestimmungen der Regierungsvorlage, aus denen sich für die Gemeinden eine gleich hohe Mehreinnahme ergeben hätte. Dieser Betrag ist eine Mehreinnahme der Gemeinden.

Die Gemeinden werden also durch die Änderungen, die an der Regierungsvorlage vorgenommen wurden, in ihren neuen Einnahmen nicht verfürzt. Aus dem aus 7 Millionen verbleibenden Restbetrag von 4.43 Millionen Schilling erhält zunächst jedes Land eine Auszahlung von 20 g für jeden Hektoliter Bierverbrauch. Der Rest wird auf die Länder im Verhältnis der Ausfälle verteilt, die sich aus der Einführung von Landesbierauflagen im Ausmaße von 3 S 80 g, nach dem Berichte von 35 S 80 g — hier ist im Motivenbericht ein Druckfehler, es soll naturgemäß anstatt „35 S 80 g“ richtig „3 S 80 g“ heißen —, vom Hektoliter an Stelle der sich aus der Regierungsvorlage ergebenden Mehreinnahmen ergeben. Insofern sich aus einer neuen Landesbieraufgabe von 3 S 80 g in Wien nach dem Mehrverbrauch in den Jahren 1929 oder 1930 rechnungsmäßig ein von 7 Millionen Schilling abweichender Abgabenertrag ergibt, werden die Ertragsanteile der anderen Länder entsprechend zu erhöhen oder zu vermindern sein, jedoch nie auf einen geringeren Betrag, als sich bei einem Aufnahmenmehrtrag von 6.5 Millionen Schilling in Wien ergeben würde. Einer gleichen Veränderung unterliegen in diesem

Falle selbstverständlich auch die Mehreinnahmen der Gemeinden.

Nun, hohes Haus, gestatten Sie mir auch noch, daß ich noch über den Artikel spreche, der von den Kostenbeiträgen handelt, die der Bund den Ländern für die Übernahme der politischen Verwaltung ausbezahlt hat, respektive in der Zukunft ausbezahlt wird. Früher wurde dafür insgesamt der Betrag von 21 Millionen Schilling verwendet, in der Regierungsvorlage war vorgesehen, daß ein Betrag von 26 Millionen Schilling zur Verwendung gelangen sollte, welcher nun auch mittlerweile auf 26.5 Millionen Schilling erhöht worden ist. Damit soll der Tatsache Rechnung getragen werden, daß die Länder für die Kosten der politischen Verwaltung heute tatsächlich mehr auswenden müssen als früher. Die Länder erhalten also um den Betrag von 5.5 Millionen Schilling mehr und sind dafür verpflichtet worden, die sogenannten Kontrollmaßnahmen auf sich zu nehmen. Ich möchte bei dieser Gelegenheit meine Meinung dahin zum Ausdruck bringen, daß gerade dieses Gesetz den Ländern ein Ansporn sein soll, ein ausgeglichenes Budget dem Finanzministerium, der Bundesregierung vorzulegen und alles zu unterlassen, was zur Folge hätte, daß die Kontrollbestimmungen in Anwendung kommen. Ich glaube, das wird auch der sehnlichste Wunsch des Herrn Finanzministers sein.

Was den Artikel V, Punkt c, anlangt, möchte ich hier ausdrücklich als Berichterstatter erklären, daß an eine Kürzung der gegenwärtig in Geltung stehenden Aktivitätsbezüge, Ruhe- und Versorgungsbezüge der Landesangestellten und der Volks- und Bürgerschullehrer nicht gedacht wird, daß eine solche auf Grund des vorliegenden Gesetzes sich auch nicht ergeben könnte.

Gestatten Sie mir, noch ganz kurz auf die finanzielle Auswirkung des Gesetzes zurückzukommen. Ich habe auch dem Motivenbericht eine diesbezügliche Übersichtstabelle angeschlossen. Bei Annahme eines 2prozentigen Verbrauchsrückganges bei Bier im nächsten Jahre wird sich der Ertrag der erhöhten Bieraufgabe von 3 S 80 g pro Hektoliter auf 12.873.466 S für die Länder stellen. Wenn ich jetzt noch denjenigen Betrag, den die Gemeinde Wien auf Grund des Gesetzes den Ländern und Gemeinden zur Verfügung stellen muß, hinzurechne, wären das insgesamt 19.873.466 S; wenn ich weiter berücksichtige, daß das Bundespräzipium um 5.5 Millionen Schilling erhöht wird, ergibt das eine Mehreinnahme für die Länder und Gemeinden von insgesamt über 25 Millionen Schilling. Ich möchte hier ganz ausdrücklich erklären, daß dies sicherlich ein Schritt nach vorwärts ist, aber die Länder als solche sind im Hinblick auf die erste Regierungsvorlage und auf ihre Not nicht befriedigt, denn die erste Regierungsvorlage hätte den Ländern

ohne dem Präzipuum, ohne Gemeindeanteil einen Betrag von über 20 Millionen Schilling bringen sollen, und jetzt ist das Gesamtergebnis unter Hintweglassung des Präzipiums der Gemeindeanteil nur zirka 17 Millionen Schilling. Aber dennoch müssen auch die Länder anerkennen — und ich anerkenne das ganz besonders —, daß das der erste Schritt nach vorwärts ist, und ich glaube, diese 25 Millionen Schilling müssen auch in den Budgets der Länder und in den Budgets der Gemeinden zur Auswirkung kommen. In diesem Sinne verspreche ich mir tatsächlich eine teilweise Entlastung der finanziellen Lage der Länder, und diese Entlastung soll sich auch auf die Gemeinden auswirken und soll nicht zuletzt auch eine Entlastung in bezug auf die Umlagenpflicht der Grundsteuer zur Folge haben. Ich stelle namens des Finanz- und Budgetausschusses den Antrag, das hohe Haus möge dem vom Finanzausschuß vorgelegten Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Genehmigung erteilen. *(Beifall.)*

Stika: Hohes Haus! Es ist die 6. Abgabenteilungsnovelle, die uns heute hier beschäftigt. Seit dem Jahre 1922 ist die heutige Abgabenteilung in Kraft. Wir haben es also glücklich zuwege gebracht, daß wir mindestens jedes Jahr eine Abgabenteilungsnovelle zu verabschieden haben. Wer diese sechs Jahre Kampf um die Abgabenteilung mitgemacht, konnte beobachten, mit welchen Mitteln, mit welchen politischen Feinheiten man die Länder gegen die Gemeinden, die Gemeinden gegen die Länder und zum Schlusse alle Länder miteinander gegen die Gemeinde Wien ausgespielt hat. Es war ein wüster Kampf, der sich in letzter Minute gegen die Gemeinde Wien wandte, ein Kampf, der mit den schärfsten Mitteln geführt wurde. Es gibt auch in Deutschland einen Kampf um die Abgabenteilung, man nennt sie draußen den Finanzausgleich. Aber wenn ich sehe, in welchen urbanen Formen sich dieser Kampf draußen in Deutschland abspielt, in welchen sachlichen Formen man draußen über die Finanznot der Länder und über die Finanznot der Gemeinden diskutiert, und damit den Kampf vergleicht, die kleinliche und gehässige Art, wie er in Österreich geführt wird, da muß ich wahrlich sagen, daß ein großer Unterschied besteht zwischen drüben und uns.

Die Abgabenteilung ist bei uns in Österreich zu einem Instrument des politischen Kampfes geworden, und das ist das Bedauerliche an der ganzen Sache. Obwohl unsere Abgabenteilung längst nicht mehr der Zeit entspricht, wird an dem System festgehalten, an ihm darf nicht gerüttelt werden, selbst dann nicht, wenn die Abgabenteilung zu einem Hohn auf die Demokratie wird. Man braucht das Instrument der Abgabenteilung, weil man nur mit diesem Instrument die Länder und Gemeinden unter die Botmäßigkeit des Herrn Finanzministers zwingen

kann. Daß dadurch das Verhältnis vergiftet wird, auch die Verwaltung darunter leidet, ist unserer Regierung vollständig egal.

Wenn ich also von diesem Standpunkte die 6. Abgabenteilungsnovelle betrachte, so muß ich darauf verweisen, wie es überhaupt dazu gekommen ist. Die Regierung hat sich erst dann mit der Abgabenteilung beschäftigt, als draußen in den Ländern eine Rebellion entstanden war. Ich höre noch die Reden im niederösterreichischen Landtag, im oberösterreichischen Landtag, in denen gegen den Herrn Finanzminister Sturm gelaufen und stürmisch eine Regelung, ein neuer Finanzausgleich gefordert wurde. Die Regierung verstand es dann, die Länder zusammenzufassen und gegen das Land Wien zu mobilisieren. Das war die zweite Phase in dem Kampfe um die 6. Abgabenteilungsnovelle. Der Gemeinde Wien sollten 23 Millionen weggenommen und auf die Länder aufgeteilt werden. Die Länder sollten davon 20,4 Millionen bekommen, und die Finanznot der Gemeinden wollte man mit 2,5 Millionen befriedigen. Die Lösung war damals: Zertrümmert also die Rassen der Gemeinde Wien, dann wird den Ländern geholfen, und man wird auch den Städten und Provinzgemeinden ein Almosen gewähren!

Wenn die Vorlage anders geworden ist, so ist es nur ein Beweis dafür, daß die Regierung viel Wasser in ihren Wein gießen mußte. Es ist uns gelungen, den Angriff auf Wien abzuwehren. Aber wir waren auch bereit, die Frage der Abgabenteilung grundsätzlich zu regeln. Wenn schon über die Abgabenteilung gesprochen und verhandelt wird, warum sollen wir nicht einmal die ganze Frage aufrollen und sie für längere Zeit aus der Welt schaffen? Die Regierung ist aber ausgewichen, sie war nicht bereit, an dem System rütteln zu lassen, sie hielt starrköpfig daran fest, daß an den grundsätzlichen Bedingungen unseres Finanzausgleiches nicht gerüttelt werde. Darum kam eine Vorlage zustande, die im Grunde genommen niemanden befriedigen wird und die ein Provisorium bis zum Jahre 1930 darstellt. Sie befriedigt weder die Länder noch viel weniger die Gemeinden und am allerwenigsten die Biertrinker von Wien, die nun die Kosten für die Sanierung der Landesfinanzen aufzubringen haben.

In der Vorlage sind aber auch eine Reihe von Ungerechtigkeiten enthalten, so vor allem in der Aufteilung der aufgebrachten Steuernmittel. Wir haben daher einen Antrag in dieser Beziehung dem hohen Hause unterbreitet. Wir sehen nicht ein, daß der Irrsinn der Dotationswirtschaft in dieser Novelle wieder in einem so trassen Ausmaße zum Ausdruck kommen soll. Nach einem starren Schlüssel wird der von der Gemeinde Wien ausgeschiedene Betrag an die einzelnen Länder verteilt, unbekümmert

um ihre Bedürfnisse. Ein kleiner Teil, 2½ Millionen Schilling, wird den Gemeinden zur Verfügung gestellt. Dieser Betrag ist so lächerlich, daß wir in unserem Antrag verlangen, es möge die Hälfte des aufgebrachten Betrages auf die Länder und die volle andere Hälfte auf die Städte und Gemeinden entfallen. Auch das ist noch viel zu wenig, um den Bedürfnissen der Gemeinden Rechnung zu tragen.

Aber auch die Aufteilung auf die einzelnen Länder ist ganz ungerecht. In dem Schlüssel, der uns hier zur Genehmigung vorliegt, wird nicht nach den Bedürfnissen der Länder differenziert. Man kann Steiermark nicht mit Tirol und Niederösterreich nicht mit Vorarlberg vergleichen. Das kleine Vorarlberg, das eine ganz andere Verwaltung hat als das große Niederösterreich, ein viel kleineres Straßennetz, ein viel billigeres Schulwesen, kein hochorganisiertes Fürsorgewesen, dieses kleine Vorarlberg ist imstande, 28 Prozent seiner Einnahmen als Überschuß in die Sparkasse zu legen, während das große industrielle Niederösterreich einen wirklichen Existenzkampf führen muß. Trotzdem werden beide Länder gleich behandelt. Niederösterreich hat keine Hauptstadt — und der Herr Landeshauptmann von Niederösterreich selbst hat hier bei der ersten Lesung dieser Vorlage in sehr bewegten Worten über die trüben Finanzverhältnisse in Niederösterreich geklagt —, Niederösterreich hat ein gewaltiges Straßennetz zu erhalten. Es hat vor dem Krieg einen großen Teil ehemaliger Staatsstraßen übernommen, und der Bund fertigt es heute noch mit einer Bagatelle von 100.000 K., also 10 S., jährlich ab. Von den Steuerträgern Niederösterreichs müssen diese großen Kommunikationswege erhalten werden. Niederösterreich hat, wie gesagt, ganz andere Schullasten als das kleine Vorarlberg, es hat eine mustergültig ausgebaute Fürsorgeorganisation. Es ist klar, daß Niederösterreich mit seinen großen Bedürfnissen in der Vorlage ganz anders hätte behandelt werden sollen. Aber nach dem starren Aufteilungsschlüssel muß sich Niederösterreich mit einem Betrag zufrieden geben, der weit unter seinen Bedürfnissen steht.

Für den geringen Zuschuß, den die Länder bekommen, mußten sie ein Kontrollrecht eintauschen, das noch einmal zur Geißel aller Landesverwaltungen sich entwickeln wird und das ich als eine Schmach der Demokratie betrachte. Entweder haben die Länder das Vertrauen und die Fähigkeit, in den Landtagen draußen die Landesgeschäfte zu führen, dann haben sie es nicht nötig, eine Kontrolle über sich zu dulden. Oder sie haben es nicht, dann muß man den Mut haben, es zu sagen. Aber sie unter die Kontrolle, unter die Vormundschaft eines Finanzministers zu stellen, bedeutet in diesem Falle nichts anderes, als eine gewaltige

Einschränkung der Selbstverwaltung. Eine derartige Einschränkung verträgt sich nicht mit der Demokratie.

Wenn schon die Länder nur zu einem geringen Teil befriedigt wurden, so ist der Bettel, der auf die Gemeinden entfällt, einfach lächerlich zu nennen. Den Gemeinden weist man einen Betrag von 2½ Millionen Schilling zu. Dieser Betrag wird aufgeteilt nach dem Verhältnis der Vorschreibung an der auf Grund von Bekenntnissen veranlagten Einkommensteuer. Das bedeutet nicht weniger, als daß die Industriegemeinden schlechter behandelt werden als die agrarischen. Es wäre zumindest zweckmäßiger gewesen, daß neben der nach Bekenntnis veranlagten Einkommensteuer auch die Abzugssteuer als Grundlage der Aufteilung in Betracht gezogen wird. Es ist eine Schmach, daß man die Gemeinden mit einem solchen Bettel abspeist, um so mehr als die Städte und Industrieorte die eigentlichen Steuerquellen des Bundes darstellen. So aber sehen wir, daß die Gemeinden, die neben diesen Steuerquellen sitzen, vor dem Zusammenbruch stehen.

Aber man geht noch weiter. Obwohl man die Not der österreichischen Städte und Gemeinden kennt, hat man sie bisher als Steuerobjekte des Bundes und der Länder betrachtet. Land und Bund sind stärker, weil sie die Gesetzgebung in der Hand haben; die Städte und Gemeinden stehen jedem Beginnen der Landes- und Bundesgesetzgebung hilflos gegenüber. So hat die Bundesregierung aus dem ominösen Präzipium seit vier Jahren, obwohl sie die Not der Gemeinden kennt, 115 Millionen Schilling an Gemeindeanteilen abgezogen. Steuerermäßigungen werden ohne Rücksicht darauf, ob sie die Gemeinden belasten oder nicht, von der Bundesregierung und von den Landesregierungen durchgeführt. Man redet heute viel von einer Einschränkung der Fürsorgeabgabe, die eine Haupteinnahmequelle der Gemeindefinanzen bildet. Eine solche Einschränkung müßte die Gemeinden außerordentlich hart treffen.

Im Finanzausschuß dieses Hauses verhandelt man ein Kleinrentnergesetz, das den Gemeinden neuerlich alljährlich nicht geringe Lasten aufbürden soll. Vor einigen Tagen wurde in diesem Hause den gerechten Forderungen der Bundesangestellten zum Teil Rechnung getragen und eine Gehaltserhöhung durchgeführt. Jede derartige Gehaltserhöhung trifft aber auch die Städte und Gemeinden. Auch diese sind verpflichtet, mindestens in demselben Ausmaße ihren Angestellten das zu geben, was der Bund seinen Angestellten gewährt hat. Diese Gehaltserhöhungen wirken sich bei den Gemeinden katastrophal aus, weil diese nicht die Möglichkeit haben, sie wie der Bund durch Neueinnahmen, beziehungsweise Ersparungen wettzumachen.

Was dann noch übrigbleibt, das nehmen letzten Endes noch die Länder. Die Länder nehmen den Gemeinden und Städten fast ein Drittel der Ertragsanteile ab. Das ist ein vollständig unhaltbarer, unmöglicher Zustand. Wenn bei jeder Gelegenheit den Gemeinden nahegelegt wird, zu sparen, so muß ich diese Redensart als lächerlich bezeichnen. Die Gemeinden haben große Lasten zu tragen, vor allem große soziale Lasten, die sich aus unserer kranken Wirtschaft, aus der Umstellung unserer Wirtschaft und aus dem Umstande ergeben, daß das seinerzeitige große Wirtschaftsgebiet zusammengebrochen ist. Alle diese sozialen Lasten haben Bund und Länder auf die Gemeinden überwältigt. Die Gemeinden haben diese großen Lasten zu tragen und haben dafür kein finanzielles Äquivalent. Sie haben große Schullasten übernommen, denen sie gerecht werden müssen, und viele Landesverwaltungen finden es angezeigt, die Gemeinden neben ihren eigenen Schullasten noch zu den Landesschullasten heranzuziehen.

Es ist daher kein Wunder, daß die Gemeinden sich langsam verschulden und daß viele unserer n. ö. Städte und Gemeinden vor einer Katastrophe stehen. Ich möchte bei Behandlung der neuen Abgabenteilungsnovelle der Regierung ernstlich ins Gewissen reden und ihr sagen, daß das Schicksal der Gemeinden keine nebensächliche Frage ist; die Gemeinden dürfen keinen Fremdkörper in unserem Staatsgebilde darstellen. An das Schicksal der Gemeinden sind die Schicksale der Länder und auch das Schicksal unseres gesamten Bundesstaates geknüpft. Nur ein gesundes Gemeinwesen schafft das Fundament für ein gesundes Staatswesen. Wer das nicht anerkennen will, wird eines Tages eines Besseren belehrt werden.

Die Frage eines gerechten Finanzausgleiches wird daher nicht von der Tagesordnung verschwinden. Wir werden für die Gemeinden den Kampf um den vollen Steueranteil führen. Voller Steueranteil bedeutet die Aufhebung des Bundesprinzipiums, das die Gemeinden ungeheuer hart trifft. Wir werden die Forderung der Gemeinden unterstützen, daß ihnen endlich einmal ihr Anteil an der Vermögenssteuer gesichert wird. Die Vermögenssteuer ist eine geteilte Abgabe. Die Regierung weigert sich hartnäckig, dem Gesetz Rechnung zu tragen. Gerade heute, bei Behandlung der neuen Abgabenteilungsnovelle, urgieren wir neuerlich den Anteil der Gemeinden aus der Vermögenssteuer. Es wäre, wenn schon die Biersteuer erhöht werden muß gerecht gewesen, daran nicht nur die Länder, sondern auch die Gemeinden zu beteiligen. Ich verweise darauf, daß früher einmal die österreichischen Gemeinden das Recht gehabt haben, Alkoholumlagen einzuhoben. Dieses Recht hat man ihnen genommen. Wenn man aber heute den Ländern das Recht zurückgibt und

es den Gemeinden verweigert, ist das ein großes Unrecht an den Gemeinden. Auch den Gemeinden gebührt eine Beteiligung an der Biersteuer.

Nach unserer Ansicht wird unsere Verwaltung so lange nicht zur Ruhe kommen, solange nicht eine gesetzliche Regelung der gesamten Abgabenteilung erfolgt. Hier kann nur die volle Steuerautonomie helfen, die Steuerautonomie der Länder und die Steuerautonomie der Gemeinden. Jede Selbstverwaltung muß das Recht haben, im eigenen Wirkungskreis für seine Bedürfnisse aufzukommen, jede politische Selbstverwaltung und ihre Vertreter müssen die politische Verantwortung für die Aufbringung der Mittel tragen, nicht so, wie es heute ist, nur die politische Verantwortung für die Veranschlagung der Mittel, die ihnen durch das heutige Dotationsystem zufließen. Volle Demokratie besteht erst dann, wenn der gewählte Vertreter selbst die politische Verantwortung für die Aufbringung der Mittel für die Verwaltung übernimmt.

Wir werden daher — und das kündigen wir heute an — den Kampf für die volle Steuerautonomie, für die wirkliche und volle Demokratie der Selbstverwaltung weiterführen bis zum siegreichen Ende. Dem Gesetz, das heute dem Hause vorliegt, können wir aus den von mir angeführten Gründen nicht unsere Stimmen geben. *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen.)*

Horvath: Hohes Haus! Bei Behandlung dieser Gesetzesvorlage müssen wir in Betracht ziehen, daß immer und immer wieder, so oft die Abgabenteilung zur Sprache kommt, nur Rücksicht genommen wird entweder auf die finanziellen Verhältnisse des Bundes oder auf die Finanzverhältnisse der Länder. Die Finanzverhältnisse der Gemeinden interessieren offenbar den Herrn Bundesfinanzminister so wenig, wie die Herren Finanzreferenten der Länder selbst.

Es wird immer wieder behauptet, die Gemeinden seien die Zellen des Staates und von ihrer Lebens- und Leistungsfähigkeit hänge das Gesamtwohl des Staates und der Länder ab. Bei Behandlung der finanziellen Fragen aber wird diese Einsicht nicht bekundet und wir müssen feststellen, daß auch die 6. Novelle zum Abgabenteilungsgesetz die Gemeinden wieder schwer entrechtet und enttäuscht.

Wir dürfen nicht vergessen, daß die Gemeinden in ihrer Struktur nicht gleichartig sind. Während die Landeshauptstädte an und für sich durch ihren größeren Aufgabekreis und ihre größere kulturelle Bedeutung eine weitgehende Förderung brauchen, diese aber nicht erfahren, finden wir anderseits, daß durch die Abgabenteilung eine Reihe von Landgemeinden verhältnismäßig günstig gestellt wird, so daß es nicht übertrieben, sondern den Tatsachen wirklich entsprechend ist, wenn man behauptet, daß einzelne Gemeinden nicht wissen, was sie mit den Bundesertragsanteilen überhaupt beginnen sollen,

daß sie diese Anteile zu einer Reihe unnötiger Dinge verwenden und daß sie vor allem nicht genötigt sind, irgendwelche Umlagen auf die sogenannten Realsteuern einzuheben.

Dazwischen stehen die Industriegemeinden, jene Gemeinden, die einerseits halb ländlich sind, anderseits einen starken städtischen Einschlag haben, jedoch mit dem Fehlen jedes historisch gewordenen Vermögens, Orte, die in Jahrzehnten aus dem Boden gestampft wurden, denen ein großer Aufgabenkreis zufällt, denen aber das Vermögen zur Erfüllung dieser Aufgaben fehlt. Diese Industriegemeinden sind bei allen diesen Abgabenteilungsnovellen bisher am schlechtesten behandelt worden und fallen auch bei dieser Abgabenteilungsnovelle wieder glatt durch. Es ist charakteristisch, daß der geringe Betrag, den die 6. Abgabenteilungsnovelle den Gemeinden zuerkennt, nämlich der Betrag von 2,570.000 S., nach einem ganz unmöglichen Schlüssel auf die Gemeinden verteilt wird. Er wird nämlich nach dem Ertrage verteilt, den die nach Bekenntnis veranlagte Einkommensteuer in den einzelnen Gemeinden ergibt. Es ist natürlich vollkommen klar, daß damit wohl einzelne Städte, wie Graz, Salzburg, Linz, aber auch einzelne kleinere Städte, wie Bruck, Leoben usw., einen gewissen brauchbaren Anteil bekommen, aber ebenso sicher ist es, daß die Industriegemeinden mit ganz lächerlichen Beträgen abgespeist werden, weil in den Industriegemeinden außer einigen wenigen Gewerbetreibenden und Kaufleuten niemand da ist, der sein Einkommen nach Bekenntnis fatiert und dessen Einkommensteuer nach Bekenntnis veranlagt wird. Wir haben in den Industriegemeinden durchwegs Lohn- und Gehaltsempfänger, die die Abzugseinkommensteuer zu leisten haben und der Anteil an der Abzugsteuer ist der größte, der überhaupt als Einkommensteuer der Gemeinde prozentuell zufließt. Da nun die Einkommensteuer, die nach Bekenntnis veranlagt wird, als Verteilungsgrundlage genommen wird, bedeutet das einfach die Ausschaltung der Industriegemeinden aus dem ohnehin so geringen Anteil, der durch die 6. Abgabenteilungsnovelle den Gemeinden zufällt.

Zudem kommt noch die Tatsache, daß man sich im Finanz- und Budgetausschuß noch immer nicht entschließen konnte, einen Antrag zu stellen und anzunehmen, der den Ländern einfach verbieten würde, den Gemeinden jene Anteile, die ihnen aus dem Abgabenteilungsgesetz zufließen, zu verkürzen. In der Regierungsvorlage, mit der seinerzeit diese Abgabenteilungsnovelle vorbereitet wurde (B. 196), finde ich unter den Einnahmen, wieviel die einzelnen Länder den Gemeinden an Bundesertragsanteilen direkt wegnehmen. Es heißt hier: Oberösterreich 700.000 S., Steiermark 2,200.000 S., Kärnten 757.000 S., Burgenland 560.000 S., wobei wir aber nicht vergessen dürfen, daß eine Reihe

anderer Länderer, zum Beispiel Niederösterreich, unter einem anderen Titel die Gemeinden zwingen, ihnen von ihren Einnahmen einen Teil abzutreten; denn es ist doch wirklich schon der Gipfel der Unglaublichkeit, daß die n. ö. Gemeinden Umlagen einheben müssen, die wieder dem Lande zufließen. So sanieren sich die Länder oder versuchen wenigstens, sich auf Kosten der Gemeinden zu sanieren. Und selbst der reiche Bund scheut sich nicht, auch da und dort den Gemeinden etwas abzugucken. Ich erinnere Sie an das vor kurzer Zeit verabschiedete Jugendstrafrechtsgesetz, anlässlich dessen Beschlußfassung der Herr Bundesfinanzminister durchsetzen konnte, daß die sogenannten Strafgeelder, die von den Bezirksgerichten den Gemeinden zugesprochen sind, vom Bunde eingezogen werden, um damit die für die jugendlichen Rechtsbrecher notwendigen Anstalten zu errichten.

Ich erinnere, wie es schon mein Herr Vorredner, Kollege Stika, getan hat, daran, daß auch die Kleinrentnervorlage vorsieht, daß ganz bedeutende Beträge zur Hilfeleistung an die Kleinrentner von den Gemeinden aufgebracht werden sollen. Schließlich muß man darauf verweisen, daß jedes Gesetz, das irgendwie die Ausgaben für die Beamenschaft erhöht, auch die Gemeinden trifft und daß schließlich die Länder immer wieder bei den Wohlfahrtseinrichtungen, vor allem bei den Spitälern, Krankenhäusern und sonstigen gemeinnützigen Anstalten die Pflegebeiträge einfach erhöhen und dadurch die Gemeinden zwingen, bedeutendere Ausgaben für diese gemeinnützigen Einrichtungen beizutragen.

Der Bund hat eine solche Art der Budgetierung, daß er bedeutend weniger an Einnahmen in sein neues Präliminare einstellt, als das Jahresergebnis des abgelaufenen Jahres ergibt, er behält sich wirklich ein freies Budgetierungsrecht vor und ist dadurch instande, bedeutende Kassenbestände anzusammeln und sogar Aufgaben zu erfüllen, die durch die große Bundesanleihe, die bis jetzt nicht durchgeführt werden konnte, hätten erfüllt werden sollen. Auch die Länder sind jetzt durch die 6. Abgabenteilungsnovelle doch instande, ihre Defizite, soweit sie vorhanden sind, zu decken. Nur auf die Gemeinden wurde voll und ganz vergessen, und das ist gewiß ein großes Unrecht, weil den Gemeinden unzählige neue Ausgaben erwachsen sind. Ich erinnere an die ungeheuren Lasten, die das Armen- und Fürsorgewesen mit sich bringt. Bedenken wir, daß die Gemeinden auch für alle Kriegsverlierer sorgen müssen, für alle diejenigen, die ihre Ersparnisse in der Kriegs- und Nachkriegszeit eingebüßt haben, daß die Gemeinden die große Last der Kleinrentner mittragen müssen, daß sie insbesondere in den Industrieorten für die Opfer der Rationalisierung zu sorgen haben. In den Orten, wo die Alpine Montangesellschaft dominiert, wird kein Arbeiter, der älter

als 45 Jahre ist, aufgenommen. Diese älteren Leute, die nirgends mehr Arbeit finden, brauchen irgendeine Versorgung; diese Versorgung muß die Gemeinde auf sich nehmen, die Gemeinden müssen für die Lebensnotdurft dieser Arbeiter sorgen. Ich erinnere weiters daran, daß heute noch die Jugendlichen schwer unter den Kriegs- und Nachkriegsjahren leiden, so daß die sogenannte Fürsorgeinflation nicht etwa eine doktrinaire Parteiangelegenheit, sondern einfach eine Notwendigkeit ist, die erfüllt werden muß, die aber von Jahr zu Jahr Mehrauslagen verursacht. Schließlich sind auch die Ausgaben für das Bildungswesen ständig im Steigen, besonders das Hauptschulgesetz verlangt von den Gemeinden, daß immer größere und bedeutendere Aufwendungen dafür gemacht werden.

Der Aufgabenkreis der Gemeinden wächst also, die Einnahmen der Gemeinden sinken, ihr Budgetierungsrecht wird von Jahr zu Jahr geschnitten. Die Gemeinden müssen ihren Jahresvoranschlag allüberall wenigstens bis zum Monate Oktober fertigstellen. Die Länder haben nun das Recht, diese Voranschläge zu begutachten, aber nicht nur die Länder, sondern auch der Bund, denn der Bundesfinanzminister hat noch zu beurteilen, ob die Realsteuereinzuschläge, die auf die Hausklassensteuer oder, wie es anderswo heißt, auf die Landesgebäudesteuer und auf die Landesgrundsteuer erhoben werden, nicht ein bestimmtes Ausmaß, das in den einschlägigen Gesetzen festgelegt ist, überschreiten. Wir erleben daher immer wieder den Zustand, daß die Gemeinden wohl budgetieren, ihnen aber dann die berechtigt veranschlagten Einnahmen durch die Länder zum Teil weggenommen werden und unter Umständen sogar von Seiten des Bundesministeriums für Finanzen eine erhöhte Umlage nicht bewilligt wird, so daß die Gemeinden wirklich in das Defizit wirtschaften müssen, da sie schließlich unter dem Zwange der Tatsachen des Lebens doch ihre Aufgaben voll und ganz erfüllen müssen.

Wir sehen also, daß diese 6. Abgabenteilungsnovelle den Gemeinden nichts oder fast nichts bringt, daß sie insbesondere die Not der Industriegemeinden vollständig außer acht läßt, daß sie den Ländern wohl etwas bringt, ihnen gleichzeitig allerdings eine Kontrolle auferlegt, die eigentlich weit über das Maß dessen hinausgeht, was die Zimmermänneri vor einigen Jahren für die Budgetierung und Finanzgebarung des Bundes bedeutet hat. Wir sehen hier eine Entwicklung, die darauf hinausläuft, einerseits dem Bunde die volle Finanzhegemonie zu geben, andererseits die Länder in eine immer größere Abhängigkeit vom Bunde zu bringen und die Interessen der Gemeinden zu vernachlässigen, ja, ich möchte beinahe sagen, sie zu sabotieren. Eine solche Vorlage, die wohl die Interessen des

Bundes und die Interessen der Länder berücksichtigt, aber die Reinzellen des Staates, die Gemeinden, vergießt, kann nicht unsere Zustimmung finden und muß von uns entschieden abgelehnt werden. (*Beifall und Händeklatschen.*)

Berichterstatter Buchinger: Hohes Haus! Ich werde meine Schlüsselaussführungen sehr kurz fassen. Wenn von dem Unrecht gesprochen worden ist, das den Gemeinden geschieht, die sehr stark verkürzt werden sollen, so möchte ich mit aller Dezipiertheit darauf hinweisen, daß die Beträge, die durch diese Abgabenteilungsnovelle den Gemeinden zur Verfügung gestellt werden, für die Gemeinden eine neue Einnahme, eine Mehreinnahme sind. Das möchte ich ausdrücklich konstatieren. Im übrigen ersuche ich das hohe Haus diesen Gesetzentwurf zum Beschlusse zu erheben und den Antrag des Herrn Abg. Danneberg abzulehnen.

Damit ist die Aussprache beendet. Bei der Abstimmung wird das Gesetz unter Ablehnung des Minderheitsantrages zu Artikel I in der Fassung des Ausschusses in zweiter und dritter Lesung angenommen. Der nächste Punkt der Tagesordnung ist der Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (B. 37), womit einige Bestimmungen des Gesetzes über die Krankenversicherung der Arbeiter in der Fassung des Bundesgesetzes vom 18. März 1925, B. G. Bl. Nr. 113, und des Krankenkassenorganisationsgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes vom 16. März 1927, B. G. Bl. Nr. 99, abgeändert, beziehungsweise ergänzt werden (XXIII. Novelle zum Krankenversicherungsgesetz) (B. 259).

Berichterstatter Spalowsky: Hohes Haus! Die Regierungsvorlage über die Neuregelung der Krankenversicherung, die in der XXIII. Novelle zum Krankenversicherungsgesetz dem hohen Haus unterbreitet worden ist, hat den Grundsatz verfolgt, die Bestimmungen hinsichtlich des Versicherungsrechtes für die Krankenversicherung zu vereinheitlichen. Es war das ein sehr dankenswertes Beginnen, weil ja bisher einerseits die Gewerbeordnung, das Gewerbeamt, andererseits das Vereinsrecht und schließlich noch das am 1. April 1927 beschlossene Arbeiterversicherungsgesetz verschiedene rechtliche Bestimmungen für die Krankenversicherung aufgestellt haben. Diese Bestimmungen zu vereinheitlichen war an und für sich eine notwendige Aufgabe, und die Novelle der Bundesregierung hat diese Aufgabe erfüllt. Es sollten die Bestimmungen, die durch das Krankenkassenorganisationsgesetz und durch das Arbeiterversicherungsgesetz geschaffen worden sind, nunmehr mit dem bestehenden Recht vereinigt und es sollte damit ein einheitliches Krankenversicherungsrecht geschaffen werden.

So sehr diese Arbeit von Notwendigkeit war und einen Vorteil bedeutete, so sehr war andererseits

in der Arbeiterschaft das Verlangen nach einer Änderung der Lohnklasseneinteilung außerordentlich lebhaft. Von den Arbeiterorganisationen aller Richtungen ist eine Änderung der Lohnklasseneinteilung gefordert worden, weil unter den Wirkungen der Inflation die Leistungen der Krankenversicherung ganz gewaltig hinter den tatsächlichen Verhältnissen zurückgeblieben sind. Es war insbesondere für die qualifizierten Arbeiter außerordentlich schmerzlich, daß das Krankengeld, das ihnen in den Tagen der Krankheit geboten wurde, so sehr hinter dem wirklichen Lohne zurückgeblieben ist, den der Arbeiter in gesunden Tagen erreichen konnte. Aber es waren nicht nur die qualifizierten Arbeitskräfte, die unter dieser Unterversicherung schwer zu leiden hatten, es waren überdies auch noch die Familienväter, die ebenfalls darunter besonders schwer zu leiden hatten. Und das war der gerechtfertigte Grund, warum, wie ich erwähnt habe, in den Kreisen aller Arbeiterorganisationen immer und immer wiederum die Forderung geltend gemacht worden ist, daß durch die Einführung neuer Lohnklassen dem Arbeiter ein erhöhtes Krankengeld geboten werden solle, ein Krankengeld, welches halbwegs mit dem Lohn, den der Arbeiter faktisch verdient, in Einklang steht. Dieses Verlangen nach Beseitigung der Unterversicherung ist von der Arbeiterschaft immer und immer wiederum zum Ausdruck gebracht worden und, als die parlamentarische Beratung der Novelle im Ausschuß für soziale Verwaltung am 10. November des vorigen Jahres begonnen wurde, wurde damals schon sowohl im Ausschuß als auch außerhalb des Ausschusses die Forderung erhoben, daß es dringend notwendig sei, den geänderten Verhältnissen dadurch Rechnung zu tragen, daß dem Arbeiter ein erhöhtes Krankengeld gesichert werde.

Im Ausschuß für soziale Verwaltung kam es zunächst zur Einsetzung eines Unterausschusses und in dem Unterausschuß mußte versucht werden, die Basis für die Lösung der Frage zu finden. Es war die Aufgabe des Referenten, bei den verschiedenen Meinungen, die in der Frage vorwalteten, eine solche einheitliche Meinung zu schaffen, die es ermöglicht, eine nach allen Richtungen hin wenigstens halbwegs zufriedenstellende Lösung der Frage herbeizuführen. Von der Arbeitgeberchaft wurden gegen die Erhöhung der Versicherungsleistungen lebhafteste Bedenken zum Ausdruck gebracht, Bedenken, die insbesondere auch die Kosten betrafen, die durch das erhöhte Krankengeld und durch die erhöhten Beiträge hervorgerufen werden mußten. Bei dem Zustand unserer Wirtschaft konnten diese Einwendungen nicht kurzerhand abgetan, sondern sie mußten sehr eingehend geprüft werden. Der Unterausschuß kam nun, nachdem von einzelnen seiner Mitglieder Verhandlungen mit den interessierten Kreisen geführt worden waren, zu der Überzeugung, daß zunächst eine

teilweise Beseitigung der Unterversicherung das einzig wünschenswerte Ergebnis zeitigen könne, und man hat sich entschlossen, durch Anfügung zweier neuer Lohnklassen die Unterversicherung teilweise zu beheben. Wenn diese Anpassung nur eine teilweise ist, so ist sie immerhin ein wertvoller Fortschritt in der Gestaltung unserer Krankenversicherung. Man kann das am besten daraus ermessen, daß auf Grund der neuen Bestimmungen das gesetzliche Mindestkrankengeld in der höchsten Lohnklasse von 2 S 80 g auf 4 S 20 g täglich erhöht werden soll.

Bei den Beratungen über die Novelle wurde dem Wunsche, durch möglichste Sparsamkeit die Belastung auf ein Minimum herabzudrücken, dadurch Rechnung getragen, daß bei der Bemessung der Beitragsleistung neue Sätze Anwendung gefunden haben. Während früher die Grundlage für die Bemessung des Beitrages der durchschnittliche Tagesarbeitsverdienst war, ist schon durch das Arbeiterversicherungs-gesetz der Grundsatz normiert worden, daß in Zukunft die Untergrenze jeder Lohnklasse maßgebend für die Bemessung des Versicherungsbeitrages sein soll. Es wurde anderseits im Arbeiterversicherungs-gesetz auch der Prozentsatz für die Bemessung von 50 Prozent auf 45 Prozent herabgesetzt. Es war dem Unterausschuß klar, daß auch in der Hinsicht so vorgegangen werden mußte, daß man den Übergang zu den Bestimmungen des Arbeiterversicherungs-gesetzes finden könne. Mit Rücksicht darauf und um auch der gebotenen Sparsamkeit Rechnung zu tragen, hat sich der Unterausschuß in seinen Beratungen dafür entschieden, daß die Bemessung des Versicherungsbeitrages für die Krankenkassen den neuen Sätzen des Arbeiterversicherungs-gesetzes Rechnung tragen soll und nicht mehr in der prozentuellen Höhe zu erfolgen hat, wie es im alten Krankenversicherungs-gesetz vorgesehen war. So ist es durch die Beratungen des Unterausschusses und durch die Verhandlungen, die vor den Beratungen des Unterausschusses geführt werden konnten, möglich geworden, einer Auffassung Raum zu schaffen, die den vorliegenden Entwurf ermöglicht hat.

Der Ausschuß hat den Anträgen des Unterausschusses im großen und ganzen zugestimmt und ist der Überzeugung, daß mit dieser Novellierung ein wertvoller Schritt auf dem Gebiete der weiteren Entwicklung des Krankenversicherungswesens getan wird. Es werden nicht nur in bezug auf die Rechtsverhältnisse wertvolle Fortschritte erzielt, auch die Leistungen der Versicherung weisen einen wichtigen Fortschritt auf, der nur begrüßt werden kann. Und wenn die Belastung bei der ganzen Frage eine wesentliche Rolle gespielt hat, so glaube ich darauf aufmerksam machen zu müssen, daß, sosehr die Belastung eine Sache ist, die nicht kurzerhand abgetan werden kann, anderseits auch der Arbeitgeber ein Interesse daran haben muß, daß dem Arbeiter in

den Tagen der Krankheit der entsprechende Schutz und die notwendige Hilfe gewährt wird. Es ist das nicht nur eine Menschenpflicht gegenüber dem Arbeiter, sondern ich halte das auch für ein großes Interesse vom sozialen Standpunkt, für ein großes Interesse schließlich und endlich vom wirtschaftlichen Standpunkt, denn die Erhaltung der Arbeitskraft unserer Arbeiter ist wirtschaftlich von der größten Bedeutung und diese Bedeutung wird auch zweifellos unseren Arbeitgebern so sehr einleuchten, daß sie die verhältnismäßig geringe Belastung ertragen werden und daß auch unsere Wirtschaft, von der wir hoffen, daß sie sich auch in Zukunft in aufsteigender Richtung bewegen wird, diese bescheidene Belastung ertragen kann.

Im Auftrage des Ausschusses für soziale Verwaltung bitte ich das hohe Haus den vorliegenden Anträgen seine Zustimmung zu erteilen. *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen.)*

Elbersch: Hohes Haus! Wir müssen feststellen, daß der Zustand unserer Sozialversicherung durchaus unbefriedigend ist. Es fehlt in diesem Versicherungsgebäude einer der wichtigsten Zweige der Sozialversicherung, die Invaliditäts- und Altersversicherung. Das Gesetz ist beschlossen, es kann aber wegen des vom Herrn Bundeskanzler erfundenen Wohlstandsindex nicht in Kraft treten, und wann dieser Wohlstandsindex erreicht wird, das kann bei unseren wirtschaftlichen Verhältnissen niemand sagen. Wir haben die feste Überzeugung, daß es so nicht weitergehen kann, daß man nicht ruhig wird auf die Erfüllung der Voraussetzungen des Wohlstandsindex warten können, sondern daß unbeschadet dieser Gesetzesbestimmungen man sich wird entschließen müssen, endlich die Invaliditäts- und Altersversicherung in Kraft zu setzen, nicht allein wegen der invaliden und alten Arbeiter, die dieser Versicherung dringend bedürfen, sondern auch aus Gründen der Versicherung selbst.

Hohes Haus! Die Anwartschaften auf die Versicherungsleistungen nach diesem Gesetz laufen vom 1. Jänner 1927. Wir werden jetzt zwei Jahre vollstreckt haben — das Gesetz ist noch nicht in Kraft, und alle Arbeiter haben Ansprüche erworben, die natürlich, weil das Gesetz nicht in Kraft getreten ist, momentan nicht honoriert werden. Wenn aber die Versicherung aktiviert wird, dann werden die Ansprüche vorhanden sein und werden befriedigt werden müssen. In der ganzen Zeit sind aber keine Beiträge eingehoben worden, und die Bedeckung dieser Ansprüche wird nicht vorhanden sein. Man hat also eine Versicherung gemacht, die durch die Wohlstandsklausel hineinschlittert in einen Zustand des Bankrotts, bevor sie noch auf die Welt gekommen ist. Dies ist ein bedenklicher, für die Arbeiter ein unhaltbarer Zustand, aber auch für die Versicherung, wie ich mir auszuführen erlaubt habe. Und nicht nur daß man seitens

der Mehrheit verhindert, daß dieses Gesetz in Kraft tritt, man holt auch Argumente aus der Verhinderung dieses Gesetzes dafür, die bestehenden Versicherungsgesetze rückständig bleiben zu lassen. Immer wenn wir Forderungen stellen, daß wenigstens die bestehenden Versicherungszweige den gegenwärtigen Verhältnissen und Bedürfnissen angepaßt werden, erklärt man: Ja das wird alles geschehen, bis das Gesetz vom Jahre 1927 in Kraft tritt; solange dies nicht der Fall ist, kann man bestehende Versicherungszweige nicht reformieren! Das ist uns unverständlich. Wenn Sie schon mit falschen Argumenten sagen, die Invaliditäts- und Altersversicherung kann nicht eingeführt werden, weil sie die Wirtschaft zu schwer belastet — ja, meine Herren, jeder Zolltarif, jede Frachterhöhung, jede Erhöhung der Postgebühren belastet die Wirtschaft viel mehr als die Einführung der Invaliditäts- und Altersversicherung *(lebhafter Beifall und Händeklatschen)*, und da kommen Sie mit diesem Argument nicht, da haben Sie diese Bedenken nicht, da sagen Sie: Die Bahnen brauchen diese Erhöhung, die Post braucht diese Erhöhung. Braucht aber der Arbeiter die Invaliden- und Altersversicherung nicht, um einen Ersatz für seinen Lohn zu bekommen, weil er nicht mehr arbeiten kann, weil er alt und invalid geworden ist? *(Sehr richtig!)* Ist das nicht eine ebenso notwendige Ausgabe? Sie getrauen sich, darauf nein zu sagen.

Aber noch unhaltbarer ist der Standpunkt, daß man die Kranken- und die Unfallversicherung nicht den gegenwärtigen Verhältnissen entsprechend ausgestaltet, sondern sagt: Bis dieses Gesetz in Kraft treten wird, wird man auch die Übelstände in den bestehenden Versicherungszweigen abbauen. So ist die Krankenversicherung mit einer Unterversicherung belastet, die für die Arbeiter unerträglich war. Der höchst entlohnte Arbeiter hat ein Grundkrankengeld von 2 S 80 g täglich, also siebenmal in der Woche bekommen, was natürlich für die Aufrechterhaltung seines Lebensstandards unmöglich und unzureichend war. Alle Bemühungen unsererseits, Sie dazu zu bewegen, die Unterversicherung abzubauen, waren bis zum heutigen Tag vergeblich. Sogar die XXIII. Novelle, mit der man den Krankenkassen eine ganze Reihe von Belastungen auferlegt hat, haben Sie eingebracht, ohne an dem Lohnklassenschema zu rütteln. Sie wollten bei der Unterversicherung bleiben, daß jeder Arbeiter nur bis zu einem Taglohn von 4 S 20 g versichert ist, und wollten dabei den Krankenkassen noch Lasten auferlegen.

Ich muß sagen, daß die Sachleistungen der österreichischen Krankenversicherung wirklich entsprechend ausgebaut sind — ich will kein stärkeres Wort gebrauchen. Aber auch da hören wir von industrieller und gewerblicher Seite: Wir leben über unsere Verhältnisse, wir haben die Sachleistungen

zu gut gestaltet, sie kosten zuviel Geld! Dieser Standpunkt ist ganz falsch. Die Sachleistungen müssen auf ein entsprechendes Niveau gehoben werden, denn man muß versuchen, dem Arbeiter mit allen Mitteln die Möglichkeit zu geben, seine durch Krankheit geschwächte Arbeitskraft so rasch wie möglich wiederherzustellen. Es wäre töricht zu glauben, daß die Krankenkassen etwa Mittel in Anwendung bringen sollen, weil sie billig sind, wenn sie auch unwirksam sind. Das Beste ist in diesem Fall das Billigste, wenn es wirksam ist, wenn es dem Arbeiter rasch seine Gesundheit wiedergibt und seine Arbeitskraft wiederherstellt. Wir werden uns also durch dieses Gerede von der Überspizung der Sachleistungen nicht abhalten lassen, auf dem Wege, den wir als richtig erkannt haben, fortzuschreiten. (Zustimmung.)

Hohes Haus! Und so kommen Sie heute wieder mit einer Vorlage, in welcher die Unterversicherung nicht zur Gänze abgebaut wird.

In Deutschland wird beispielsweise ein Lohn bis zu 63 Mark wöchentlich versichert. Wenn wir hier darauf verweisen, so verweisen Sie wieder auf die Kaufkraft des Schillings, die größer ist als das Verhältnis des Schillingkurses zum Markkurs. Ja warum ist denn das der Fall? Weil die Arbeitslöhne in Österreich niedriger sind. Obwohl nun durch die niedrigen Arbeitslöhne dieser Zustand herbeigeführt wird, verweigern Sie dem Arbeiter die notwendigen sozialen Leistungen in der Versicherung. Aber wenn Sie auch den Schilling in bezug auf die Kaufkraft der Mark gleichsetzen, so müßten Sie ja einen Lohn bis zu 63 S festsetzen, der der Versicherung zugrunde zu legen ist, und Sie tun das nicht, Sie setzen nur einen Lohn bis zu 42 S fest. Also auch hier ein Unrecht, auch hier eine Unterversicherung, die nicht mit dem Hinweis auf die Lasten gerechtfertigt werden kann, die die Wirtschaft nicht ertragen würde. Wir haben deshalb den Minderheitsantrag gestellt, das Lohnklassenschema des Arbeiterversicherungsgesetzes jetzt in die Krankenversicherung einzubauen. Wir können nicht den Hinweis darauf akzeptieren, daß es eingeführt wird, bis die Invaliditäts- und Altersversicherung in Kraft gesetzt wird. Ich frage: Aus welchem Grund geben Sie dem Arbeiter ein niedrigeres Krankengeld, obwohl er nicht die Invaliditäts- und Altersversicherung hat? Also, weil er sie nicht hat, muß er auch ein niedrigeres Krankengeld bekommen! Ist das vernünftig, ist das sozial gedacht, ist das von irgendeinem menschlichen Standpunkt zu rechtfertigen?

Wenn ich die Novelle prüfe, so komme ich zu dem Standpunkt, daß sie den Krankenkassen eine Reihe von Mehrbelastungen, vor allem in bezug auf die Spitalsverpflegskosten aufhast. Wir sollen

jetzt nicht nur für die öffentlichen Krankenanstalten, sondern für alle Heil- und Pflegeanstalten, die öffentlich sind, Verpflegskosten zahlen, also auch für die Irrenanstalten und — wogegen wir uns am meisten wehren — für alle Anstalten, die für die Kriegsbeschädigten eingerichtet sind. Da will höchstwahrscheinlich das Bundesministerium für soziale Verwaltung die Kosten auf die Krankenkassen abwälzen. Das ist ungerechtfertigt und das ist auch ungebührlich. Sie wollen auch nicht zugeben, daß eine Verpflegung in einer nichtöffentlichen Krankenanstalt einer Verpflegung in einer öffentlichen Krankenanstalt gleichgehalten wird. Das würde dazu führen, daß wir im Zuge derselben Erkrankung einmal in der öffentlichen und einmal in der nichtöffentlichen Anstalt, also doppelt zu zahlen hätten, was ebenfalls ungebührlich ist. Sie werden mit diesem Standpunkt nur verhindern, daß wir Patienten in nichtöffentlichen Krankenanstalten schicken, weil wir uns davor bewahren müssen, zweimal in Anspruch genommen zu werden.

Dann haben wir auch zu beklagen, daß ein Paragraph abgeschafft wird, der eine starke moralische Wirkung gehabt hat, das ist der § 32 des gegenwärtigen Krankenversicherungsgesetzes. Wenn ein Unternehmer einen Arbeiter nicht angemeldet hat und der Arbeiter erkrankt ist, so mußte der Unternehmer der Kasse alle Kosten ersetzen, die durch die Krankheit des Arbeiters entstanden sind. Diese Bestimmung war seit dem Jahre 1889 in Wirksamkeit. Glauben Sie ja nicht, daß diese Bestimmung den Kassen große Einnahmen verschafft hat; auf die materielle Wirkung dieser Bestimmung können wir jederzeit verzichten. Aber dieser Paragraph hat eine große moralische Wirkung ausgestrahlt: jeder Unternehmer hat sich gefürchtet, daß so etwas passiert, und hat eben mehr darauf gesehen, daß die Anmeldungen in Ordnung gehalten werden. Nun soll dieser Paragraph aufgehoben und statt dessen der Unternehmer verpflichtet werden, das 20fache der Beitragsleistungen, die für die Zeit der Nichtanmeldung aufgelaufen sind, zu leisten. Ich bemerke, daß die Unordnung bei den Anmeldungen zumeist in den Betrieben mit vielen wechselnden Arbeitern vorhanden ist, wo also das Arbeitsverhältnis sehr kurzfristig ist, so daß das Malheur, das dem Unternehmer passiert, nicht groß sein kann: er hat für einen oder zwei Tage nachzuzahlen, mal 20. Das wird den Unternehmer natürlich nicht abschrecken. Außerdem haben Sie noch die Bestimmung getroffen, daß über Besuch des Arbeitgebers die politischen Behörden von dieser 20fachen Gebühr Ermäßigungen eintreten lassen oder die ganze Nachzahlung nachsehen können. Das wird natürlich, namentlich auf dem Lande, dazu führen, daß es keine ins Gewicht fallende Strafe mehr für die Nichtanmeldung von Arbeitern gibt.

Hohes Haus! Wir haben noch darauf zu verweisen, daß, obwohl die Unterversicherung nicht im notwendigen Ausmaß abgebaut wird, die Regierungsvorlage verbietet, in den höchsten zwei Lohnklassen im Wege der freiwilligen Mehrleistungen das Krankengeld zu erhöhen. Wir haben beispielsweise jetzt ein Grundkrankengeld von 2 S 80 g gehabt, das höchste Krankengeld im Wege der freiwilligen Mehrleistung war aber 3 S 50 g. Wir haben also freiwillig das Krankengeld erhöht, um den Arbeiter für die Unterversicherung schadlos zu halten. Wir haben dabei jene Fälle berücksichtigt, bei denen eine länger andauernde Krankheit zu konstatieren oder wo eine größere Familienmitgliederzahl zu erhalten ist. Nun soll uns in den zwei höchsten Lohnklassen, in welchen man die Unterversicherung zum Teil abbauen soll, verboten werden, im Wege der freiwilligen Mehrleistung das Krankengeld zu erhöhen. Das ist auch eine Maßnahme, die die Arbeiter, die hier in Betracht kommen — in Wien wird es die Mehrheit der Arbeiter sein —, schwer schädigt.

Es wird darauf verwiesen, daß ein Plus schwer möglich ist, weil man mit den Beiträgen nicht das Auslangen finden würde. Das ist zum Teil richtig; denn das Mehrerträgnis an Beiträgen — die Richtigkeit der ministeriellen Berechnungen immer vorausgesetzt — soll 14 Millionen Schilling, die Kosten der Barleistungen an die Mitglieder aber sollen 12 Millionen Schilling betragen, so daß nur mehr 2 Millionen Schilling für die Bedeckung der anderen Ausgaben übrigbleiben. Wie kommt man aber zu diesem Resultat? Weil man die Beiträge für die 9. und 10. Lohnklasse verhältnismäßig niedriger berechnet als für die anderen Lohnklassen. In den ersten acht Lohnklassen rechnet man die Hälfte des durchschnittlichen täglichen Arbeitsverdienstes pro Woche, in der 9. 50 Prozent von der Untergrenze der Lohnklasse und in der 10. nur 45 Prozent von der Untergrenze.

Das geschieht mit dem Hinweis auf die Arbeiterversicherung, die man hier schon vorwegnehmen soll. Das heißt also: Wenn Sie etwas geben sollen, was in der Arbeiterversicherung verankert ist, so sagen Sie: Nein, man muß auf die Arbeiterversicherung warten. Wenn Sie aber etwas, was in der Arbeiterversicherung schlechter ist, herübernehmen, so verweisen Sie darauf, daß Sie das an die Arbeiterversicherung anpassen müssen. Wir können darauf nur antworten: Wenn Sie die Bestimmungen, die unangenehm sind, herübernehmen wollen, dann nehmen Sie auch die Bestimmungen herüber, die für den Arbeiter wirksamer und besser sind. *(Zustimmung.)*

Es werden also im Krankengeld alle Mehrleistungen gegenüber dem heutigen Zustande eingeschränkt, und für die letzten zwei Lohnklassen gibt es überhaupt keine Mehrleistungen, wenn der

Reservefonds einer Kasse nicht die sechsmonatigen Ausgaben erreicht hat. Diesen Reservefonds hat keine Kasse, vielleicht irgendeine kleine Kasse, die im Bescheidenen und Verborgenen blüht, aber die großen Kassen haben diesen Reservefonds sicher nicht. Wenn daher diese Forderung an eine solche Bedingung geknüpft ist, dann muß sie dazu führen, daß die Kassen nicht in der Lage sein werden, die Mehrleistungen zu gewähren.

Es ist noch darauf zu verweisen, daß die angekündigte Aktion des Ministeriums auf Erhöhung der Verpflegskosten zu erwarten ist. Darauf müssen wir sagen, daß die Erhöhungen der Verpflegskosten endlich einmal ein Ende nehmen müssen, man muß ja bald schon soviel zahlen wie in einem billigen Sanatorium. Das geht nicht, der Staat muß die Kosten übernehmen, die erwachsen, weil gewisse Anstalten auch Unterrichtszwecken gewidmet sind. Das werden wir uns aber auch verbieten, daß man schwangere Wöchnerinnen sechsmal an einem Tage amerikanischen Ärzten demonstriert, an ihnen herumquetscht und daß man dann noch die hohen Verpflegskosten dafür zahlen soll. *(Lebhafte Zustimmung.)* Das sind unmenschliche Zustände, das werden wir uns absolut nicht gefallen lassen. Also der Herr Minister will eine Erhöhung der Spitalsverpflegskosten.

Wie ich weiß, sind die Herren Großdeutschen eifrige Verfechter der Erhöhung der Arzneitage. Die Arzneitage ist in den letzten Jahren ständig erhöht worden, die Ausgaben für Arzneizwecke nehmen gewaltige Dimensionen an. Nun sollen die Apotheker ihren Gehilfen eine Zulage geben, und das Plus wollen sie durch die Erhöhung der Krankenkassentagen hereinbringen. Wir machen das Ministerium darauf aufmerksam, daß diese Argumentation der Apotheker ein Schwindel ist. *(Sehr gut!)* Ich habe festgestellt, daß in einer von uns begünstigten Apotheke in der Schmalzhofgasse zur Zeit des Verbandes die Einnahmen aus den Kassenrezepten, wo also diese Apotheke sozusagen an der Quelle war, keine 30 Prozent des Gesamtumsatzes, die Spezialitäten an Private aber über 30 Prozent ausgemacht haben. Man soll halt die andern Preise erhöhen, aber doch nicht den wahnsinnigen Gedanken hegen, daß man etwa die ganze Mehrleistung, die die Apotheker aufzubringen hätten, auf die Kassenrezepte legt. Der Streit zwischen Apothekern und Gehilfen geht uns ja nichts an, aber dagegen müssen wir uns verwahren, daß der Mißbrauch getrieben wird, daß die Apotheker den Streit wegen der Forderung der Pharmazeuten nach einer besseren Bezahlung auf dem Rücken der Kassen austragen wollen. Das ist vollständig ungebührlich. Uns sind die Kassen wichtiger als die paar Apotheker, denen es nicht schlecht geht. *(Beifall.)* Die Konkurse der Apotheker sind nicht auf der Tagesordnung. Man soll also die Verhältnisse genau prüfen, sich nicht etwas vorschwätzen lassen

und dann eine Verfügung treffen, welche die Krankenkassen . . . (Dr. Wagner: Auch nicht die Konkurse der Kassen!) Den Kassen geht es sehr schlecht, schlechter als den Apothekern, die Kassen haben ein schlechteres Geschäft zugewiesen.

Wir bitten also um die Annahme unserer Minoritätsanträge. Wenn Sie sie ablehnen, beweisen Sie nur, daß Sie für die Bedürfnisse der Zeit nicht das richtige soziale Verständnis haben. Sie hätten aber um so mehr die Pflicht, unseren Anträgen zuzustimmen, als Sie die Inkraftsetzung der großen Arbeiterversicherung noch immer verschieben. Auch dieses Spiel muß ein Ende haben. Wir nehmen diese Reform der Krankenversicherung nur an als eine kleine Etappe auf dem Wege zur endlichen befriedigenden Ausgestaltung unserer Sozialversicherung. (Dr. Wagner: Kleine?) Als eine kleine Etappe. (Beifall und Händeklatschen.)

Frau Vosček: Hohes Haus! Abermals liegt eine Novellierung des Krankenversicherungsgesetzes vor, und wieder soll das große Unrecht bestehen bleiben, daß jene Personen nicht versicherungspflichtig sind, die nicht in einem ständigen Arbeitsverhältnisse stehen, sondern ihr Brot verdienen müssen, indem sie sich bei verschiedenen Dienstgebern verdingen, dies sind vor allem Frauen, die als Wäscherinnen und Bedienerinnen nicht nur sich, sondern oft auch ihre ganze Familie erhalten müssen. Es ist ein um so größeres Unrecht, als schon in der VII. Novelle zum Krankenversicherungsgesetz im Jahre 1922 genau umschrieben wurde, daß die Versicherungspflicht der bei wechselnden Unternehmern beschäftigten Personen grundsätzlich sichergestellt ist und daß es dem Minister für soziale Verwaltung vorbehalten ist, durch eine Verordnung den Zeitpunkt des Beginnes der Versicherung, die Beitragsleistung und die andern Modalitäten festzusetzen. Es wurde also ausgesprochen, daß auch diese Kategorie arbeitender Menschen der Versicherung teilhaftig werden soll; es ist aber durch mehr als sieben Jahre diese Verordnung vom Minister nicht erlassen worden, obwohl zehn Paragraphen des Gesetzes angegeben haben, in welcher Form die Durchführung des Gesetzes ermöglicht werden soll.

Das Arbeiterversicherungsgesetz, das seither beschlossen wurde, aber bedauerlicherweise, wie schon der geehrte Herr Vorredner erwähnt hat, noch immer nicht in Kraft getreten ist, hat auf diesem Gebiete eine bedeutende Verschlechterung gebracht. In der Arbeiterversicherung hat die Mehrheit es durchgesetzt, daß die bei wechselnden Unternehmern beschäftigten Personen Bedienerinnen und Wäscherinnen nicht mehr grundsätzlich versicherungspflichtig sind, sondern daß sie aus der Versicherung ausgeschlossen sind. Das ist eine gewaltige, einzig dastehende Verschlechterung.

Es heißt wohl dann in einem anderen Paragraphen, daß der Minister die ausgeschlossenen Personen wieder irgendwie in die Versicherung einbeziehen kann. Diese Bestimmungen sind in die XXIII. Novelle aufgenommen worden. Es heißt in dieser Novelle ebenso wie im Arbeiterversicherungsgesetz, daß Personen, die, ohne als Hausgehilfen oder als Aufzugswärter, Gärtner, Hausbesorger, Kraftwagenlenker beschäftigt zu sein, zur Verrichtung von Arbeiten im Einzelhaushalt verwendet werden, wie zum Beispiel Bedienerinnen, Wäscherinnen, Näherinnen, von der Versicherungspflicht ausgenommen sind, solange nicht einzelne Gruppen durch Verordnung des Ministers für soziale Verwaltung in die Versicherungspflicht einbezogen werden. Dies ist, wie ich schon erwähnt habe, eine gewaltige Verschlechterung zum Schaden von tausenden erwerbenden Personen.

Der Herr Berichterstatter hat im Ausschuß für soziale Verwaltung sein Gewissen damit erleichtert, daß er darauf verwiesen hat: es kann ja die Verordnung in Kraft treten! Ich habe schon erwähnt, daß die Bestimmung für die Verordnung im Gegensatz zu der in der VII. Novelle steht. Über die grundsätzliche Versicherungspflicht in der Vorlage sagt der § 2, Punkt 4, Z. 2, folgendes: „Die im Absatz 1, Punkt 3, aufgezählten Personen sind nur insoweit und insoweit von der Versicherungspflicht ausgenommen, als nicht einzelne Gruppen derselben durch Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung in die Versicherungspflicht einbezogen werden.“ Es heißt also jetzt, dem Minister für soziale Verwaltung ist es freigestellt, ob er eine Gruppe aus diesem Kreise, der ausgeschlossen ist, in die Versicherung einbezieht. Wenn bisher trotz der feststehenden Versicherungspflicht grundsätzlich der Herr Minister unterlassen hat, eine Verordnung herauszugeben, so wissen wir ganz genau, daß auch jetzt die Sache wahrscheinlich lange auf sich wird warten lassen, wenn überhaupt daran zu denken ist, daß durch eine Verordnung Abhilfe geschaffen werden wird. Wir sind der Ansicht, daß hier der gute Wille fehlt, diese Kategorie von Arbeitnehmern in die Versicherung aufzunehmen. Es sind zum großen Teil Frauen, die in Betracht kommen, viele, die aus anderen Arbeitszweigen, aus versicherungspflichtigen Betrieben infolge verschiedener Umstände ausgeschlossen sind und denen keine andere Möglichkeit bleibt, als sich durch Gelegenheitsarbeiten, durch Arbeiten wie Bedienung, Waschen usw., ihr Brot zu verdienen.

Die Frauen werden in der Sozialversicherung in Österreich überhaupt stiefmütterlich behandelt. Wenn Arbeiterinnen in einem Betrieb nicht mehr aufgenommen werden und dann länger auf der Arbeitslosenliste stehen werden, wenn sie ungelernete Arbeiterinnen sind, von der Berufsarbeitsvermittlung zumieist abgeschoben und in die Hilfsarbeitsvermittlung

lung verwiesen werden. Nicht selten sagt dann der Arbeitsvermittler zu den Frauen, die das 50. Lebensjahr überschritten haben, es wird schwer möglich sein, Sie in einem Betrieb unterzubringen, Sie müssen halt eine andere Arbeit annehmen, Sie müssen halt als Bedienerin oder Wäscherin gehen. In den versicherungspflichtigen Betrieben kann also die Frau nicht mehr unterkommen, weil sie zu alt, überzählig ist, sie wird auf eine andere Arbeitskategorie verwiesen, um dort ebenfalls ihre Arbeitskraft zur Verfügung zu stellen und für Entgelt zu arbeiten. In der Industrie können diese Frauen nun keine Beschäftigung mehr finden, sie müssen Arbeit bei wechselnden Dienstgebern suchen, und sollen sie damit bestraft werden, daß sie zeitlebens aus der Krankenversicherung ausgeschlossen bleiben.

Das bedeutet noch weiter, daß für das Gros von Frauen die Wohltat der Altersfürsorgerente oder Altersversicherung überhaupt nicht in Betracht kommt, weil man die Frauen nicht lange genug im versicherungspflichtigen Betrieb behält; nachdem sie Jahrgente in versicherungspflichtigen Betrieben gearbeitet haben, verlieren sie, weil sie auf die Arbeit als Bedienerin verwiesen werden, ihren Anspruch auf eine Altersversicherungsrente. Wenn wir die Zahl der in dem Genuß der Altersfürsorgerente stehenden Personen ansehen, so finden wir ein großes Mißverhältnis zwischen den versicherten Männern und den versicherten Frauen. Zur Stunde stehen 30.496 Personen im Bezuge der Altersfürsorgerente, darunter sind nur 4677 Frauen, obwohl in der Arbeitslosenversicherung die Zahl der Frauen mehr als ein Drittel ausmacht. Wenn Sie eine Statistik der Altersstufen anlegen, wird daraus zu ersehen sein, daß die Frauen gezwungen sind, länger zu arbeiten als die Männer. Wir haben unter den Ausgeheerten, unter den Altersrentnern, eine Reihe von Erhebungen gepflogen und finden, daß die Frauen der Altersrentnempfänger auch dann, wenn sie das 60. Lebensjahr weit überschritten haben, heute arbeiten gehen müssen. Der Mann bekommt die Unterstützung, weil er keine Arbeit findet, die Altersrente reicht nicht zum Leben, so muß die alte Frau für den Lebensunterhalt ihrer Familie sorgen, weil eine Familie, auch wenn sie nur aus Mann und Frau besteht, von 50 S., das Höchstausmaß der Altersfürsorgerente, nicht leben kann. Oft ist in einer Familie der Sohn arbeitslos und der Mann, dann muß die Frau irgendwie Brot verdienen gehen. Wenn sie aber alt und krank sind, wird ihnen in dem großen Werke der Sozialversicherung die Hilfe versagt. Das betrifft viele Tausende von Frauen, die so aus der Versicherung ausgeschlossen sind.

Da drängt sich mir wieder die Frage auf die Lippen, wieso gerade die christlichsoziale Partei so hartherzig gegen die Frauen sein kann, jene christlich-

soziale Partei, die ja ihre größte Stimmenzahl aus den Kreisen der weiblichen Wähler nimmt, wieso sich diese Partei gar nicht bemüht sieht, auch die Frauen so zu behandeln, daß sie zu ihren Rechten kommen. Das wäre eine ganz einfache Sache, und wenn bei unserem Minister für soziale Verwaltung der Wille vorhanden wäre, könnte er ganz gut diesem Zustand dadurch ein Ende machen, daß er sich bemüht, ähnlich wie es in Deutschland geschehen ist, eine Verordnung herauszugeben, in der der Versuch gemacht wird, diese Kategorie von Arbeitern zu erfassen. Bisher hat der Herr Minister und das Ministerium erklärt, sie finden keine rechte Formel dafür, jetzt dürfte auch diese Ausrede wegfallen. Der Herr Minister hat ja eine Formel für ähnliche Verhältnisse in der Landwirtschaft gefunden. Seit Wochen besteht eine Verordnung für Arbeiter, die in der Land- und Forstwirtschaft bei wechselnden Unternehmern beschäftigt sind, eine Verordnung mit einer Reihe von Bestimmungen, durch die die Versicherung dieser Arbeiterschaft möglich gemacht wurde. Wenn es auf dem Lande, wo die Versicherung noch nicht so eingelebt ist, wo man noch nicht so gerne versichert und von der Versicherung noch nicht so viel hält, möglich ist, durch eine freiwillige Anmeldung und durch Bestimmungen die Arbeiter und Arbeiterinnen, die bei wechselnden Dienstgebern beschäftigt sind, in die Krankenversicherung aufzunehmen, so müßte das in den Städten, insbesondere in den Großstädten, wo die große Zahl von Bedienerinnen, Wäscherinnen usw. hauptsächlich vorhanden ist, auch gehen. Es scheint doch, daß hier der gute Wille fehlt. Weil es sich eben nur um Frauen handelt, um die Ärmsten der Armen, und da glaubt man, es würde eine zu große Belastung der Krankenkassen bedeuten. Aber niemand denkt daran, welche große Belastung es für die große Zahl der hier in Betracht kommenden arbeitenden Menschen, vor allem arbeitenden Frauen, Witwen, die keine andere Existenz finden können, bedeutet, die aus jeder Versicherung ausgeschlossen sind, die Zeit ihres Lebens gearbeitet haben, viele Jahre in versicherungspflichtigen Betrieben standen und dann, wenn sie die Versicherung am notwendigsten brauchten, ganz einfach ausgeschaltet werden. *(Lebhafte Zustimmung.)* Das ist ein Zustand, der nicht länger ertragen werden kann, den sich die Frauen einmal nicht mehr werden gefallen lassen. Sie haben dasselbe Recht und denselben Anspruch, sie wollen nicht betteln, sie wollen kein Almosen, sie wollen die Möglichkeit haben, wenn sie als Arbeiterinnen bis ins hohe Alter arbeiten müssen, durch eine Versicherung vor der ärgsten Not und dem ärgsten Elend geschützt zu werden. *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen.)* Darum bitte ich das hohe Haus, nehmen Sie unseren Minderheitsantrag an, streichen Sie den Absatz 3 aus dem § 2, der den Ausschluß der Bedienerinnen

und Wäscherinnen aus der Versicherungspflicht fordert, und Sie werden sich von einem großen Unrecht befreit haben, das Sie armen Menschen zufügen. *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen.)*

Berichterstatter **Spalowsky**: Hohes Haus! Ich habe nur einige kurze Bemerkungen zu machen.

Daß die Arbeiterversicherung noch nicht in Kraft gesetzt ist, ist sicherlich eine von allen bedauerte Tatsache. Aber es stehen dem Inkrafttreten der Arbeiterversicherung eben noch immer Schwierigkeiten im Wege, und die Novelle ist eines der Mittel, um diese Schwierigkeiten herabzumindern. Die Novelle, die ich vor dem hohen Hause zu vertreten habe, ist ein Schritt auf dem Wege zur Inkraftsetzung der Arbeiterversicherung. Das ist der Hauptzweck des ganzen Gesetzes, und ich bin der Überzeugung, wenn wir diesen einen Schritt tun, dann wird es uns bald möglich sein, einen weiteren Schritt zum letzten Schritt der endgültigen Inkraftsetzung der Arbeiterversicherung zu machen.

Wenn der Herr Abg. Elbersch es als unerklärlich fand, daß man nicht wenigstens die Lohnklassen aus dem Arbeiterversicherungsgesetz in dieser Novelle verankerte, so ist dies darauf zurückzuführen, daß, wie ich in meinem Referat erwähnte, aus den Kreisen der Arbeitgeber darüber Beschwerde geführt wurde, daß die Belastung durch die neuen Beitragsklassen eine allzu große wäre. Daß diese Befürchtung der Arbeitgeber nicht ungerechtfertigt, daß sie kein leerer Einwand ist, geht aus den heutigen Verhältnissen bei den Krankenkassen hervor. Niemals waren die Rückstände an Krankenversicherungsbeiträgen so hoch wie jetzt und man kann diese Rückstände nicht einfach mit der bösen Absicht der Arbeitgeber erklären, sondern es sind tatsächlich die wirtschaftlichen Verhältnisse, die die Lasten als außerordentlich schwer tragbar empfinden lassen. Das war auch der Grund, warum schließlich der Ausschuß in seinen Entschlüssen sich auf den Standpunkt gestellt hat, bezüglich der Mehrleistungen in der 9. und 10. Lohnklasse eine gewisse Beschränkung den Rassen aufzuerlegen. Es sollten die Mittel der Rassen in erster Linie dafür gesichert werden, daß die gesetzlichen Leistungen eingehalten werden können und daß nicht auf dem Wege von Mehrleistungen, vielleicht gar, wie es leider schon vorgekommen ist, im Wege einfacher Konkurrenzmanöver die Leistungen der Rassen hinaufslizitiert werden und damit der Bestand der Versicherung selbst gefährdet wird. Aus diesem Grunde mußte sich der Ausschuß zu dieser Beschränkung verstehen.

Wenn auf die erhöhten Leistungen der Krankenkassen für die Spitäler und die Apotheken hingewiesen worden ist, so muß man sich hier eben vor Augen halten, daß die erhöhten Kosten dieser Unternehmungen naturgemäß immer auch bei den Krankenkassen zum Ausdruck kommen, eine Tatsache, die

wieder ihr Spiegelbild in den wirtschaftlichen Verhältnissen findet.

Die Frau Abg. Boschet hat ihren Antrag auf Streichung des Punktes 3 im Absatz 1 des § 2 hier vertreten, der in einem Minderheitsbericht festgelegt ist. Ich möchte hier nur kurz auf die Berufung der Frau Abg. Boschet auf die VII. Krankenversicherungsnovelle vom Jahre 1921 reagieren. Die Frau Abgeordnete hat darauf verwiesen, daß mit dieser Novelle den Frauen, die in diesem Absatz des § 2 genannt sind, das Versicherungsrecht zugesprochen worden ist. Das ist richtig, aber ebenso richtig ist es, daß, trotzdem diese Novelle im Jahre 1921 geschaffen worden ist, von diesem Versicherungsrecht praktisch kein Gebrauch gemacht werden konnte, weil in den meisten Fällen der Arbeitgeber gefehlt hat, der für die Einhebung des Beitrages verantwortlich gewesen wäre. Aus diesem Grunde ist diese Bestimmung der Novelle vom Jahre 1921 eine zwecklose Sache geblieben, und es ist daher diese Bestimmung in die Arbeiterversicherungsnovelle aufgenommen worden. In Deutschland ist die Sache anders geregelt worden und es wird zu überlegen sein, ob nicht auch bei uns eine ähnliche Regelung durchzuführen sein wird. Es ist dort die Regelung so durchgeführt, daß für solche bei mehreren Arbeitgebern beschäftigten Personen die Gemeinden die Haftung für die Aufbringung der Versicherungsbeiträge übernehmen. Wenn auf diesem Wege mit den Unternehmern ein Erfolg möglich sein wird, dann wird es auch möglich sein, dieser Frage näherzutreten. So aber ist es bei den gegebenen Verhältnissen und bei der mangelnden Kenntnis der Verhältnisse bei den betreffenden Frauen nicht möglich, sie dazu zu bringen, den Arbeitgeber zur Beitragsleistung zu veranlassen. Die Frauen sind in ihrer Kurzsichtigkeit oft selbst der Meinung, daß sie sich etwas ersparen, wenn sie ihren Versicherungsbeitrag ersparen. So liegen in Wirklichkeit die Verhältnisse.

Diese Schwierigkeiten waren es, die zu der vom Ausschuß gewählten Lösung geführt haben. Es ist durchaus nicht der schlechte Wille des Ministers für soziale Verwaltung, sondern es sind versicherungstechnische Schwierigkeiten, Verwaltungsschwierigkeiten, die der Lösung dieser Frage im Wege gestanden sind. Mit Rücksicht auf diesen Umstand bitte ich das hohe Haus, den Anträgen des Ausschusses für soziale Verwaltung die Zustimmung zu erteilen. *(Beifall.)*

Damit ist die Aussprache beendet und es wird zur Abstimmung geschritten.

Artikel I, Eingang, sowie die §§ 1 und 1a werden in der Fassung des Ausschusses angenommen.

§ 2 wird in der Ausschlußfassung angenommen. Damit ist der Minderheitsantrag 1 erledigt.

Die §§ 2a, 2b, 2c, 6, 6c, 6d, 6e, 6f und 6g werden in der Fassung des Ausschusses angenommen.

Zu § 7 gelangt zunächst der Minderheitsantrag II zur Abstimmung. Der Antrag wird abgelehnt.

§ 7 sowie die §§ 7a, 7b, 7c, 8, 8a und 8b werden in der Ausschlußfassung angenommen. Der Minderheitsantrag III (Zusatzantrag zu § 8b) wird abgelehnt.

§ 9 wird in der Fassung des Ausschusses angenommen. Damit ist der Minderheitsantrag IV erledigt.

Die §§ 9c, 13, 22, 25, 27, 30, 31, 31a, 31b und 32 werden nach dem Antrage des Ausschusses angenommen.

§ 33 wird in der Ausschlußfassung angenommen. Damit ist der Minderheitsantrag V erledigt.

Die §§ 33a, 34, 36, 36a, 36b, 38, 38a, 38b, 38c, 38d, 47, 52, 53, 58, 59, 60, 63, 65 bis 73, 75 und 76, ferner die Artikel II bis IX sowie Titel und Eingang des Gesetzes werden in der Fassung des Ausschusses angenommen.

Das Gesetz wird hierauf in dritter Lesung angenommen.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (B. 242), betr. Fortsetzung der außerordentlichen Maßnahmen der Arbeitslosenfürsorge (XXII. Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz) (B. 264).

Berichterstatter Heisinger: Hohes Haus! Die außerordentlichen Maßnahmen der Arbeitslosenfürsorge, die durch die XVIII. Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz neu geregelt wurden, sind zuletzt durch die XXI. Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz bis Ende Dezember 1928 aufrechterhalten worden. Die weitere Verlängerung dieser Maßnahmen erscheint unerlässlich, da bei der andauernden großen Arbeitslosigkeit mit der normalen, auf 30 Wochen innerhalb eines Jahres beschränkten Arbeitslosenunterstützung auch jetzt noch nicht das Auslangen gefunden werden kann.

Wir haben früher das Gesetz immer nur auf drei oder sechs Monate verlängert. Erst im vorigen Jahre ist es gelungen, das Gesetz auf die Dauer eines Jahres zu verlängern. Diesmal soll es auf zwei Jahre, bis 31. Dezember 1930, verlängert werden.

Außerdem sind einige Bestimmungen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes abgeändert worden. Dies war um so mehr notwendig, als in der soeben beschlossenen XXIII. Novelle zum Krankenversicherungsgesetz auch die Arbeitslosenunterstützung geregelt wird. Es soll nunmehr in den letzten zwei Lohnklassen, die angefügt worden sind, die Arbeitslosenunterstützung im niedersten Satz um 20 g, im erhöhten Satz um 30 g erhöht werden.

In der Vorlage ist auch vorgesehen, daß bei den Notstandsunterstützungen ebenfalls eine kleine Erhöhung eintritt, und zwar soll den Arbeitslosen mit drei und mehr Kindern in der 9. und 10. Lohnklasse die Notstandsausilfe bis zum Betrage von 3 S 40 g gewährt werden. Es ist das wohl eine geringe Erhöhung, aber leider war es bei den gegebenen Mitteln nicht möglich, mehr zu erreichen.

Schließlich möchte ich noch einen Druckfehler berichtigen. Im Artikel IV, zweiter Absatz, soll es in der letzten Zeile statt „31. Dezember 1929“ richtig „31. Dezember 1930“ heißen.

Namens des Ausschusses für soziale Verwaltung bitte ich das hohe Haus, dem Antrage des Ausschusses zuzustimmen und die beiden Anträge der Minderheit abzulehnen.

(Während vorstehender Rede hat Präsident Dr. Waber den Vorsitz übernommen.)

Schlesinger: Hohes Haus! Der Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Verlängerung der Arbeitslosen- und Notstandsunterstützung ist vom Berichterstatter der Majorität so wie alljährlich auch diesmal ohne jede Begründung erstattet worden. Es ist nur traurig, daß der Herr Berichterstatter, der den christlichen Gewerkschaften angehört und in dieses Haus gewählt wurde, damit er hier die Belange der christlich organisierten Arbeiterschaft vertrete, kein einziges Wort dafür gefunden hat, daß diese Erhöhung der Arbeitslosenunterstützung, über die er so anerkennend gesprochen hat, wohl erst im letzten Moment über besonderes Drängen meiner Partei zustande gekommen ist. Die Herren haben gestern mittags dem Ausschuss eine Vorlage zur Beratung überwiesen und sind noch bis zum letzten Moment auf dem Standpunkte geblieben, daß die Opposition tatsächlich imstande sei, die Belange der Arbeiter in einer solchen Form zu vertreten, wie dies die Partei des Herrn Berichterstatters tut. Die Herren haben uns gestern zugemutet, einer Erhöhung der Arbeitslosenunterstützung zuzustimmen, die pro Tag 10 g ergeben hätte. Die Herren haben sich gar nicht geniert, im Ausschuss offen auszusprechen, daß das eine erhebliche Aufbesserung der Arbeitslosenunterstützung sei und daß man, weil diese so große Kosten verursache, bei der Notstandsunterstützung diese große Erhöhung nicht beschließen könne, so daß alle diejenigen, die die Notstandsunterstützung beziehen, die also schon 30 Wochen oder länger außerhalb der Produktion stehen, diese Unterstützung nicht erhalten könnten, weil der Arbeitslosenversicherungsfonds und der Fonds für die Sonderbeiträge, aus welchen die Notstandsunterstützung ausbezahlt wird, passiv wären. In Wirklichkeit werden wir Gelegenheit haben, im Verlaufe der Beratungen über das Ressort des Bundesministeriums für soziale Verwaltung im Budgetausschuss einmal ergiebig von dem großen

Defizit zu sprechen, das angeblich der Arbeitslosenversicherungsfonds hat, was wir auf das verschiedenste bestreiten. Heute aber wollen wir hier aussprechen, daß, wenn schon eine kleine minimale Erhöhung der Arbeitslosenunterstützung heuer eintritt — obwohl seit dem Jahre 1925 die Lebensmittelverhältnisse sich so kolossal verteuert haben, haben die Arbeitslosen seit dieser Zeit nichts erhalten —, auch diese minimale Erhöhung nicht zustande gekommen wäre, wenn wir nicht der Majorität zu verstehen gegeben hätten, daß wir uns mit einer solchen Lappalie von 10 g pro Tag, 70 g in der Woche, nicht zufriedengeben werden. Am allerbedauerlichsten ist es, daß trotzdem die Mitglieder der Majorität des Ausschusses für soziale Verwaltung absolut sich weigerten, daß diese Unterstützung auch für die Bezieher der Notstandsunterstützung gelten soll. Die Herren stehen auf dem Standpunkte, daß die Bezieher der Notstandsunterstützung eigentlich auf die Armenfürsorge überschoben und keine Arbeitslosenunterstützung bekommen sollen, weil angeblich auch in Deutschland draußen nach 26 Wochen die Arbeitslosenunterstützung nicht bezahlt wird. Tatsache ist aber, daß in Deutschland die Krisenunterstützung in das Arbeitslosenversicherungsgesetz eingebaut ist und daß sie nur deswegen, weil man eine Unterscheidung zwischen jenen machen will, die länger oder weniger lang arbeitslos sind, Krisenfürsorge heißt und daß außerdem für die Krisenunterstützung auch andere Faktoren Beiträge zu leisten haben. Wir haben gestern im Ausschusse einen Antrag vorgelegt, in dem wir eine weiter gehende Erhöhung der Arbeitslosen- und Notstandsunterstützung von dem Gesichtspunkt aus verlangten, daß die heutigen Sätze den Verhältnissen nicht mehr entsprechen. Dabei kommt aber noch folgendes in Betracht: Bei der Krankenversicherungsnovelle, die jetzt verabschiedet wurde, mußte zugegeben werden, daß die bisher in der Krankenversicherung geltenden Lohnsätze in den einzelnen Versicherungsklassen den Verhältnissen durchaus nicht mehr entsprochen haben, weshalb man die Sätze der einzelnen Lohnklassen erhöht hat, so daß sie nunmehr doch halbwegs den heutigen Verhältnissen entsprechen. Bei der Arbeitslosenversicherung geschieht das nicht, und so ereignet es sich, daß qualifizierte Arbeiter, die durch ihre Fertigkeit, ihr Wissen und Können am Arbeitsplatz sich einen halbwegs auskömmlichen Lohn ersritten und erworben haben, plötzlich, wenn sie arbeitslos werden, eine Einbuße in ihren Einnahmen erleiden, so daß sie gar nicht in der Lage sind, sich und ihre Familie irgendwie zu erhalten. Wir haben in der letzten Zeit das Schauspiel erlebt, daß Facharbeiter, die schon einen Verdienst von 70 bis 80 S in der Woche erzielt hatten, wenn sie arbeitslos werden, eine Unterstützung von 17 S 50 g erhalten haben. Es ist begreiflich, daß ein Arbeiter, der sich schon

einen höheren Lohn erworben hat, seine Lebensverhältnisse nach diesen Einkünften eingerichtet hat. Was es dann für einen Arbeiter, der hohe Beiträge für die Versicherung bezahlt hat, bedeutet, wenn er dann arbeitslos wird und eine Arbeitslosenunterstützung erhält, zu der er doch durch seine Beiträge auch mitzahlt, daß ihm dann plötzlich durch die Niedrigkeit der Unterstützung seine Lebenshaltung kolossal erschwert wird, das können Sie sich vorstellen. Wir haben ohnedies einen Mangel an Facharbeitern, und wenn Sie die Auswanderungsstatistik betrachten und die Ansuchen um Auslandsvisa durchsehen, so werden Sie finden, daß gerade unsere qualifizierten Arbeiter ins Ausland zu gelangen versuchen, um sich dort eine Verdienstmöglichkeit zu schaffen, statt in Österreich arbeitslos zu bleiben und mit einer so geringfügigen Unterstützung dem Verhungern entgegenzusehen. Trotzdem haben Sie unseren Antrag im Ausschuss für soziale Verwaltung niedergestimmt und haben nur eine Erhöhung beschlossen, die nicht viel bedeutet; wenn sie über 1 S pro Woche bei dem nichtselbständigen Arbeiter beträgt, so ist das nur darauf zurückzuführen, daß wir Ihnen im letzten Moment erklärt haben, daß es doch unmöglich ist, mit einer Erhöhung der Arbeitslosenunterstützung um 70 g die Gemüter der Arbeitslosen zu beruhigen.

Noch eines muß von dieser Stelle hier gesagt werden. Alljährlich, wenn das Gesetz über die Notstands- und Arbeitslosenunterstützung abläuft, wird immer erst im letzten Moment die neue Vorlage im Hause eingebracht, so daß, wenn die Unterstützungssätze weiter bewilligt oder erhöht werden sollen, im letzten Moment rasch eine Novelle zusammengeflickt werden muß, wodurch die Arbeitslosen in der Praxis dann sehr oft geschädigt werden. Heuer erleben wir noch einen anderen Umstand: Dadurch, daß die Vorlage erst im letzten Moment eingebracht wurde, können die armen Arbeitslosen diesen Bettel von 1 S 40 g bis 2 S 40 g, den diese Erhöhungen ausmachen, nicht einmal mehr zu den Weihnachtsfeiertagen bekommen, sondern erst in der ersten Hälfte des nächsten Monats.

Wir haben im Ausschuss unsere Überzeugung zum Ausdruck gebracht, daß es Ihnen bei einigem Entgegenkommen für die Arbeitslosen sehr leicht möglich gewesen wäre, für unsere Anträge zu stimmen, so daß die Erhöhung der Arbeitslosenunterstützung pro Tag wenigstens 50 g oder in der Woche 3 S 50 g betragen hätte. Sie haben im Ausschuss unseren Anträgen nicht zugestimmt. Wir ersuchen Sie von dieser Stelle aus im letzten Moment nochmals, für unsere Anträge zu stimmen, damit die armen Arbeitslosen eine Erhöhung ihrer Unterstützung erhalten, die sie eher in den Stand setzt, den Unbilden der Verhältnisse zu trotzen. *(Beifall und Händeklatschen.)*

Zangel: Hohes Haus! Wir behandeln heute die XXII. Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz. Dies besagt schon, daß hier ein Gesetz geschaffen wurde, das in der Folge 22mal abgeändert wurde. Es ist so recht ein Zeichen unserer Zeit, daß wir etwas machen, was dann 22mal abgeändert wird. Was wir heute machen, ist wieder eine kleine Abänderung dieses Gesetzes. Wir sind aber der Meinung, daß es an der Zeit wäre, durchgreifende Reformen auf diesem Gebiete vorzunehmen. Man müßte doch endlich daran denken, daß dieses Gesetz in einer Zeit entstanden ist, wo noch alles in Fluß war. Bei der Änderung dieses Gesetzes, bei der durchgreifenden Änderung dieser ganzen Materie werden wir uns an den Grundsatz halten müssen, daß dieses Gesetz nicht dazu angetan sein darf, den Anreiz zur Arbeit zu vermindern, sondern daß jedes Gesetz, das wir auf diesem Gebiete schaffen, dazu dienen muß, den Anreiz eher zu erhöhen. Wir glauben, daß es hiezu vor allem notwendig wäre, die produktive Arbeitslosenfürsorge endlich einmal anders zu gestalten. Sie müßte so gestaltet werden, daß sie tatsächlich brauchbar wird, denn was wir heute haben, entspricht durchaus nicht dem Sinn dieses Gesetzes. Wer heute von diesen Bestimmungen Gebrauch machen will, muß einen Leidensweg mitmachen. Es ist geradezu unmöglich, die Bestimmungen dieses Gesetzes für das praktische Leben auszunutzen. Ich möchte sagen, das ganze Gesetz ist derart bureaukratisch, daß es in der Praxis gar nicht verwendet werden kann. Es wagt es gar niemand, sich dieses Gesetzes zu bedienen. Wir können gerade in Steiermark eine Reihe von Fällen aufzählen, bei denen man bemüht war, etwas zu schaffen, bei denen wir bemüht waren, auch Arbeitslosen Beschäftigung zu verschaffen — es war aber unmöglich, den bureaukratischen Widerstand, der sich geltend macht, zu überwinden. Wir glauben, daß der Staat hier eingreifen muß und daß gerade dieses hohe Haus die Verpflichtung hat, auf diesem Gebiet Wandel zu schaffen. Dann wird es notwendig sein, auch daran zu denken, daß eine gewisse Arbeitspflicht bestehen muß. Wir sind gewiß nicht diejenigen, für die wir sehr gerne hingestellt werden. (*Hölzl: Vielleicht auch ein Arbeitsrecht!*) Gewiß, es ist ein Arbeitsrecht, aber auch eine Arbeitspflicht notwendig. Ich glaube, die Arbeitspflicht wird nicht von allen so ernst aufgefaßt wie das Arbeitsrecht. (*Schlesinger: Sie wissen das am besten!*) Wir wissen das jedenfalls, denn schauen Sie, Herr Kollege Schlesinger, gerade in der Landwirtschaft, gerade beim Landarbeiter, da hätten wir sehr viel Recht auf Arbeit, hier wäre die Arbeitspflicht schon auch für andere von Bedeutung. Ich möchte gar nicht näher darauf eingehen, aber ich werde später noch darauf hinweisen. Wir sind nicht diejenigen, die nicht einsehen,

daß Bedürftige und Unglückliche geschützt werden müssen, aber wir sind der Meinung, daß der Mißbrauch, der heute gerade mit der Arbeitslosenunterstützung getrieben wird, jedenfalls für Volk und Staat schädlich ist. (*Sehr richtig!*) Wir sind der Meinung, daß hier jedenfalls auch die Landwirtschaft ganz besondere Wünsche aufstellen muß und auch auf der Durchsetzung derselben wird bestehen müssen. Denn wenn wir auf der einen Seite Arbeitermangel, auf der anderen Seite aber Arbeiterüberfluß haben, dann drängt sich uns doch die Frage auf, warum hier nicht entsprechend eingegriffen wird. Oder sind Sie nicht der Meinung, daß es auf einen Landarbeiter ganz fürchterlich wirken muß, wenn er im Winter in der strengsten Zeit draußen arbeiten muß, während er sieht, daß sein Kollege, der noch im vorigen Jahre zur selben Zeit mit ihm gearbeitet hat, nun zur selben Zeit, weil er ein Saisonarbeiter geworden ist, im warmen Zimmer sitzt und die Arbeitslosenunterstützung bezieht. Das führt zur Landflucht und unterstützt sie, so daß es unserer Meinung nach doch am Plage wäre, die heutigen Bestimmungen bezüglich des Arbeitsnachweises bei den Leuten, die von der Landwirtschaft zur Industrie kommen, in der Richtung zu ändern, daß die vorgeschriebene Arbeitszeit von 40 auf 80 Wochen erhöht wird. Das wäre nicht nur im Interesse der Landwirtschaft gelegen, sondern vor allem im Interesse der Industriearbeiterschaft. Diese Maßnahme würde jedenfalls dazu führen, daß die Landflucht eingedämmt wird.

Die Herren von der sozialdemokratischen Partei werden mir natürlich darauf erwidern, die Landflucht sei darin begründet, daß die Bauernschaft für ihre Landarbeiter viel zuwenig tut. Das hören wir von Ihnen oft, und darauf kann ich Ihnen nur sagen, daß Sie uns zunächst einmal die Möglichkeit geben müßten, das zu verdienen, was wir brauchen würden, um die Forderungen der Landarbeiterschaft erfüllen zu können. Da wir aber heute großes Elend in den Bauernhäusern haben, müssen wir zuerst daran denken, daß dieses Elend behoben wird. Geben Sie uns die Mittel dazu, dann werden wir bereit sein, auch der Landarbeiterschaft das zu geben, was sie braucht. (*Beifall.*)

Berichterstatter Seisinger: Hohes Haus! Einer der Herren Vorredner hat gesagt, daß die Vorlage bei der Arbeitslosenunterstützung nur eine Verbesserung von 10 g pro Tag veranschlagt. Ich möchte demgegenüber richtigstellen, daß in der 9. Lohnklasse nur bei den Ledigen der niedrigere Satz vorgeesehen war, während bei allen übrigen Stufen schon in der ersten Vorlage 20 g und in der 10. Lohnklasse 30 g vorgeschlagen wurden und vereinbart wurde, die 9. und 10. Lohnklasse der Arbeitslosenunterstützung gleichzustellen, so daß da ein höherer Satz herausgekommen ist.

Es wurde auch gesagt, daß die Vorlage erst im letzten Moment eingebracht wurde, so daß die Arbeitslosen erst nach den Weihnachtsfeiertagen die erhöhte Unterstützung bekommen können. Alle bisherigen Vorlagen wurden am 1. Jänner des folgenden Jahres in Wirksamkeit gesetzt, es konnte daher auch heuer keine Ausnahme gemacht werden, da ja das alte Gesetz noch bis zum 31. Dezember 1928 läuft.

Im übrigen wären auch wir gerne dafür gewesen, mehr zu geben, wenn die Mittel vorhanden gewesen wären. Die Bedenken der Regierung aber, die uns sagte, daß auch diese kleine Aufbesserung bereits 4 Millionen Schilling kostet, haben uns bewogen, nicht weiter zu gehen.

Der letzte Herr Redner hat auch davon gesprochen, daß das Gesetz zu bürokratisch ist. Gewiß haben wir bereits die XXII. Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz, und wir hoffen, noch einige Novellen erreichen zu können, wenn wir in der Lage sein werden, Verbesserungen zu bringen. Er hat auch von der Arbeitspflicht gesprochen, und dazu möchte ich noch etwas sagen: Wir alle, die wir draußen im praktischen Leben stehen, wissen, daß es hunderte und tausende Arbeiter gibt, die sehr gern arbeiten möchten, jedoch keine Arbeit bekommen können. Unsere erste Aufgabe wäre es, Arbeitsmöglichkeit zu schaffen für die Arbeitslosen, die arbeiten wollen. Wir haben nie bestritten, daß in manchen Fällen auch Mißbrauch getrieben wird, den werden wir bekämpfen. Aber das Wichtigste wäre es, Arbeitsgelegenheit zu schaffen, um den Leuten, die wirklich arbeiten wollen, das Leben zu erleichtern. Ich möchte zum Schluß noch die Bitte stellen, die Vorlage in der Fassung des Ausschusses anzunehmen und die Änderungsanträge abzulehnen.

Damit ist die Aussprache beendet. Bei der Abstimmung werden Artikel I und II in der Fassung des Ausschusses angenommen. Der Minderheitsantrag I (Zusatzantrag zu Artikel II) wird abgelehnt.

Artikel III wird nach dem Antrage des Ausschusses angenommen. Damit ist der Minderheitsantrag II erledigt.

Artikel IV (in der vom Berichterstatter richtig gestellten Fassung), ferner die Artikel V und VI sowie Titel und Eingang des Gesetzes werden nach dem Ausschlußantrag angenommen.

Sodann wird das Gesetz in dritter Lesung angenommen.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (B. 219): Bundesgesetz, betr. die Aufwertung von Renten nach dem Arbeiter-Unfallversicherungsgesetz (Gesetz vom 28. Dezember 1887, N. G. Bl. Nr. 1 aus 1888) (B. 257).

Berichterstatter **Spalowsky**: Hohes Haus! Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat eine Vorlage der Bundesregierung durchberaten und sie dem

Nationalrat zur Beschlußfassung vorgelegt, durch welche die Renten der Arbeiterunfallversicherung eine Aufwertung erfahren sollen. Der Nationalrat hat seinerzeit die Erhöhung des anrechenbaren Jahresarbeitsverdienstes für die Unfallversicherung vorgenommen und bei diesem Anlasse an die Regierung die Aufforderung gerichtet, ein Gesetz, betr. Aufwertung der alten Unfallrenten, dem hohen Hause vorzulegen. Diesem Wunsche hat die Regierung entsprochen, indem sie eine Novelle unterbreitete, in welcher jene Verletztenrenten, die 50 vom Hundert der Vollrente übersteigen, der Aufwertung zugeführt werden. Für diese Aufwertung wurde eine Tabelle angefertigt, nach welcher die berufsmäßigen Durchschnittsverdienste eine entsprechende Berücksichtigung zu erfahren haben.

Der Ausschuß hat der Vorlage der Regierung seine Zustimmung erteilt, und zwar von der Erwägung ausgehend, daß die Aufwertung der Renten von mehr als 50 vom Hundert der Vollrente deswegen notwendig ist, weil es sich hier um Arbeitsinvalide handelt, die ihre Arbeitsfähigkeit zu einem großen Teil eingebüßt haben und eine Aufbesserung ihrer kargen Rente notwendig brauchen. Mit Rücksicht auf die beschränkten Mittel, die den Unfallversicherungsanstalten zur Verfügung stehen, und mit Rücksicht auf den weiteren Umstand, daß die Heranziehung einer besonderen Beitragsleistung bei den gegenwärtigen wirtschaftlichen Verhältnissen untunlich erschien, hat sich der Ausschuß für die Beibehaltung der Aufwertung erst von 50 Prozent Einbuße aufwärts entschlossen und glaubt, damit den notwendigsten Bedürfnissen Rechnung getragen zu haben. So sehr es zu bedauern ist, daß es nicht möglich ist, eine Aufwertung der Renten von weniger als 50 Prozent Einbuße vorzunehmen, so kommt dabei doch der Umstand in Betracht, daß diese Rentner doch in einem größeren Maße arbeitsfähig sind und dadurch eine solche Aufwertung nicht derart notwendig erscheint. Es ist aber anderseits auch geboten, die Bestände der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalten zu schonen, damit sie ihren zukünftigen Aufgaben auf dem Gebiete der Arbeiterversicherung gerecht werden können. Mit Rücksicht auf diese Erwägungen bitte ich, dem Antrag des Ausschusses für soziale Verwaltung die verfassungsmäßige Genehmigung zu erteilen.

Wichtig: Hohes Haus! Die in Verhandlung stehende Vorlage erfüllt nicht die Wünsche, die die Arbeiterschaft bezüglich der Aufwertung der Unfallrenten stellen kann. Der Herr Berichterstatter hat bedauert, daß es nicht möglich gewesen sei, auch Renten aufzuwerten, die bei einer 25prozentigen Erwerbsseinbuße gewährt werden. Ich möchte nur feststellen, daß beim Verluste eines Auges eine Erwerbsseinbuße von 33 $\frac{1}{3}$ Prozent angenommen wird und daß daher ziemlich schwere Schädigungen, die die

Arbeiter in der Industrie und im Gewerbe erleiden, mit Renten abgefertigt werden, die nicht 50 Prozent betragen. Alle diese schweren Schädigungen, für die solche Renten festgesetzt werden, werden durch die uns heute beschäftigende Vorlage nicht aufgewertet.

Man darf doch nicht vergessen, daß unter Umständen der Verlust eines Auges mit dem Verlust einer Arbeitsstelle verbunden ist, die eine gewisse Qualifikation erfordert. Der Arbeiter, der in einem Betriebe diese Verletzung erlitten hat, kann unter Umständen noch mit der Rücksicht des Unternehmers rechnen, daß er ihn im Betriebe beläßt. Wenn aber der Arbeiter durch Krisenerscheinungen seine Arbeitsstelle verloren hat, dann wird er mit dem Verlust eines Auges in dem nächsten Betrieb sicherlich eine Arbeitsstelle nicht mehr erreichen, wie er sie vorher hatte. Die Rente, die für den Verlust eines Auges gewährt wird, ist an und für sich eine vollständig unzureichende, und diese unzureichende Rente soll nun nicht erhöht werden, soll von der Neubemessung ausgeschlossen bleiben.

Wir sind der Auffassung, daß diese geradezu unbillige Härte durch nichts verantwortet werden kann, auch nicht durch den Hinweis, daß die Reserven der Unfallversicherungsanstalten zusammengehalten werden müssen, um den künftigen Aufgaben der Arbeiterversicherung zu dienen. Die dauernde Schädigung, die ein Arbeiter erleidet, wird nun durch eine dauernde viel zu geringfügige Rente festgelegt. Gegen diese Tatsache müssen wir entschieden Widerspruch erheben.

Es muß anerkannt werden, daß das Ministerium für soziale Verwaltung im Laufe der letzten Zeit mit einer geradezu scharfen und schneidenden Sachlichkeit alle Bestimmungen der gegenwärtigen sozialen Gesetzgebung, insbesondere der Sozialversicherung, ausmerzen will, wenn sie mit dem kommenden Arbeiterversicherungsgezet in Widerspruch stehen. Aber wenn man mit dieser scharfen und schneidenden Sachlichkeit vorgeht, um verschiedene Dinge aus der Welt zu schaffen, die mit dem Arbeiterversicherungsgezet in Widerspruch stehen, so müßte man auch darauf Rücksicht nehmen, daß nicht jede soziale Regelung dabei untergeht. Ich muß offen sagen, daß die Tatsache, daß man diese niedrigen Renten unter keinen Umständen aufwerten will, mit dem sozialen Empfinden im Widerspruch steht und auch mit dem Hinweis auf die kommende Arbeitsversicherung nicht verantwortet werden kann. Die Bestimmungen im Arbeiterversicherungsgezet, die günstiger sind als die heutigen gesetzlichen Bestimmungen, setzen Sie ja nicht in Kraft, sondern nur alles Ungünstige wird gegenwärtig schon in Kraft gesetzt.

So muß ich bedauern, daß bei diesem Anlaß auch der Antrag des Abg. Elbersch abgelehnt wurde, wonach die Arbeiter-Unfallversicherungsanstalten das Recht haben sollen, die Waisenrenten bis zum

18. Lebensjahr zu gewähren. In der Vergangenheit haben das die Arbeiter-Unfallversicherungsanstalten tun können. Jetzt ist diese Möglichkeit nicht mehr gegeben.

Man hat uns wieder damit getröstet, daß ja im Arbeiterversicherungsgezet die Bestimmung enthalten sei, daß die Waisenrenten bis zum 18. Lebensjahr gewährt werden können. Wir verlangen bei diesem Anlaß die Übernahme der Bestimmung des Arbeiterversicherungsgezetes in das Unfallversicherungsgezet, damit die Waisenrenten bis zum 18. Lebensjahre gewährt werden können. Das aber lehnen Sie wieder ab, weil das eine gegenüber den geltenden gesetzlichen Bestimmungen günstigere Bestimmung des Arbeiterversicherungsgezetes ist. Wenn einmal ein Waisenkind nach einem Industrieopfer die Möglichkeit hat, zu lernen, zu studieren, und dabei bis zum 18. Lebensjahre unterstützt werden soll, so ist das doch kein unbilliges Verlangen. Aber nein, Sie lehnen das mit dem Hinweis ab, das ist ohnedies im Arbeiterversicherungsgezet enthalten, es wird schon einmal kommen.

Wie weit diese Härte geht, ist ja auch daraus zu ersehen, daß zum Beispiel der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt in Graz untersagt wurde, jetzt zu Weihnachten für die im Spital liegenden unfallverletzten Arbeiter eine kleine Weihnachtsbescherung zu veranstalten. 3000 S hätte diese Weihnachtsbescherung vielleicht gekostet. Nein, nach den im Vorjahre erlassenen Gesetzen steht das Bundesministerium für soziale Verwaltung auf dem Standpunkte, daß eine solche Ausgabe für die unfallverletzten Rentner auch zu Weihnachten nicht möglich ist. Unser Herr Bundespräsident hat bei einem Empfang der Pressevertreter erklärt, man solle gerade jetzt zu Weihnachten alles tun, um zu zeigen, daß man den Armen helfen will. Und das Bundesministerium für soziale Verwaltung sagt gegenüber einem Beschlusse, den Opfern der Industrie eine kleine Weihnachtsfeier zu bereiten, den Unternehmer und Arbeiter gesaft haben, nein und dokumentiert damit, wie hart und unbarmherzig man in sozialen Dingen denkt. (Beifall und Händeklatschen.)

Berichterstatter **Spalowsky**: Hohes Haus! Die Ausführungen des Herrn Vorredners haben auf die Argumentation zurückgegriffen, die bereits im Ausschusse bei Behandlung der Vorlage vorgetragen wurde. Wenn es der Herr Abg. Muchitsch bemängelt, daß eine Aufwertung der Renten erst bei 50 Prozent Einbuße zu geringfügig ist, verweise ich darauf, daß ich schon in meinem Referate darauf Bezug genommen und die Gründe hierfür erörtert habe. Die Frage der Aufwertung der Renten von weniger als 50 Prozent Einbuße ist eine Frage der materiellen Mittel, und tatsächlich liegen die Dinge so, daß eigentlich nur die Wiener Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt heute in der Lage ist, die Kosten der Aufwertung

für die mehr als 50prozentigen Invaliden auf sich zu nehmen, es aber schon fraglich ist, ob die beiden anderen Anstalten diese Aufwertung ohne Gefährdung ihrer sonstigen Geschäftsführung und bei Einhaltung ihrer sonstigen Verpflichtungen werden tragen können. Daraus geht deutlich hervor, daß die Übernahme einer größeren Belastung, mit der naturgemäß die Aufwertung der Renten von 25 Prozent angefangen verbunden ist, ungeheure Schwierigkeiten hervorrufen müßte. Denn die Zahl der Rentner, welche eine geringere Einbuße haben, ist zweifellos eine größere, wenn auch der Betrag, der für die Aufwertung der einzelnen Renten verwendet werden müßte, geringer wäre.

Aus diesen Erwägungen hat sich der Ausschuß entschlossen — und ich bitte auch das hohe Haus, in diesem Sinne zu entscheiden —, das Dringlichste, Wichtigste und Notwendigste zuerst zu machen, und das ist die Aufwertung der Renten der über 50 Prozent Berufsalten.

Die Frage der Waisenrenten ist eine Frage, die ebenfalls mit den gegebenen Verhältnissen im Zusammenhang steht. Die Waisenrenten sollen, wie der Herr Vorredner ganz richtig bemerkt hat, nach dem Arbeiterversicherungsgezet bis zum 18. Lebensjahr ausgedehnt werden. Das wird dann eine gesetzliche Leistung, ein Anspruch sein, der dem einzelnen zusteht, und darin wird der große Fortschritt des Arbeiterversicherungsgezetes liegen. Es ist aber auf der anderen Seite bisher nur im Wege der speziellen Bewilligung einer außerordentlichen Leistung der Unfallversicherungsanstalt möglich gewesen, bei der Zuerkennung von Waisenrenten über das 15. Lebensjahr hinauszugehen. Es ist das nicht in allen Fällen geschehen, sondern es war dem Ermessen des Vorstandes, respektive der Rentenkommission überlassen. Nun sind aber die Verhältnisse bei den Arbeiter-Unfallversicherungsanstalten solche, daß sie sich auf die Agenden vorbereiten müssen, die die Arbeiterversicherung ihnen in Zukunft auferlegen wird. Daher ist die größte Sparsamkeit und Zurückhaltung geboten und aus diesem Grunde mußte derzeit von dieser Auswirkung Abstand genommen werden. Im übrigen stelle ich fest, daß die Zahl der in Betracht kommenden Waisen verhältnismäßig gering ist. Ich bitte das hohe Haus, meinen Anträgen die Zustimmung zu erteilen.

Damit ist die Aussprache beendet. Bei der Abstimmung wird das Gezet in der Fassung des Ausschusses in zweiter und dritter Lesung angenommen.

Der nächste Punkt der Tagesordnung ist der Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (B. 174): Bundesgezet, betr. Abänderung der Bestimmungen über die Altersfürsorgetrente und die Altersrente, und über den Antrag der Abg. Spalowsky, Heizinger u. Gen.

(128/A), betr. Abänderung des Bundesgezetes über eine Altersfürsorgetrente für alte arbeitslose Hausgehilfen (B. 256).

Berichterstatte Dr. Kolb: Hohes Haus! Der vorliegende Gezetentwurf bringt einige Abänderungen der bisher bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über die Altersfürsorgetrente und die Altersrente. Als am 17. Dezember des vorigen Jahres das Gezet über die Altersfürsorgetrente der Hausgehilfen behandelt wurde, hat der Abg. Spalowsky u. Gen. einen Entschließungsantrag gestellt, durch den die Regierung aufgefordert wurde, nach Maßgabe der verfügbaren Mittel die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Altersfürsorgetrente zu erleichtern und die Rente selbst zu erhöhen.

Diesem Entschließungsantrag wird in dem vorliegenden Gezetentwurf Rechnung getragen. Die Voraussetzung für den Bezug der Altersfürsorgetrente wird insofern erleichtert, als die bisherige Bestimmung, daß die Hausgehilfin drei Jahre innerhalb der letzten sechs Jahre beschäftigt gewesen sein muß, dahin abgeändert wird, daß die Beschäftigung nur zwei Jahre zu dauern braucht. Die Rente selbst wird von 25 auf 30 S erhöht. Das ist der wesentliche Fortschritt dieses Gezetes gegenüber dem bisherigen gesetzlichen Zustand.

Im Zusammenhang mit dieser neuen Bestimmung mußte auch eine andere Bestimmung des früheren Gezetes, nämlich § 4, Absatz 2, abgeändert werden, in dem bestimmt wurde, daß, wenn bei einem Hausgehilfen der Bezug der Altersfürsorgetrente mit dem Bezug einer Pfründe zusammenfällt, die Altersfürsorgetrente nur dann ungekürzt bleibt, wenn die Pfründe nicht mehr als 25 S beträgt. Da aber jetzt die Altersfürsorgetrente auf 30 S erhöht und der Grundgedanke festgehalten wird, daß die gesamte Altersfürsorge nicht mehr als 50 S betragen soll, so bleibt jetzt die Altersfürsorgetrente nur dann ungekürzt, wenn die Pfründe des Armen nicht mehr als 20 S ausmacht.

Des weiteren beinhaltet der vorliegende Gezetentwurf einige Änderungen in der Durchführung der Altersfürsorge und der Zuerkennung der Altersfürsorgetrente. Vor allem werden alle jene Bediensteten des Bundes, der Länder, der Gebietskörperschaften und Gemeinden von der Altersfürsorge ausgenommen, welche in anderer Weise eine Altersversorgung beziehen, und zwar muß der Minister für soziale Verwaltung feststellen, daß die Altersversorgung, die sie beziehen, wenigstens der Altersfürsorgetrente gleichwertig ist. Bei der Zuerkennung der Altersfürsorgetrente hat sich bisher schon eine gewisse Praxis herausgebildet, die nun auch gesetzlich verankert wird, womit die Zuerkennung der Rente in ein einheitliches System gebracht wird, was sich als notwendig erwies.

Dann hat das Gezet über die Arbeiterversicherung bestimmt, daß als Altersrente ein Minimalbeitrag

festgelegt wird. Dieser Minimalbeitrag beträgt 18 S, er wird nun auch für die Altersfürsorgerente normiert.

Es war notwendig, daß bei der Durchführung dieses Gesetzes das System, das beim großen Werke der Arbeiterversicherung eingehalten wurde, nicht durchbrochen wird, und daher wird jetzt festgelegt, daß eine Person aus demselben Arbeitsverhältnisse nicht eine doppelte Altersversorgung beziehen kann, und es wird der Bezug der Altersfürsorgerente gegenüber anderen Bezügen, wie Provisionszuschuß und Altersrente genau abgegrenzt.

Sehr wichtig ist im vorliegenden Gesetzentwurf die neue Bestimmung, daß auch die Arbeiter in sogenannten rein ländlichen Gemeinden von nun an in den Bezug der Altersfürsorgerente gelangen sollen. Diese Arbeiter waren von der Arbeitslosenversicherung ausgeschlossen und konnten infolgedessen nicht in den Bezug der Notstandsausshilfen und auch nicht der Altersfürsorgerente gelangen. Dieser Zustand ließ sich nicht aufrechterhalten, weil diese Arbeiter die Zuschläge für die Altersfürsorgerente so wie die anderen bezahlten, der bisherige Zustand also für sie eine außerordentliche Härte bedeutete. Nachdem durch das Landarbeiterversicherungsgesetz nunmehr auch für die Landarbeiter eine Altersfürsorgerente festgelegt ist, war es notwendig, auch diesen Arbeitern die Begünstigung des Bezuges der Altersfürsorgerente einzuräumen.

Im Ausschusse für soziale Verwaltung wurde über die gegenständliche Gesetzesvorlage eine längere Debatte abgeführt, in deren Verlauf einige Anträge gestellt wurden, die abgelehnt worden sind. Diese Anträge wurden als Minderheitsanträge angemeldet. Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat dann die Vorlage in der Fassung, die der Regierungsentwurf hatte, angenommen und stellt den Antrag (*liest*):

„Der Nationalrat wolle beschließen:

Dem angeschlossenen Gesetzentwurf wird die verfassungsmäßige Zustimmung erteilt.“

Ich möchte noch bemerken, daß im gedruckten Berichte die Bestimmung ausgefallen ist, daß das Gesetz mit 1. Jänner 1929 in Kraft tritt.

Frau **Wojtsek**: Hohes Haus! Schon im Dezember 1927, als das Gesetz über die Altersfürsorgerente der Hausgehilfinnen hier beraten wurde, hat die Opposition ihre Bedenken gegen die Auswirkungen des zu beratenden Gesetzes ausgesprochen. Wir haben darauf aufmerksam gemacht, daß das Gesetz in der Form, wie es dem Hause vorgelegt wurde, vollständig unzulänglich ist, daß die Bestimmungen über die Erlangung der Fürsorgerente zu engherzig sind und daß dadurch ein großer Kreis von Hausgehilfinnen nicht in ihren Genuß gelangen kann, daß endlich die Altersgrenze von 60 Jahren viel zu hoch ist. Wir haben nachgewiesen, wie schwer es möglich ist, daß Hausgehilfinnen bis zum 60. Lebens-

jahr in Stellung bleiben können, und daß es sich immer mehr zeigt, daß man die Hausgehilfinnen viel früher aus ihrem Wirkungskreise ausschaltet, weil niemand alte Hausgehilfinnen behalten will, so daß, wenn die Altersgrenze von 60 Jahren bestehen bleibt, nur ganz wenige Hausgehilfinnen den Bezug dieser Rente erreichen können. Auch das Ausmaß der Rente, das damals mit 20 S und dann mit 25 S monatlich festgesetzt wurde, haben wir als zu gering erklärt. Es ist auch richtig, daß man mit 25 S nicht leben kann; und daß wir recht gehabt haben, beweist der Umstand, daß im Laufe dieses Jahres die Mehrheitsparteien sich selbst genötigt sahen, in einem Antrage Spalowsky-Heizinger die Regierung aufzufordern, eine Abänderung des Gesetzes durchzuführen, insbesondere in zwei von uns damals angeführten Richtungen, nämlich hinsichtlich der Herabsetzung der Karenzfrist und der Erhöhung der Rente. Die Mehrheitsparteien haben die Form einer Aufforderung an die Regierung gewählt und damit nur den Beweis erbracht, daß das Gesetz unzulänglich war, wie wir damals auch gesagt haben. Wenn wir heute die Zahl der im Bezuge der Altersfürsorgerente stehenden Hausgehilfinnen betrachten, finden wir erst recht die Bestätigung für unsere Ausführungen. In Wien zum Beispiel sind mehr als 70.000 Hausgehilfinnen versicherungspflichtig und in den Krankenkassen versichert, während nur 472 im Bezuge der Altersfürsorgerenten stehen. In der Provinz sind nur etwas über 30.000 Hausgehilfinnen, von denen 600 im Bezuge der Altersfürsorgerente stehen sollen. Man müßte untersuchen, was die Ursache ist, daß die Provinz eine größere Beteiligung an den Altersfürsorgerenten aufweist als Wien. Daß aber von 70.000 Hausgehilfinnen nur 472 die Altersfürsorgerente beanspruchen können, beweist uns, daß die Schuld an dem Gesetze liegt, daß die Erlangung der Rente viel zu schwer, die Altersgrenze viel zu hoch ist.

Die Regierung schlägt nun vor, daß die Frist des Nachweises der Versicherungspflicht von drei Jahren auf zwei Jahre herabgesetzt werden soll. Hohes Haus, nach meiner Ansicht ist auch diese Frist zu hoch. Solange das Gesetz an der Altersgrenze von 60 Jahren festhält, werden auch dann, wenn nur zwei Jahre Hausgehilfinnenbeschäftigung nachgewiesen werden müssen, nur ganz wenige Hausgehilfinnen diesen Nachweis erbringen können. Wir beantragen daher in unserem Minderheitsantrage, daß vor allem die Altersgrenze der Hausgehilfinnen von 60 Jahren auf 55 Jahre herabgesetzt werde. Nur dann ist die Möglichkeit vorhanden, daß doch ein größerer Kreis von Hausgehilfinnen der Wohltat des Gesetzes teilhaft wird. Wir beantragen ferner, daß die Karenzfrist zur Erlangung der Altersrente nicht zwei Jahre, sondern

18 Monate betragen soll, weil eine Dienstzeit von 18 Monaten vielleicht doch noch eher aufzubringen ist, da für einige Monate Hausgehilfinnen doch leichter irgendeine ausbühlsweise Beschäftigung finden können.

Ich habe hier das Schreiben einer alten Hausgehilfin, das auch in einer Wiener Zeitung veröffentlicht war; es ist an den Verband der Hausgehilfinnen gerichtet. Eine 70jährige Hausgehilfin teilt darin ihr Leid mit. Die Frau war vor ihrer Ehe Hausgehilfin, später ist sie wieder Hausgehilfin gewesen, so daß sie die letzte Zeit über 27 Jahre lang gedient hat. Jetzt ist sie 70 Jahre alt, wird nirgends mehr aufgenommen und hat große Unterbrechungen in ihrer Dienstzeit, so daß sie die zur Erlangung der Altersfürsorgetrente vorgeschriebenen Jahre nicht nachweisen kann. Es fehlen ihr zwei Monate und sechs Tage, und so wurde sie abgewiesen. Das beweist gleich, wie notwendig es ist, diese Frist möglichst herabzusetzen. Diese Hausgehilfin schreibt, sie lebe jetzt nur von der Pfründe, die ihr die Gemeinde gibt, die aber ohne die Altersrente nicht ausreicht, um leben zu können: „Lee und Brot ist meine Nahrung. Weinen kann ich nicht mehr“, heißt es in dem Briefe, „ich muß eben so weiter leben und hoffe, daß es vielleicht doch gelingen wird, daß auch ich zu einer Altersfürsorgetrente komme“. Das ist nur ein Ausschnitt aus dem Schicksal von vielen Hausgehilfinnenschicksalen.

Sehr leicht hat es sich die Regierung mit der Erhöhung der Rente gemacht. Die alten Hausgehilfinnen, die zumeist in keinem Familienverband leben, die sich ihre Wohnung, ihren Lebensunterhalt allein bestreiten müssen, sollen statt 25 30 S erhalten. Das ist eine Zulage von monatlich 5 S. Eine Fürsorgetrente von 30 S im Monat für Hausgehilfinnen, die oft eine Arbeitstätigkeit von 30, 40 Jahren aufzuweisen haben und die gezwungen sind, bis zu ihrem 60. Lebensjahr in fremden Diensten zu stehen, werden mit einem solchen Bettel, den man mit dem Namen Altersfürsorgetrente bezeichnet, bedacht. Diese Erhöhung der Rente soll aber noch eine Einbuße erleiden bei denjenigen Hausgehilfinnen, die einen Zuschuß von einer Gemeinde, eine sogenannte Pfründe bekommen. Bisher hat man den Hausgehilfinnen, die eine Pfründe bekommen haben, die 25 S überstieg, die Hälfte des die 25 S übersteigenden Betrages von der Altersfürsorgetrente in Abzug gebracht. Nun hat die Regierung ganz unbegreiflicherweise in ihrer Vorlage die Grenze von 25 S auf 20 S herabgesetzt, so daß jetzt zum Beispiel einer Hausgehilfin, die von der Gemeinde Wien eine Rente von 30 S bekommt, von der Altersfürsorgetrente 5 S in Abzug gebracht werden. Ich kann gar nicht einsehen, warum man diesen armen Teufeln, weil sie eine Zuschußrente bekommen, wieder 5 S wegnimmt. Es wird nun

selbstverständlich dazu kommen, daß die Gemeinden halt gar keine höheren Renten auszahlen werden, weil sie ja wissen, daß das Mehr nicht der Hausgehilfin zugute kommt, sondern wieder in Abzug gebracht wird. Auch diese Bestimmung wollen wir beseitigt wissen. Wir beantragen also, daß die Altersfürsorgetrente auf 50 S erhöht wird und daß auch die in § 4 nicht 20, sondern 50 S heißt.

Nun hat der Herr Minister im Ausschuß für soziale Verwaltung erklärt, die Rente kann für die Hausgehilfin nicht erhöht werden, denn es müsse eine bestimmte Relation mit den übrigen Versicherten hergestellt sein. Ja warum führt der Herr Minister nicht durch, daß die Hausgehilfin in jene Klasse eingereiht wird, in die sie auf Grund ihres Lohnes und auf Grund der Verpflegsberechnung hineinkommen würde? Dann würden viele Hausgehilfinnen wirklich auch zu höherem Krankengeld und zu einer höheren Altersfürsorgetrente kommen. Ich glaube sogar, daß dann das Gros der Hausgehilfinnen eine höhere Rente als die 30 S bekommen würden. Wir behalten uns vor, Anträge zu stellen, daß die Hausgehilfinnen in der Krankenkasse höher gereiht werden.

Der Herr Minister sagt, es müsse ein Risikoausgleich stattfinden, und es könne daher nicht der ganze Beitrag, der für die Altersversicherung der Hausgehilfinnen eingenommen wird, für die Hausgehilfinnen verwendet werden, aber ich möchte doch erwähnen, daß das Mißverhältnis doch zu kraß ist, und bei ein bißchen gutem Willen, ich betone noch einmal: bei ein bißchen gutem Willen könnte auch die Altersfürsorgetrente der Hausgehilfin höher sein. Ich bitte daher das hohe Haus, wenn Sie einsehen, daß es notwendig ist, das Gesetz über die Altersfürsorgetrenten der Hausgehilfinnen zu verbessern, so verdienen die, die oft zwanzig und noch mehr Jahre treue persönliche Dienste in den Familien geleistet haben, in ihrem Alter auch ein bißchen befürsorgt zu werden, nehmen Sie unsere Abänderungsanträge an. (Beifall.)

Zwanzger: Hohes Haus! Die vorliegende Regierungsvorlage bringt auch eine Verschlechterung des bisherigen Zustandes der Bergwerkspensionisten. Ich habe schon bei der ersten Lesung des Gesetzes über die Provisionszuschüsse auf die Tatsache hingewiesen, daß der Bundesminister für soziale Verwaltung auf dem Standpunkte steht, daß alle jene, die bisher Provisionszuschüsse bezogen haben, auch in Zukunft nicht mehr als 50 S beziehen sollen, weil jeder Doppelbezug ausgeschlossen werden soll. Bisher war es möglich gewesen, daß die 60 und über 60 Jahre alten Bergleute die Provisionszuschüsse oder auch Altersrenten bezogen haben. Da man aber doch erkannt hat, daß 50 S zu wenig sind, hat man ihnen auch eine Altersfürsorgetrente von 25 S gewährt, so daß sie einen Gesamt-

bezug von 75 S hatten. In dem vorliegenden Gesetze wird aber ausdrücklich bestimmt, daß dies in Zukunft aufhören wird, so daß dieser alte Mann sich mit 50 S monatlich abfinden muß. Ich habe auch seinerzeit schon erklärt, ich möchte jemanden fragen, wie er mit 50 S auskommen kann, und besonders diese alten Menschen, die ja auch nicht mehr in der Lage sind, neben dieser Altersrente einen Erwerb zu finden. Sie können sich vorstellen, welches Elend herrscht. Wir haben daher einen Minderheitsantrag, den Antrag Zwanzger-Muchitsch, eingebracht, daß diese Bestimmung, wonach die Pensionistenbergarbeiter und Altersrentner vom Doppelbezug ausgeschlossen werden sollen, aus der Vorlage zu streichen sei. Ich bitte das hohe Haus, diesen Minderheitsantrag anzunehmen. (Beifall.)

Ullrich: Hohes Haus! Die Altersfürsorgerente ist eigentlich eine odiose Einrichtung. Sie haben, wie ich schon vorhin bemerkte, ein Gesetz über die Alters- und Invaliditätsversicherung beschlossen, es aber nicht in Kraft treten lassen. Dabei haben Sie die Altersfürsorgerenten eingeführt, die gleich wirksam geworden sind, angeblich als einen Ersatz für die Altersversicherung. Was haben Sie dabei gemacht? Sie haben lediglich dem alten Arbeitslosen ein Drittel der Unterstützung weggenommen und ihn mit zwei Drittel seiner Unterstützung in die Altersfürsorgerente gebracht, das heißt, Sie haben eine Ersparnis von einem Drittel der Unterstützung gemacht, die der alte Arbeitslose bisher bezogen hat. Sie haben damals erklärt: Allerdings wird seine Unterstützung gekürzt, aber er hat sie jetzt sicher, er hat jetzt diese Rente auf die Dauer, sie kann ihm nicht weggenommen werden! Demgegenüber verweise ich auf die Parteienvereinbarung, nach welcher alle über 50 Jahre alten Arbeitslosen dauernd in der Notstandsunterstützung zu verbleiben hatten, so daß nun ihre Überführung in die Altersfürsorgerente eigentlich den Raub eines Drittels ihrer bisherigen Unterstützung bedeutete. Aber wenn ich auch davon absehe, so glaube ich, daß wir doch alle der Meinung waren, als die Bestimmungen über die Altersfürsorgerente beschlossen wurden, jetzt werde jeder über 60 Jahre alte Arbeitslose die Altersfürsorgerente bekommen. Dem ist aber nicht so. Es gibt eine große Zahl von Fällen, in welchen diese alten Arbeiter mit ihrem Anspruch auf eine Altersfürsorgerente abgewiesen werden, und zwar deshalb, weil die Voraussetzung für den Bezug der Altersfürsorgerente die gleiche ist wie für den Bezug der Notstandsunterstützung. Wenn nun ein alter Arbeitsloser strafweise oder aus irgendeinem Grunde vom Bezug der Notstandsunterstützung ausgeschlossen ist, so kann er nicht in die Altersfürsorgerente kommen, weil ihm die Voraussetzungen für den Bezug der Notstandsunterstützung fehlen. Am schlimmsten sind jene Fälle, in welchen ein Arbeits-

loser erkrankt, 1½ Jahre von der Krankenkasse unterstützt und im Krankenstand geführt wird und nun die Krankenkasse das Krankengeld nicht weiter zahlt. Jetzt will er natürlich in die Arbeitslosenunterstützung kommen, aber es fehlen ihm die Voraussetzungen, das heißt, im letzten oder in den zwei letzten Jahren die 20wöchige Beschäftigung. Er hat also keinen Anspruch auf die Arbeitslosenunterstützung und damit keinen Anspruch auf die Altersfürsorgerente.

Hohes Haus! Das ist doch eine Ungeheuerlichkeit, daß so ein alter Arbeiter, der 1½ Jahre krank gewesen ist und nunmehr wieder arbeiten soll, aber nicht kann, weil er arbeitslos ist, keinen Anspruch auf die Arbeitslosenunterstützung hat, ihm aber auch die Altersfürsorgerente verweigert wird. Ich glaube, diesem Skandal sollten Sie durch Annahme unserer Minoritätsanträge ein Ende bereiten. Denn auch Sie müssen sich doch fragen: Was war denn beabsichtigt? Jeder, der über 60 Jahre alt ist und arbeitslos ist, der also schon voraussichtlich wegen seines Alters nicht in Arbeit kommen wird, soll die Altersfürsorgerente bekommen. Das war doch Ihre Absicht? Lassen Sie sich jetzt nicht einreden, daß es anders war, daß man vor der Altersfürsorgerente Drahtverhaue errichten muß, in denen ein Teil dieser alten Arbeitslosen hängen bleibt und nicht in den Genuß einer Unterstützung kommen kann!

Und nun, hohes Haus, noch eine andere Frage. Dadurch, daß wir das Arbeitslosenversicherungsgesetz abgeändert haben, kann es vorkommen, daß die Altersfürsorgerente höher ist als das gegenwärtige Maximum von 50 S. Nun müssen Sie die Altersfürsorgerente mit zwei Dritteln des Betrages der Arbeitslosenunterstützung bemessen. Bei einem verheirateten Mann kann das einen Unterstützungssatz ausmachen, der über 50 S hinausgeht. In den neuen Fällen werden Sie nur diese paar Schilling zugeben müssen, aber Sie erklären: Denen, die jetzt schon im Bezug der Altersfürsorgerente stehen, wird man diese Erhöhung nicht geben. Das ist auch eine unmögliche Art der Berechnung. Jetzt haben wir eine Altersfürsorgerente — wie alt ist sie denn? — 1¼ Jahr, und wir werden schon Altersrentner und Neurentner kriegen — eine verschiedene Bemessung von Altersfürsorgerenten! Da kann es sich um Beträge von 4, 5 bis 6 S handeln. Das ist auch unmöglich, dem sollte man auch vorbeugen. Man soll doch alle Altersfürsorgerenten gleich behandeln. Man kann doch nicht sagen, daß da eine Inflation oder eine andere Elementarursache war, die es verhindert hat, die höhere Rente zu geben. Sie verweigern die Altersversicherung, und haben dieses Surrogat, die Altersfürsorge, geschaffen. Jetzt wird die Arbeitslosenversicherung geändert, und jetzt versuchen Sie, die alten Arbeitslosen, die schon im Genuß der Altersfürsorge stehen, noch um den

Bezug der paar Schilling zu bringen, die nach dem Altersversicherungsgezet für sie möglich wären.

Hohes Haus! Ich bitte, doch nicht in Ihren Beschlüssen sich so zu benehmen, daß jeder sagen muß: Es ist doch eine unerhörte Schmutzerei gegenüber den alten Arbeitern, die nicht mehr in Verwendung kommen können und denen man diese paar Schilling verweigert, nachdem man ihnen ein ganzes Drittel ihrer Unterstützung genommen hat! (*Lebhafter Beifall.*)

Berichterstatter **Dr. Kolb**: Hohes Haus! Es ist eine klar gegebene Tatsache, daß wir auf dem Wege der Sozialversicherung schrittweise vorwärtskommen müssen und daß die Lücken, die in ihr bestehen, nur allmählich ausgefüllt und die Härten nur allmählich ausgeglichen werden können. Es ist nicht zu leugnen, daß die Gesetzentwürfe, die heute zur Debatte stehen, wie eine Reihe früher beschlossener Gesetze doch Verbesserungen auf dem Gebiete der Sozialversicherung gebracht haben. Freilich, wenn man wünscht, daß das Beste geschaffen werden soll, daß wir ein Staat wären, der das Äußerste leisten kann, dann natürlich sind alle diese Vorlagen unbefriedigend. Auch wir würden vom Herzen wünschen, daß die Vorlagen besser ausschauen, aber die Voraussetzungen dafür sind bei unseren Verhältnissen eben nicht gegeben. Ich gebe noch zu bedenken, daß insbesondere die Altersfürsorgerente für alte Hausgehilfen doch einen wesentlichen Fortschritt bedeutet, da sie im vorigen Jahr eingeführt wurde und heuer bedeutend verbessert wird, und daß auch die andern Bestimmungen des vorliegenden Gesetzentwurfes wieder einen Schritt nach vorwärts darstellen. Daß nach einer Bestimmung des Gesetzes der Bezug der Rente unter Umständen auch gekürzt wird, hat seinen Grund darin, daß eben die höhere Rente durch die Industriellen Bezirkskommissionen zu Unrecht zuerkannt worden ist und dieser Zustand eben nicht aufrechterhalten werden kann. Das System der Altersversicherung, das seinerzeit nach reiflicher Überlegung beschlossen wurde, kann jetzt nicht in wesentlichen Dingen durchbrochen werden. Wir müssen uns an dieses System halten, und deswegen kann auch auf dem Gebiete der Ergänzungsgesetzgebung nur das Vorliegende gemacht werden. Es ist auch nicht richtig, daß die Altersfürsorgerente gewissermaßen nur ein Bettel ist. Man muß doch bedenken, daß für diese Rente eigentlich keine Prämie eingezahlt wird, daß sie einen Rechtsanspruch bedeutet, während die früheren Verhältnisse in bezug auf die Arbeitslosenversicherung und die Notstandshilfe einen Rechtsanspruch im vollen Sinne des Wortes eigentlich nicht gewährt haben. Daher ist der heutige Zustand dem früheren unbedingt vorzuziehen, und es sind auf dem Gebiete der sozialen Gesetzgebung gesunde Erfolge und große Fortschritte zu verzeichnen.

Ich empfehle daher dem hohen Hause die Annahme der im Ausschuß für soziale Verwaltung beschlossenen Vorlage und bitte, die beantragten Minderheitsanträge abzulehnen.

Damit ist die Aussprache beendet. Bei der Abstimmung wird das Gesetz unter Ablehnung der Minderheitsanträge I bis III in der Fassung des Ausschusses in zweiter und dritter Lesung angenommen.

Der nächste Punkt der Tagesordnung ist der Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (B. 202): Bericht an den Nationalrat über die von der X. Internationalen Arbeitskonferenz in Genf angenommenen Beschlüsse, betr. die Krankenversicherung (B. 260).

Berichterstatter **Spalowsky**: Hohes Haus! Das Internationale Arbeitsamt hat in seinem Bestreben, die Vereinheitlichung der sozialpolitischen Gesetzgebung in den einzelnen Ländern durchzuführen, den Arbeitskonferenzen Vorschläge unterbreitet, die sich mit den einzelnen sozialpolitischen Fragen beschäftigen. Darunter war im Jahre 1927 auch die Frage der Krankenversicherung, die für die Gestaltung der Sozialpolitik in allen Ländern von ausschlaggebender Bedeutung ist. Es bestehen auf diesem Gebiete große Unterschiede und dementsprechend waren die Übereinkommensentwürfe und die daran angeschlossene Empfehlung so gestaltet, daß sie manchen Ansprüchen nicht Rechnung tragen. In einer Anzahl von Ländern sind einzelne gesetzliche Bestimmungen weitergehend, als sie in den Übereinkommensentwürfen und in der Empfehlung niedergelegt sind. Das hindert nicht, daß die Übereinkommensentwürfe und Empfehlungen trotzdem ratifiziert werden müssen, weil die Ratifizierung für die anderen Länder, die auf diesem Gebiete noch nicht so weit sind, ein Ansporn ist, wenigstens diesen Zustand zu erreichen, und schließlich ist für diejenigen Länder, die ein besser entwickeltes Recht haben, der Umstand maßgebend, daß die Verbesserung der Rechtszustände in der Krankenversicherung in den anderen Ländern auch für den wirtschaftlichen Wettbewerb der einzelnen Völker von ausschlaggebender Bedeutung ist.

Mit Rücksicht darauf hat der Ausschuß für soziale Verwaltung dem Bericht der Bundesregierung zugestimmt, nach welchem die beiden Übereinkommensentwürfe über die Krankenversicherung, die im Jahre 1927 auf der X. Internationalen Arbeitskonferenz beschlossen worden sind, zur Beschlußfassung empfohlen werden. Desgleichen hat die Bundesregierung die Empfehlung, welche die besonderen Maßnahmen in bezug auf die Durchführung der Krankenversicherung umschreibt, zur Kenntnis genommen und hat auch dem Nationalrate die Kenntnisnahme empfohlen.

Ich bitte das hohe Haus, in dem von mir vorgelegten Bericht, und zwar im Punkte 2, eine kleine

Korrektur vorzunehmen. Es soll dort nicht heißen „über den Vorschlag“, sondern es soll richtig heißen „über die Empfehlung“, weil dieser Ausdruck den neuen Bestimmungen der Geschäftsordnung des Internationalen Arbeitsamtes entspricht und weil es bei der Ratifizierung von Wichtigkeit ist, daß im staatsrechtlichen Verkehr der einzelnen Staaten mit dem Völkerbund und mit dem Internationalen Arbeitsamt die Ausdrucksweise genau eingehalten wird.

Ich bitte nun das hohe Haus, dem von mir vertretenen Antrage zuzustimmen.

Der Antrag des Ausschusses wird mit der vom Berichterstatter beantragten Abänderung angenommen.

Der nächste Punkt der Tagesordnung ist der Bericht und Antrag des Finanz- und Budgetausschusses, betr. ein Bundesgesetz über die Führung des Bundeshaushaltes vom 1. bis 31. Jänner 1929 (Budgetprovisorium) (B. 255).

Berichterstatter **Heinl**: Hohes Haus! Es ist wohl außer allem Zweifel, daß wir das Budget in diesem Jahre nicht mehr rechtzeitig fertigstellen können. Aus diesem Grunde wurde im Finanz- und Budgetausschuß der Antrag gestellt, zur Führung des Bundeshaushaltes vom 1. bis 31. Jänner 1929 ein Budgetprovisorium zu erlassen.

Die Bestimmungen des vorliegenden Entwurfes decken sich mit den Bestimmungen der Budgetprovisorien, die seit 1924 erlassen worden sind, mit Ausnahme eines Punktes, der in der Regierungsvorlage nicht enthalten war und die Bestimmung enthält, die Nachweisung der Dienstposten für das Jahr 1929 zur Grundlage der Ernennungen im Jänner 1929 zu nehmen.

Ich erlaube mir daher, im Einvernehmen mit den Parteien den Antrag zu stellen, daß ein neuer § 3 eingeschaltet werde, der folgendermaßen lautet (liest):

„§ 3. Für die Besetzung von Dienstposten in dem im § 1 bezeichneten Zeitraum kann der dem Nationalrat vorgelegte Entwurf der Nachweisung der Dienstposten für das Jahr 1929 (Anlage VII zum Entwurf des Bundesfinanzgesetzes für 1929, 222 der Beilagen — Nationalrat, III. Gesetzgebungsperiode) zur Grundlage genommen werden.“

Die folgenden §§ 3 bis 6 sind auf §§ 4 bis 7 umzunummerieren.

Im übrigen bitte ich um Annahme des Berichtes des Finanz- und Budgetausschusses.

Baumgärtel: Hohes Haus! Vor kurzem ist eine sehr merkwürdige Nachricht durch die Zeitungen gegangen, die Nachricht nämlich, daß der Chef der Regierung in Graz eine Rede gehalten und sich dort als Chef der Regierung offiziell zu den Heimwehren bekannt hat. Aber nicht nur das, sondern in seiner Einleitung zu diesem Teile seiner Rede erklärte der

Herr Bundeskanzler unter anderm, daß er nie daran gedacht hat, etwa gar die verschiedenen Wünsche nach einer inneren Befriedung ernst zu nehmen, daß es ihm nie eingefallen sei, etwa gar nach dem 7. Oktober ernstlich daran zu denken, die Parteien zusammenzuführen und einen Versuch zu machen, zu einer inneren Befriedung zu kommen, sondern er spricht offen davon, daß er seine Aufgabe vielmehr darin sieht, sich hinter die Heimwehren zu stellen, es ablehnt, irgendeinen Scheinfrieden — wie er sagt — zu schließen, sondern vielmehr ganz unumwunden erklärt, daß er völlig hinter den Heimwehren steht.

Soweit diese Politik der Herr Dr. Seipel machen würde, ist das seine Privatangelegenheit. Aber ich bin fest überzeugt, daß der Herr Bundeskanzler auch in Graz als Bundeskanzler war und daß er sich vor Augen halten mußte, daß in dem Augenblick, wo der Chef der österreichischen Regierung über Formationen spricht, die sicher nicht legal genannt werden können (*Bundeskanzler Dr. Seipel: O ja!*), er auch die Verantwortung dafür trägt, was er sagt, der Herr Bundeskanzler ruft mir zu: O ja! (*Bundeskanzler Dr. Seipel: Vereinsgesetz!*) Der Herr Bundeskanzler war sich wahrscheinlich in dem Augenblick, als er sich hinter die Heimwehren stellte, in dem Augenblick als er ein Bekenntnis zu den Heimwehren abgab, vollkommen dessen bewußt, wie diese Heimwehren geführt werden, und daß die verschiedenen Äußerungen der Führer der Heimwehren in der Öffentlichkeit bekannt sind.

Der Herr Bundeskanzler bekennt sich also dazu, daß der Führer der Heimwehren, Dr. Steidle, nicht nur in Wort, sondern auch wiederholt in der Schrift davon gesprochen hat, daß er das Parlament überfallen, das Parlament terrorisieren will (*Hört! Hört!*), daß er bereit ist, Waffengewalt gegen die oberste Gesetzgebung dieses Landes anzuwenden (*Zwischenrufe*), daß er mit Brachialmitteln den gordischen Knoten zu durchhauen bereit ist. Das heißt also, Dr. Steidle hat ganz offen davon gesprochen, daß er die Staatsgrundgesetze mißachtet, sich um nichts kümmert, sondern unter Umständen bereit ist, mit Brachialgewalt die Volksvertretung zu sprengen. Dazu bekennt sich der Herr Bundeskanzler, denn er hat in dieser Rede ausdrücklich davon gesprochen, daß er hinter den Heimwehren steht. Er hat in dem Augenblick ein Bekenntnis zu ihnen abgelegt, wo drei Tage vorher derselbe Führer der Heimwehren, Dr. Steidle, in Wien unter anderem erklärt hat, daß die Auseinandersetzungen mit der Arbeiterschaft keinesfalls mit geistigen Mitteln geführt werden dürfen, sondern daß die Auseinandersetzung mit der Arbeiterschaft mit den Mitteln der Brachialformationen zu vollziehen sei. Das kann dem Herrn Bundeskanzler nicht unbekannt gewesen sein, weil dieser Ausspruch des Herrn Steidle hier in Wien,

in der Bundeshauptstadt, erfolgt ist, und zwar zwei Tage, bevor der Herr Bundeskanzler seine Rede in Graz gehalten hat.

Der Herr Bundeskanzler bekennt sich also dazu, trotzdem er, wie jeder andere, weiß, daß zunächst einmal die Heimwehren sich ihre Waffen sicherlich nicht auf legalem Wege verschafft haben. Es ist keinem der Herren Mitglieder dieses hohen Hauses unbekannt, daß die Heimwehren geradezu räuberische Überfälle auf staatliche Depots unternommen haben, um in den Besitz von Waffen zu kommen. (*Widerspruch und Zwischenrufe.*) Das können Sie nicht abstreiten. Es sind nicht allein in Tirol staatliche Waffenmagazine überfallen und ausgeraubt worden, sondern auch legale Transporte von Waffen, die dem Staate gehörten, sind ebenfalls von den Heimwehren — man kann es nicht anders bezeichnen — geraubt worden.

Der Herr Bundeskanzler bekennt sich da zu einer Formation, die wirklich eine Formation der Brachialgewalt ist und die es am deutlichsten bei den Vorgängen nach dem 12. November in Innsbruck gezeigt hat. Die Heimwehr in Innsbruck hat versucht und es ist ihr auch gelungen, den Bürgermeister von Innsbruck mit terroristischen Mitteln zu zwingen, einen Polizeibeamten in Untersuchung zu setzen, weil er nichts anderes als seine Pflicht erfüllt und objektive Berichte über die Lumpereien, die die Heimwehr dort begangen hat, geliefert hat. Der Herr Bundeskanzler bekennt sich aber weiter zu dieser Heimwehr. Er weiß, daß neben dem Herrn Steidle der Herr Pabst steht, ein international bekannter deutscher Putschist, ein Mensch, an dessen Händen, wenn auch nicht direkt, so doch indirekt das Blut von vielen hundert Menschen klebt, ein Mensch, der sich nicht gescheut hat, im Rapp-Putsch eine der entscheidendsten Rollen zu spielen. (*Steiner: Nicht wahr!*) Herr Kollege, Sie sagen, es ist nicht wahr. Daß Ihnen der Pabst nicht sagt, was er damals getan hat, begreife ich vollständig, er wird das andern Menschen sagen. (*Zwischenrufe.*)

Der Herr Bundeskanzler bekennt sich zu der Heimwehr, von der er weiß, daß sie draußen in den Bundesländern mißliebige Lehrer einfach dadurch entfernt, daß sie die Schulen besetzt. Also Terrorakte über Terrorakte, die vom Herrn Bundeskanzler durch sein Bekenntnis zur Heimwehr ohne weiteres gedeckt werden.

Der Führer der Heimwehren, Dr. Steidle, hat vor wenigen Tagen in Wien ganz offen ausgesprochen, daß er das Geld zur Bestreitung der Söldlinge der Heimwehren vom Industriellenverband erhält. Er hat offen gesagt, daß das eine Garde ist, die von der Industrie bezahlt wird, und wer es noch nicht wußte, hat es aus seinem Munde erfahren. Der Herr Bundeskanzler legt aber ein Be-

kenntnis zur Heimwehr ab und deckt es, daß es in Österreich eine Formation gibt, die, von Unternehmersgeld bezahlt, bereit ist, jede Stunde, wenn sie es könnte, wenn nicht stärkere Widerstände vorhanden wären, die Republik Österreich samt ihrer Verfassung zu stürzen. (*Widerspruch und Zwischenrufe.*)

Da muß man sich wirklich fragen, ob ein Bundeskanzler, der so wie jeder Abgeordnete in diesem Staate und vielleicht noch mehr als jeder Abgeordnete verpflichtet ist, die verfassungsmäßigen Zustände und die heute noch bestehende Verfassung zu schützen, das Recht hat, als Politiker draußen in der Provinz sich einfach hinter eine Terrorformation zu stellen und offen auszusprechen, daß er Raub, daß er bezahlte Formationen, daß er terroristische Akte, die die Heimwehr begangen hat, daß er vor allen Dingen die Aussprüche des Heimwehrführers, die offen auf Gewalt hindeuten, deckt und ein Bekenntnis zur Heimwehr ablegt mit der gleichzeitigen Mitteilung, daß es ihm nie ernst gewesen sei, etwa in Verhandlungen über die innere Befriedung einzugehen, sondern daß er es ablehne, einen Scheinfrieden zu schließen und er viel eher bereit ist, sich hinter diese terroristischen Formationen zu stellen. (*Zwischenrufe.*)

Sie werden begreifen, daß wir unter diesen Umständen als Opposition nicht nur nicht für den Bundesvoranschlag stimmen können, sondern daß wir das schärfste Mißtrauen einer Regierung, einem Regierungschef entgegenbringen müssen, der seine Aufgabe nicht darin sieht, die Befriedung innerhalb der Grenzen unserer Republik zu vollziehen, sondern der seine Aufgabe immer und überall darin sieht, mit scharfmacherischen Mitteln sich hinter Organisationen zu stellen, die unter Umständen zum Unheil unseres Volkes werden können. (*Lebhafter Beifall und Händeklatschen.* — *Bundeskanzler Dr. Seipel: Hätten Sie sonst für das Budget gestimmt?*)

Berichterstatter Seidl: Irgendwelche Abänderungsanträge zum Budgetprovisorium sind nicht gestellt worden. Ich beantrage daher, den vom Finanz- und Budgetausschuß vorgelegten Entwurf des Budgetprovisoriums mit der von mir vorgeschlagenen Ergänzung zu genehmigen.

Damit ist die Aussprache beendet. Bei der Abstimmung wird das Gesetz in der vom Ausschuß vorgeschlagenen Fassung mit dem vom Berichterstatter beantragten neuen § 3 in zweiter und dritter Lesung angenommen.

Der nächste Punkt der Tagesordnung ist der Bericht des Ausschusses für Handel über die Regierungsvorlage (B. 209), betr. ein Bundesgesetz über das Elektrizitätswesen (*Elektrizitätsgesetz*) (B. 254).

Berichterstatter Seidl: Hohes Haus! Die Erlassung eines neuen Elektrizitätsgesetzes erfolgt weniger deshalb, weil die bisherige gesetzliche Regelung dieser Materie durch das Elektrizitätswegegesetz vom 7. Juni 1922, B. G. Bl. Nr. 348, nicht ausreichen würde, sondern hauptsächlich deshalb, weil in der Bundesverfassung vorgesehen erscheint, daß über diese Materie ein eigenes Grundgesetz zu erlassen ist. Ich möchte auf meinen ausführlichen schriftlichen Bericht in diesem Gegenstande verweisen und dabei nur folgendes erwähnen:

Es wurde im Zuge der Verhandlungen und Beratungen auch auf die Kompetenz der Bergbehörden in dieser Materie hingewiesen.

Der § 133 des allgemeinen Berggesetzes in der Fassung des kaiserlichen Patentes vom 23. Mai 1854, R. G. Bl. Nr. 146, weist die Zuständigkeit zur Genehmigung von Anlagen zur Ausnutzung von Wasserkraften an obertägigen Gewässern den politischen Behörden zu. Der § 36 des Elektrizitätswegegesetzes vom 7. Juni 1922, B. G. Bl. Nr. 348, betonte diese Zuständigkeit noch besonders durch den Satz, daß „über die wasserrechtliche Genehmigung der Wasserkraftanlagen an obertägigen Gewässern die nach dem Wasserrechtsgesetz zuständige Behörde“ entscheidet.

Der § 133 des allgemeinen Berggesetzes in der Fassung des Artikels 50 des Verwaltungsentlastungsgesetzes derogiert die diesbezügliche Bestimmung des § 36 des Elektrizitätswegegesetzes, hebt offenbar die Zuständigkeit der politischen Behörden in diesem Belange auf und überträgt sie den Bergbehörden. Tatsächlich haben auch die Bergbehörden begonnen, die Zuständigkeit in Wasserfällen für sich in Anspruch zu nehmen. Der Entwurf zum Elektrizitätsgesetz beschränkt sich darauf, zu bestimmen, daß zur Genehmigung von Eigenanlagen für Bergbauzwecke, soweit sich diese Anlagen untertags oder obertags im Bereiche der obertägigen Werksanlagen befinden, die Bergbehörden zuständig sind.

Die Übertragung der Zuständigkeit zur Entscheidung über Wasserkraftanlagen an obertägigen Gewässern an die Bergbehörde scheint nun vom Gesetzgeber bei Schaffung des Verwaltungsentlastungsgesetzes wohl nicht gewollt gewesen zu sein, denn sie schafft einen Zustand, der weder vom Standpunkte einer einheitlichen Verwaltung noch von jenem einer planmäßigen Wasserwirtschaft für zweckmäßig erachtet werden kann.

Dieser Umstand wurde auch gelegentlich der Beratung über den § 38 des Elektrizitätsgesetzes zum Ausdruck gebracht.

Aus diesem Grunde erlaube ich mir, im Einvernehmen mit den Parteien folgenden Resolutionsantrag zu stellen (*liest*):

„Die Bundesregierung wird aufgefordert, den § 133 des allgemeinen Berggesetzes in der Weise

abzuändern, daß die Zuständigkeit der politischen Behörden zur Entscheidung in Angelegenheiten des Wasserrechtes an Gewässern obertags im Sinne des Wasserrechtsgesetzes wiederhergestellt werde.“

Im übrigen bitte ich um Annahme des vom Ausschusse für Handel vorgelegten Entwurfes.

Bundesminister für Handel und Verkehr Dr. Schürff: Hohes Haus! Ich möchte mir nur über zwei Fragen, die im Ausschusse den Gegenstand längerer Beratungen gebildet haben, einige Bemerkungen gestatten. Es wurde nämlich im Ausschusse die Möglichkeit in Erwägung gezogen, die Bewilligung für die Ausfuhr elektrischer Energie durch die zuständigen Ministerien an eine bestimmte Frist zu binden, nach deren Ablauf die Bewilligung als erteilt anzusehen war. Schon anlässlich der Vorbereitung des Entwurfes ist die Möglichkeit einer solchen Bestimmung erörtert worden. Die Regierung gelangte aber zu der Überzeugung, daß eine solche Bestimmung nicht am Platze wäre. Schon die Abmessung der Frist wäre unter Umständen schwierig, denn oft wird eine sehr kurze Frist genügen, oft aber auch, und vielleicht gerade in den wichtigeren Fällen, würde eine zu kurz bemessene Frist dazu führen, daß vielleicht eine Verweigerung der Bewilligung erfolgen würde, während nach eingehenderer Überlegung die Bewilligung hätte erfolgen können.

Ich kann aber bei dieser Gelegenheit die Versicherung abgeben, daß die beteiligten Stellen es sich angelegen sein lassen werden, ihre Entscheidungen mit größtmöglicher Beschleunigung zu treffen. Wir sind uns vollständig bewußt, daß die Finanzierung von Großkraftwerken erst möglich ist, wenn auch die Abnahme des erzeugten Stromes bereits gesichert ist. Da nun in nächster Zeit kaum zu erwarten ist, daß der Stromkonsum im Inlande so stark zunehmen wird, daß die Stromproduktion großer Werke allein oder auch nur zum größeren Teil im Inlande abgesetzt werden könnte, so wird zweifellos anlässlich der Projektierung von solchen Werken die Ausfuhr eines großen Teiles ihrer Stromerzeugung in das Ausland in Frage kommen. Die weitere Folge ist, daß die Bewilligung dieser Ausfuhr schon in einem Zeitpunkte wird erfolgen müssen, der nicht nur der wirklichen Betriebsaufnahme in dem betreffenden Werk, sondern auch dem Baubeginn desselben vorausgeht. Es wird also die Bewilligung der Ausfuhr solcher Werke bereits anlässlich der Finanzierungsverhandlungen erfolgen müssen, wenn es sich auch erst um eine Stromausfuhr handelt, die vielleicht Jahre später, nach Erbauung des Werkes, tatsächlich erfolgen wird.

Die Änderung des Absatzes 4 des § 57, die der Ausschuss vorgenommen hat, entspricht, wie ich hier betone, vollständig dieser Überlegung.

Zu den Verhandlungen des Ausschusses über §§ 4 und 5 der Vorlage möchte ich folgendes bemerken:

Die Elektrizitätswirtschaft hat sich im Laufe der letzten Jahrzehnte, aber besonders in allerletzter Zeit immer mehr dahin entwickelt, daß die Netze der einzelnen Stromlieferungsunternehmen nicht abgesondert voneinander arbeiten, sondern vielfach miteinander verbunden sind. Diese Entwicklung ist im Interesse einer regelmäßigen und rationellen Stromversorgung nur zu begrüßen. Man spricht deshalb auch von dem erstrebenswerten Ziel einer Verbundwirtschaft.

Es gibt nun unter den Stromlieferungsunternehmen sowohl solche, die den Stromkonsumenten, das ist denjenigen, der den Strom in eine andere Energieform umwandelt — mechanische Arbeit, Beleuchtung, Ausnutzung der chemischen Wirkungen der elektrischen Energie usw. —, unmittelbar beliefern, als auch solche Unternehmen, die den Strom nur erzeugen und an Unternehmen ersterer Art weitergeben. Schließlich tritt vielfach auch der Fall ein, daß Unternehmen sowohl die eine wie auch die andere Art der Stromversorgung betreiben.

Der Ausschuß hat es für gut befunden, die letztere Art des gemischten Betriebes noch besonders hervorzuheben, wogegen nichts einzuwenden ist.

Die Unterscheidung zwischen den beiden Gattungen von Stromlieferungsunternehmen war deshalb notwendig, weil für viele der Bestimmungen über die Konzessionierung von Stromlieferungsunternehmen nur die eine Gattung, nämlich die unmittelbare Belieferung der Verbraucher, in Betracht kommt. Die wichtigsten dieser Bestimmungen sind die öffentlichen Pflichten, von denen zum Beispiel die Anschlusspflicht oder die Tarishoheit nur für die unmittelbaren Stromlieferungsunternehmen gelten, während zum Beispiel die Betriebspflicht für alle Stromlieferungsunternehmen gilt.

Wenn ich noch ein praktisches Beispiel für diese Unterscheidung anführen soll, so ist es etwa die Belieferung einer Gemeinde durch eine Unternehmung, die in doppelter Weise erfolgen kann. In einem Fall wird die Unternehmung mit der Gemeindeverwaltung einen Vertrag schließen, die dann ihrerseits erst die unmittelbare Belieferung der Bewohner des Gemeindegebietes wahrscheinlich auf Grund allgemeiner Stromlieferungsbedingungen durchführen wird. In diesem Falle wird die Gemeinde eine Stromlieferungsbewilligung nach § 4, lit. a, brauchen, während die sie beliefernden Unternehmen nur eine Bewilligung nach § 4, lit. b, benötigen. Es ist aber auch der Fall denkbar, daß eine große Unternehmung, etwa ein sogenanntes Überlandwerk, eine ganze Anzahl von Gemeinden in der Weise mit Strom versorgt, daß sie alle Bewohner des betreffenden

Gebietes auf Grund allgemeiner Stromlieferungsverträge direkt, also unmittelbar versorgt und mit den einzelnen Gemeinden überhaupt nicht in Beziehung tritt. Dann wird nur eine einzige Bewilligung notwendig sein, die diese Unternehmung zur unmittelbaren Versorgung des ganzen Gebietes nach § 4, lit. a, berechtigt. Ich glaube, daß diese Unterscheidung, die, wie gesagt, für die weiteren Bestimmungen des Gesetzes über die Konzessionserteilung unentbehrlich ist, in § 4 mit genügender Klarheit und erschöpfend dargestellt ist.

Damit ist die Aussprache beendet. Das Gesetz wird in der vom Ausschusse vorgeschlagenen Fassung in zweiter Lesung angenommen.

Die dritte Lesung wird im Einvernehmen mit den Parteien in einer der nächsten Sitzungen erfolgen.

Der nächste Punkt der Tagesordnung ist der Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (B. 149): Bundesgesetz über die Regelung des Dienstverhältnisses der Privatkraftwagenführer (Privat-Kraftwagenführergesetz) (B. 258).

Berichterstatter **Alexmahr**: Hohes Haus! Die Bundesregierung hat dem Ausschuß für soziale Verwaltung eine Vorlage über die Regelung des Dienstverhältnisses der Privatkraftwagenführer unterbreitet. Der Ausschuß hat einige Abänderungen an der Regierungsvorlage vorgenommen. Ich muß bemerken, daß diese Vorlage auf dem Gebiete der sozialen Gesetzgebung in Österreich wieder einen wichtigen Fortschritt bedeutet, indem es den wirtschaftlichen Verhältnissen der Privatkraftwagenführer eine gesetzliche Grundlage gibt.

§ 1 des Gesetzes wird festgelegt, wer als Privatkraftwagenführer zu gelten hat.

Im Absatz 2 des § 1 wird festgelegt, daß solche Dienstnehmer, deren Dienstgeber der Bund oder ein vom Bunde verwalteter Fonds ist, nicht als Privatkraftwagenführer gelten. Ist der Dienstgeber eine andere Gebietskörperschaft oder ein öffentlicher Fonds, der vom Bunde nicht verwaltet wird, so finden auf diese Dienstnehmer die Bestimmungen des Gesetzes nur dann Anwendung, wenn ihr Dienstverhältnis auf einem privatrechtlichen Vertrag beruht.

§ 2 behandelt die Arbeitszeit. Sie beträgt für diese Privatkraftwagenführer innerhalb 24 Stunden 8 Stunden. Die Pausen werden in die Arbeitszeit nicht eingerechnet, sondern nur die wirkliche Dienstzeit.

Absatz 2 des § 2 bestimmt, daß dem Privatkraftwagenführer für Überstunden eine um 25 Prozent erhöhte Entlohnung zugesprochen wird.

Im § 2, Absatz 3, wird weiters festgelegt, daß das Gesetz gegen eine Entlohnung der Über-

stunden durch vertragsmäßige Festsetzung von Bauschbeträgen keine Einwendung erhebt.

§ 3 bestimmt, daß dem Privatkraftwagenführer eine wöchentliche Ruhezeit von 24 Stunden an einem Sonntage oder einem Wochentage oder je eine sechsstündige Ruhezeit an zwei Tagen der Woche zu gewähren ist. Auf Antrag des Herrn Abg. Spalowsky wurde noch hinzugefügt, daß im letzten Falle in der Regel eine dienstfreie Nacht voranzugehen oder nachzufolgen hat.

§ 4 legt fest, daß der Urlaub eines Privatkraftwagenführers, wenn sein Dienstverhältnis ein Jahr gedauert hat, eine Woche beträgt, wenn er mehr als fünf Jahre sich auf einem Dienstposten befindet, zwei Wochen.

Zum Absatz 3 des § 4 wurde vom Berichterstatter der Zusatz beantragt, daß, wenn der Urlaub in zwei Teilen gewährt wird, jeder dieser Teile nicht weniger als eine Woche in geschlossener Form betragen darf.

Während des Urlaubes hat der Beurlaubte Anspruch auf seine Geldbezüge.

Wenn zum Beispiel ein Kraftwagenführer nebstbei auch noch vom Dienstgeber Verpflegung bekommt und seinen Urlaub antritt, dann hat er, wenn er während seiner Urlaubszeit die Verpflegung nicht entgegennimmt, Anspruch, daß der Arbeitgeber ihm als Verpflegungskosten für jeden Urlaubstag den Betrag des täglichen Krankengeldes auszahlt.

Im § 5 wird festgelegt, daß der Dienstgeber verpflichtet ist, dem Privatkraftwagenführer die erforderliche Arbeitskleidung sowie die erforderlichen Schutzmittel gegen Wetterunbilden unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Im § 6 ist bestimmt, daß, wenn der Privatkraftwagenführer als einen Teil des Entgeltes Kost oder Wohnung bekommt, die Kost gesund und ausreichend sein muß und die Wohnung nicht gesundheitsschädlich sein darf.

Im § 7 wird die Kündigungsfrist als vierzehntägig festgelegt.

Im § 8 wird festgelegt, daß, insoweit dieses Gesetz nicht etwas anderes bestimmt, die Vorschriften des allgemeinen bürgerlichen Rechtes über den Dienstvertrag auf das in diesem Gesetz geregelte Dienstverhältnis Anwendung finden.

Nach § 10 werden Übertretungen der Vorschriften der §§ 2 und 3 des Gesetzes mit Geld bis zum Höchstausmaß von 1000 S oder mit einer Arreststrafe bis zu drei Monaten geahndet.

Im Artikel III wird festgelegt, daß die Bestimmungen des Gesetzes auch auf die zur Zeit des Beginnes seiner Wirksamkeit schon bestehenden Dienstverhältnisse Anwendung finden, sofern nicht Vertragsbestimmungen dem Privatkraftwagenführer günstiger sind.

Gemäß Artikel IV wird mit der Vollziehung dieses Gesetzes der Bundesminister für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz betraut.

Es liegt von seiten der Opposition eine Anzahl Minderheitsanträge vor. Ich möchte dazu bemerken, daß hier von seiten der Kanzlei ein kleines Versehen vorliegt, und zwar ist der Minderheitsantrag XX, der ein Streichungsantrag des Herrn Abg. Forstner ist, vom Ausschusse für soziale Verwaltung, wie im Motivenberichte bemerkt wird, angenommen worden, steht daher als Minderheitsantrag nicht mehr zur Verhandlung.

Der Ausschuss für soziale Verwaltung stellt sohin den Antrag, dem Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen. *(Während vorstehender Rede hat Präsident Eldersch den Vorsitz übernommen.)*

Forstner: Hohes Haus! Es hieße, die Tatsachen auf den Kopf stellen, wenn man nicht konstatieren wollte, daß dieses Gesetz zweifellos einen Fortschritt bedeutet. Es wäre aber vollkommener und besser geworden und wäre den Wünschen der Kraftwagenlenker nähergekommen, wenn unsere Anträge im Ausschuss angenommen worden wären. Das kann allerdings hier im Plenum noch ausgebeßert werden. Die Herren der Mehrheit haben es in der Hand, ein Gesetz zu schaffen, das sicherlich allseits Befriedigung hervorrufen würde, wenn sie nur geneigt wären, die von unserer Partei gestellten Anträge anzunehmen.

Mit diesem Gesetz — das muß konstatiert werden — wird sicherlich der Zustand beseitigt, daß eine immer größer werdende Kategorie von Arbeitern außerhalb der modernen Gesetze steht. Bisher waren die Privatkraftwagenlenker von jeder Regelung ihrer Dienstverhältnisse ausgeschlossen, Personen also, die bisher als Arbeiter den vollen Schutz aller modernen Gesetze genossen haben und die dieser Rechte dann verlustig geworden sind, als sie Chauffeure wurden und bei einem Privatmann in Dienst traten. Dieses Unrecht — das muß konstatiert werden — wird durch das vorliegende Bundesgesetz, wenn auch nicht ganz, so doch zu einem Teil beseitigt. Was an diesem Gesetze noch fehlt, was darüber noch zu sagen ist, das will ich jetzt mit einigen Worten klarlegen.

Im § 1, Absatz 2, zum Beispiel heißt es *(liest)*: „Als Privatkraftwagenführer gelten die im Absatz (1) bezeichneten Dienstnehmer dann nicht, wenn ihr Dienstgeber der Bund oder ein vom Bunde verwalteter Fonds ist. Ist der Dienstgeber eine andere Gebietskörperschaft oder ein öffentlicher Fonds, der vom Bunde nicht verwaltet wird, so finden auf diese Dienstnehmer die Bestimmungen dieses Gesetzes nur dann Anwendung, wenn ihr Dienstverhältnis auf einem privatrechtlichen Vertrag beruht.“

Das ist meiner Meinung nach ein Unrecht, das der Bund begeht, und zwar deshalb, weil er für andere, für private Dienstgeber Vorschriften festsetzt, denen er sich selbst zu entziehen versucht. Konsequenter und folgerichtiger wäre es gewesen, wenn in diesem Absatz 2 des § 1 gestanden wäre, daß für Privatkraftwagenlenker, die beim Bund oder bei irgendeiner anderen Gebietskörperschaft als Chauffeure beschäftigt sind, die Dienstpragmatik oder die sonst maßgebenden Bestimmungen gelten, daß aber in dieser Dienstordnung als Mindestmaß das gewährt werden muß, was in diesem Gesetz normiert ist, das heißt der Bund würde für sich selbst oder für Länder und Gemeinden den Chauffeuren, die bei diesen Gebietskörperschaften beschäftigt sind, mindestens das zubilligen, was er durch dieses Gesetz selbst als Richtlinie und Grundsatz normiert. Leider hat die Mehrheit diesen Antrag abgelehnt.

§ 2, Absatz 1, setzt die Arbeitszeit mit acht Stunden innerhalb 24 Stunden fest. Und es heißt hier (*liest*): „Die Überschreitung dieser Arbeitszeit um zwölf Überstunden in der Arbeitswoche ist zulässig. Während der täglichen Arbeitszeit sind dem Privatkraftwagenführer zum Einnehmen der Mahlzeiten angemessene Arbeitspausen in der Gesamtdauer von mindestens zwei Stunden zu gewähren.“

In dieser Fassung ist die Bestimmung unzulänglich. Denn in der ersten Ausnahmeverordnung zum Achtstundentaggesez wird normiert, daß innerhalb zweier Wochen die gesetzlich normierte Arbeitszeit von acht Stunden um insgesamt zwölf Stunden überschritten werden darf, während Sie hier in diesem Gesetz bestimmen, daß schon pro Woche die normierte Arbeitszeit um zwölf Stunden soll überschritten werden können. Das ist eine Ungleichheit, eine Benachteiligung der Privatchauffeure gegenüber allen anderen Arbeitern in der Verkehrsbranche, insbesondere aber gegenüber jenen Personen, die in gewerblichen und Fabriksbetrieben beschäftigt und derzeit ganz anders gestellt sind, als die Privatchauffeure hier gestellt werden. Es ist nicht zu verstehen, warum in einem so neuen, modernen und besonderen Gesetze da eine Ausnahme Platz greift.

Aber geradezu ungeheuerlich — das muß ich schon konstatieren — mutet die Bestimmung im § 2, Absatz 2, an, wonach dem Privatkraftwagenführer für Überstunden zwar eine besondere Entlohnung gebührt, die aber bloß um mindestens 25 Prozent höher sein muß als das für die regelmäßige Arbeitszeit vereinbarte Entgelt. Es gibt bisher kein einziges Gesetz in Österreich, in dem nicht festgesetzt wäre, daß für Überstunden ein Aufschlag von 50 Prozent normiert ist. Gerade hier bei den Privatkraftwagenlenkern hat man es anders gemacht. Hier kann man sich aber nicht darauf berufen, daß es sich um den Schutz berechtigter

Interessen der Gewerbetreibenden, der Industrie oder irgendwelcher Unternehmungen handelt, sondern hier kommen die reichsten Leute, die es in Österreich gibt, in Betracht, diejenigen, die sich ein Kraftfahrzeug entweder zu ihrem Vergnügen, zum Sport oder zu ihrer persönlichen Bequemlichkeit halten. Jeder Geschäftsmann, jeder Autotaxibesitzer, jeder Fabrikbesitzer, jeder Kräutler, jeder Erdäpfelhändler muß, wenn er ein Automobil hat und einen Chauffeur beschäftigt, ihm für die Überstunden 50 Prozent Aufschlag zahlen. Wenn aber ein Fabrikdirektor oder ein Bankdirektor oder irgendein anderer reicher Mensch, der nicht einmal ein Direktor zu sein braucht, sondern nur den einen Beruf hat, sein Geld anzubringen, der sonst gar nichts zu tun hat, als alle Jahre einen Haufen Coupons herunterzuschneiden und das Geld zu vergitschen, sich ein Auto hält, so darf dieser Mann nach Ihrer Auffassung nicht zu sehr belastet werden. Wenn er den Chauffeur auch bis in die Nacht hinein beschäftigt, so braucht er ihm nur 25 Prozent Aufschlag zu zahlen. Sagen Sie selbst, ob das gerechtfertigt werden kann.

Sie haben im Ausschuß darauf verwiesen, daß es sich bei dieser Bestimmung um das Washingtoner Abkommen handelt, in dem ein Aufschlag von 25 Prozent festgesetzt ist. Das haben wir alle schon zu der Zeit gewußt, als die erste Ausnahmeverordnung zum Achtstundentag gemacht worden ist. Darauf haben wir auch im Ausschuß verwiesen. Sie haben geantwortet: Wir sind etwas zu weit vorgeprellt und haben etwas gemacht, was wir nicht hätten machen sollen! Sie haben für die gewerblichen Unternehmungen festgesetzt, daß sie 50 Prozent Aufschlag zahlen müssen. Jetzt aber, wo die reichsten Leute zahlen sollen, scheuen Sie zurück und geben dem Chauffeur statt 50 Prozent nur mehr 25 Prozent Aufschlag auf den Stundenlohn als Überstundenvergütung.

Ich habe Ihnen durch ein Minoritätsvotum Gelegenheit gegeben, Ihren Fehler wieder gutzumachen. Es gibt auf der rechten Seite des Hauses eine ganze Menge Herren, die, wenn gerade Zeit ist, sogar Antisemiten spielen. Meine Herren! Es ist Ihrer Betätigung jetzt der weiteste Spielraum gegeben. Nehmen Sie den reichen Juden recht viel Geld ab, nehmen Sie ihnen 50, von mir aus 100 Prozent an Aufschlag für Überstunden ab — da werden Sie Ihren antisemitischen Grundsätzen gerecht. Wenn aber Ihr Antisemitismus vor den reichen Juden haltmacht, dann ist es mit Ihren Antisemitismus nicht weit her. Wenn Sie nur gegen arme Hausierer und arme Juden losgehen und denen etwas wegnehmen wollen, ist Ihr Antisemitismus nach keiner Richtung hin gerechtfertigt. Wir haben Ihnen durch mein Minoritätsvotum Gelegenheit gegeben, Ihrem Antisemitismus oder Antikapitalismus

oder Ihrem Haß gegen die besitzenden Juden den größten Spielraum zu lassen. Wir werden bei der Abstimmung sehen, ob Sie von meiner freundlichen Einladung — freundlich war sie gewiß — Gebrauch machen werden. (*Sever: Da wirst Du ein alter Jud' werden! — Heiterkeit.*) Im jetzigen Stadium ist es für mich schon schwer, ein alter Jude zu werden.

Meine Herren! Im § 3 ist die Ruhezeit mit 24 Stunden festgesetzt. Ich habe im Ausschuß den Antrag gestellt, daß vor der 24stündigen Ruhezeit oder nachher eine dienstfreie Nacht gewiesen sein muß, damit der Chauffeur auch den Ruhetag tatsächlich für seine Zwecke benutzen kann. Denn wenn der Chauffeur, wie es in solchen Kreisen vorkommen kann, erst um 5 oder 6 Uhr früh nach Hause kommt und nun seinen freien Tag hat, dann hat er nichts davon, denn er muß ihn verschlafen, weil er die Nacht im Dienste des Chefs verbracht hat. Deshalb ist es gerechtfertigt, daß ihm der dienstfreie Tag nach einer dienstfreien Nacht gewährt wird. Ich habe auch einen diesbezüglichen Antrag gestellt, aber Sie haben die Sache entweder mit oder ohne Absicht ein bißchen mißverstanden und daher die Sache umgedreht und gesagt, wenn der Ruhetag in zwei Teilen, an zwei Tagen in der Woche, gewährt werden soll, so soll in diesem Falle eine dienstfreie Nacht vorangehen oder nachfolgen. Das ist schon das Allerwenigste, was Sie da geben, da haben Sie nicht viel darauf gegeben, denn wenn jemand am Nachmittag sechs Stunden frei bekommen soll, hat er schon geschlafen, da haben Sie ihm nichts dabei geschenkt, und es ist beinahe, möchte ich sagen, ein gewolltes Mißverständnis, daß Sie meinen Antrag so aufgefaßt haben. Sie sprechen immer von den besonderen Verhältnissen bei den Privatkraftbetrieben, Sie passen sich aber sonderbarerweise gerade bei solchen Bestimmungen den besonderen Verhältnissen des privaten Kraftfahrers absolut nicht an, sondern bleiben starr auf dem Standpunkte, als wenn es sich um andere Arbeiter handelte.

Ich bitte, § 4! Der § 4 setzt den Urlaub dieser privaten Kraftwagenlenker fest, und da haben wir auch eine ganze Reihe von Abänderungsanträgen gestellt, und zwar solche Abänderungsanträge, die mit der Unternehmerorganisation, mit dem Österreichischen Automobilklub, anlässlich der Stellungnahme zu diesem Gesetze vereinbart worden sind. Die gewerkschaftliche Organisation der Chauffeure hat nicht etwa mit dem Österreichischen Automobilklub einen Kollektivvertrag abgeschlossen, in dessen Verlauf auch über die Urlaubsbestimmungen gesprochen und Vereinbarungen getroffen wurden, sondern bei der Stellungnahme zu diesem Gesetz und über dieses Gesetz sind wir zu Vereinbarungen mit dem Österreichischen Automobilklub gelangt und der Österreichische Automobilklub hat dem zugestimmt, daß ein Privatchauffeur einen

Urlaub bis zu drei Wochen bekommen soll. Während Sie sich in manchen Belangen bei Ausarbeitung dieses Gesetzes an dieses Übereinkommen gehalten haben, haben Sie sonderbarerweise in drei, vier oder gar fünf Bestimmungen nicht einmal das gegeben, sondern davon noch etwas weggestrichen. Sie haben von dem, was die Chauffeurorganisation mit den Unternehmern vereinbarte, etwas weggestrichen, ja es ist sogar auch die 50prozentige Überstundenentlohnung ebenfalls mit den Unternehmern vereinbart worden, und Sie geben weniger, Sie sind viel päpstlicher als der Papst; die Unternehmer wollten die 50 Prozent geben und haben sie bewilligt, sie haben zugestimmt, daß eine derartige Bestimmung in das Gesetz aufgenommen wird, die Regierung aber und die bürgerlichen Parteien haben diese Bestimmung gestrichen und auf 25 Prozent herabgesetzt. Das wenigstens hätten Sie nicht tun sollen, aber vielleicht ist es meinen Ausführungen gelungen, Sie dazu zu bewegen, daß Sie von Ihrem starren, einseitigen und gegen die Interessen der Arbeiter gerichteten Standpunkte abgehen und sich endlich einmal an die Seite der Arbeiter stellen, wobei Sie nicht einmal gegen die Besitzenden Front machen müssen, sondern bloß das tun brauchen, was die Kapitalisten, die Besitzer, den Chauffeuren selbst schriftlich konzedierte haben. Man verlangt von Ihnen nicht mehr, als daß Sie durch die Fassung dieses Gesetzes zu dem ja sagen, was die Kapitalisten ihren Arbeitern gewährt haben. Sie sagen aber: Nein, Kapitalist, du hast zu viel gegeben, so viel darfst du gar nicht geben, du mußt viel weniger, du mußt die Hälfte geben! Das ist der Standpunkt einer Partei, die sich — entschuldigen Sie, meine Herren — christlich und sozial nennt; ich sehe aber weder das eine noch das andere in dieser Handlungsweise.

Genau so ist es mit den Kündigungsbestimmungen. Auch in dieser Beziehung sind mit dem Österreichischen Automobilklub bestimmte Vereinbarungen getroffen worden — ich will sie jetzt nicht besonders hervorheben —, und es waren diese Kündigungsbestimmungen ebenfalls der Sache angepaßt. Während der ersten 30 Tage der Dienstzeit soll es keinerlei Kündigung weder von seiten des Chefs noch des Arbeiters geben, während der ersten 30 Tage soll sowohl der Chef als auch der Arbeiter das Dienstverhältnis ohne weiteres lösen können. Das ist den Verhältnissen insofern angepaßt, als der Chef seine gefundenen Knochen in jeder Beziehung dem Chauffeur anvertraut und daher sehen muß, ob der Chauffeur auch gut fahren kann und ob seine körperliche Sicherheit auch geschützt ist. Daher haben wir festgesetzt, daß in den ersten 30 Tagen überhaupt keine Kündigung erforderlich sein soll. Wenn der Chauffeur aber länger bei dem betreffenden Besitzer bedienstet ist, soll eine längere Kündigungsfrist gelten, 14 Tage, drei Wochen, eventuell auch bis zu einem Monat,

und das haben die Kapitalisten, die Automobilbesitzer, auch konzediert. Die Regierung aber sagt: Nein, das darf nicht sein! Sie sagt nicht etwa: Jetzt geben wir nur das, was in den Ausnahmeverordnungen über den Achtfundentag und in der Gewerbeordnung steht, sondern sie sagt: Jetzt gehen wir nicht darüber hinaus und jetzt darf die Kündigungsfrist nur 14 Tage sein, trotzdem die Unternehmer selbst eine längere Frist konzedieren wollen.

Eine andere Sache betrifft die Abfertigung. Zwischen der Gewerkschaftsorganisation der Chauffeure und der Organisation der Unternehmer, dem Österreichischen Automobilklub, wurde die Vereinbarung getroffen, daß ein Chauffeur eine um so höhere Abfertigung bekommen soll, je länger er bei dem Unternehmer beschäftigt war. Mit dieser Abfertigung wurden viele andere Sporteln, welche die Chauffeure von ihren Arbeitgebern beziehen, gewissermaßen abgekauft. Die Regierung geht nun her und sagt: Das gibt es überhaupt nicht! Trotzdem die Unternehmer, die Besitzer von Kraftwagen, es konzedieren wollen, sagt die Regierung: Nein, das geht nicht, daß ein Chauffeur, der nach 20 oder 25 Jahren den Dienst verläßt, vom Arbeitgeber eine Abfertigung bekommt. Das darf nicht sein, kann nicht sein, eine solche Bestimmung können wir nicht in das Gesetz aufnehmen, weil sie nicht identisch mit den Bestimmungen anderer für Arbeiter geltender Gesetze ist! In einem Falle nimmt man von den Gesetzen noch etwas weg, dann hält man sich wieder streng an das, was in anderen Gesetzen steht. Ich kann das nicht begreifen. Zuerst hat die Regierung sich ja sehr dagegen gewehrt, das Sondergesetz für Privatchauffeure zu schaffen. Die Regierung ist zuerst auf dem Standpunkt gestanden, daß die Privatchauffeure dem Hausgehilfengesetz unterstehen. Nun ist es uns nach sehr langen Bemühungen und Abhaltung vieler Protestversammlungen endlich gelungen, die Regierung davon zu überzeugen, daß man den Privatchauffeur in bezug auf das Dienst- und Arbeitsverhältnis absolut nicht mit der Hausgehilfin gleichstellen kann, deren Arbeitsleistung eine vollständig andere ist als die des Kraftwagenlenkers. Dann hat die Regierung einen sehr schlechten Entwurf eingebracht. Ich muß sagen: Wenn der Entwurf, der jetzt vorliegt, sich seinem ganzen Inhalte nach an die Vereinbarungen gehalten hätte, die zwischen Organisation und Unternehmern geschlossen wurden, dann wäre ein annehmbares Gesetz da und dann hätten Sie nicht nur Unrecht beseitigt, sondern den Wünschen der Chauffeure und der Besitzer in jeder Beziehung Rechnung getragen. Sie haben sich aber bemüht, die Unternehmer noch weit über dasjenige hinaus zu schützen, was die Unternehmer selbst nicht als Schutz empfunden und freiwillig konzediert haben. Sie haben es nun in der Hand, sehr geehrte Herren, durch die Abstimmung den

Fehler, den Sie im Ausschuß gemacht haben, zu korrigieren.

Noch eine Bemerkung: Für die Streitigkeiten aus dem Dienstverhältnis der Privatchauffeure gibt es derzeit keine Instanz. Möglicherweise sind die ordentlichen Gerichte dafür kompetent. Wir sind aber der Meinung und auch die Regierung scheint jetzt dieser Meinung zuzuneigen, daß man für Streitigkeiten aus diesem Dienstverhältnisse die Gewerbegerichte für zuständig erklären soll. Es liegt auch schon ein diesbezüglicher Antrag dem Hause vor, der sich derzeit im Justizauschuß befindet. Von einer Bestimmung dieses Gesetzes ist es aber sehr fraglich, ob sie überhaupt im Hause zur Annahme gelangen kann — es ist das die Bestimmung, daß der Minister für soziale Verwaltung die Besitzer aus dem Stande der Privatchauffeure und der Hausgehilfen ernennen soll, allerdings im Einvernehmen mit den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen. Daran wäre nichts auszusetzen, nur sind wir überzeugt, daß es sich nicht so ohne weiteres durchführen läßt. Denn wenn, sagen wir, die Köchin eines herrschaftlichen Betriebes zur Besitzerin beim Gewerbegericht ernannt worden ist und es ist vormittags um 9 Uhr eine Sitzung beim Gewerbegericht, so wird jeder Arbeitgeber sagen: Meine Liebe, wo esse ich denn, wenn Sie, statt Knödel zu machen, beim Gewerbegericht sitzen? (*Lebhafte Heiterkeit.*) Daher muß man hier eine andere Fassung suchen und ich stelle mir vor, das wird sich ganz leicht machen lassen, wenn man einfach die Hausgehilfsinnen der Gruppe der „persönlichen Dienstleistung“ und die Privatchauffeure der Gruppe „Verkehr“ zuweist, dann werden sich vielleicht da und dort einige Personen finden, in Wien eher als in der Provinz, und wir kommen über diese Schwierigkeit hinweg. Ich bin überzeugt, daß wir uns in dieser Sache finden werden, trotzdem Sie bei diesem Gesetz so schlecht an den Chauffeuren gehandelt haben. Hoffen wir, daß Sie bei dem anderen Gesetz besser handeln werden, und ich kann mich daher zum Schlusse meiner Ausführungen darauf beschränken, das hohe Haus zu bitten, den gestellten Minoritätsanträgen die Zustimmung geben zu wollen. Machen Sie das, was Sie begonnen haben, was gut ist und anerkannt werden muß, machen Sie das vollkommen dadurch, daß Sie meinen Anträgen die Zustimmung geben! (*Lebhafter Beifall und Händeklatschen.*)

Berichterstatter Alekmayr: Hohes Haus! Ich hätte eigentlich auf die sachlichen Ausführungen des Herrn Vorredners, des Abg. Forstner, nichts zu bemerken. Ich möchte nur feststellen, daß wirklich im § 3 kein Mißverständnis besteht, wie sich Abg. Forstner ausgesprochen hat, sondern daß vielleicht das Mißverständnis auf seiner Seite liegen dürfte, weil ja in dem Schlusssatz des § 3 gesagt wird, daß der

Privatkraftwagenführer die dienstfreie Nacht nicht nur vor der sechsstündigen Ruhezeit an zwei Tagen der Woche, sondern auch im nachhinein beanspruchen kann. Sonst hätte ich keine weiteren Bemerkungen zu machen und bitte das hohe Haus um Annahme des vom Ausschuss vorgelegten Gesetzentwurfes.

Damit ist die Aussprache beendet. Bei der Abstimmung wird das Gesetz unter Ablehnung sämtlicher Minderheitsanträge (I bis XIX) in der Fassung des Ausschusses in zweiter und dritter Lesung angenommen.

Der nächste Punkt der Tagesordnung ist der Bericht des Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage (B. 160): Bundesgesetz, betr. die Abänderung und Ergänzung einiger heimatrechtlicher Bestimmungen (Heimatrechtsnovelle 1928) (B. 250).

Berichterstatter Dr. **Kneußl**: Hohes Haus! Ich habe die Ehre, über die Vorlage der Bundesregierung, B. 160, betr. die Abänderung und Ergänzung einiger heimatrechtlicher Bestimmungen Bericht zu erstatten.

Die dem hohen Hause vorliegende Gesetzesvorlage ist die III. Novelle zum Heimatrechtsgesetz vom 3. Dezember 1863, N. G. Bl. Nr. 105.

Die Erlassung dieser Novelle wurde in erster Linie durch das Inkrafttreten des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Kompetenzartikel der Bundesverfassung, im weiteren durch die verschiedenartige Handhabung einzelner Gesetzesbestimmungen der Heimatrechtsnovelle vom Jahre 1925 in der Praxis, endlich durch den Umstand notwendig, daß das geltende Heimatrecht einige merklich fühlbare Lücken aufweist.

Der Artikel I trägt heimatrechtlichen Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Bundesverfassung Rechnung.

Die Artikel II und IV ordnen ausdrücklich an, daß gewisse Bestimmungen der Heimatrechtsnovelle vom Jahre 1896 auch auf jene vom Jahre 1925 anzuwenden sind, und löst somit diesbezüglich in der Praxis aufgetauchte Zweifel.

Zu Artikel IV möchte ich besonders betonen, daß durch diese Gesetzesbestimmung die Möglichkeit, für die Zusicherung der Aufnahme nach § 5 der Heimatrechtsnovelle 1896 Gebühren einzuhoben, nicht berührt wird.

Artikel III behebt die bisher in der Praxis bestandenen Zweifel über die heimatrechtliche Zuweisung von Findlingen nach § 14 des Staatsbürgerchaftsgesetzes.

Artikel V bringt eine vollkommene Neuheit. Dieser Artikel ordnet die Führung von Heimatrollen, das heißt von Verzeichnissen aller in einer Gemeinde Heimatberechtigten durch die Gemeinden an. Die Führung von Heimatrollen wurde nach Wegfall der

Sturmrollen aus dem Grunde notwendig, weil in Österreich die Armenversorgung auf dem Institut der Heimatberechtigung aufgebaut ist. Die Gemeinden haben daher bei Ausübung der Armenpflege ein großes Interesse daran, zu wissen, welche Personen in ihnen heimatberechtigt sind.

Der Verfassungsausschuss hat die Gesetzesnovelle in der vorliegenden Fassung zum Beschlusse erhoben.

Ich erlaube mir daher namens des Verfassungsausschusses den Antrag zu stellen, das hohe Haus wolle dem vorliegenden Ausschussbeschluss die Zustimmung erteilen und die Gesetzesvorlage Nr. 250 über die III. Heimatrechtsnovelle annehmen.

Das Gesetz wird in der vom Ausschuss vorge schlagenen Fassung in zweiter und dritter Lesung angenommen.

Der nächste Punkt der Tagesordnung ist der Bericht des Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage (B. 176), betr. den Vergleichs-, Gerichts- und Schiedsgerichtsvertrag zwischen Österreich und Spanien (B. 251).

Berichterstatter Dr. **Wais**: Hohes Haus! Durch den vorliegenden Vertrag verfolgt Österreich seine bisherige Politik, die darin besteht, die friedliche Regelung etwa entstehender internationaler Streitfragen vertragsmäßig zu sichern. Der Vertrag unterscheidet Streitigkeiten verschiedener Art. Die Erledigung hat im Sinne des vorliegenden Gesetzes durch eine Vergleichskommission, beziehungsweise durch ein Schiedsverfahren zu erfolgen.

Der Verfassungsausschuss stellt den Antrag, dem Vergleichs-, Gerichts- und Schiedsgerichtsvertrag zwischen Österreich und Spanien die verfassungsmäßige Genehmigung zu erteilen.

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage (B. 220): I. Schiedsgerichtsvertrag zwischen Österreich und den Vereinigten Staaten von Amerika. II. Vergleichsvertrag zwischen Österreich und den Vereinigten Staaten von Amerika (B. 252).

Berichterstatter Dr. **Wais**: Hohes Haus! Es handelt sich im vorliegenden Falle um einen Schiedsgerichtsvertrag und um einen Vergleichsvertrag. Beide Verträge entsprechen den Grundsätzen, von denen sich die Republik Österreich in ihren auswärtigen Beziehungen leiten läßt. Den Auftakt zu diesen Verträgen gaben die Verhandlungen zwischen Kellogg und Briand über den Abschluß eines Antikriegspaktes. Sonst wäre zu dieser Vorlage nichts zu bemerken. Ich bitte namens des Verfassungsausschusses, diesen beiden Verträgen die Genehmigung zu erteilen.

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der mündliche Bericht des Ausschusses für Handel über die Regierungsvorlage (B. 253), betr. den Handelsvertrag zwischen der Republik Österreich und der Estländischen Republik.

Berichterstatter **Volker**: Hohes Haus! Wir waren in unserer Handelspolitik mit der Estländischen Republik in einem vertragslosen Verhältnis. Estland hat am 15. Mai d. J. ein Gesetz geschaffen, durch welches Maximal- und Minimalzölle eingeführt wurden. Auf daß wir für unseren Export nicht die Maximalzölle erfahren, wurde dieses Abkommen zustande gebracht. Es ruht auf dem Boden der Meistbegünstigung. Entsprechend unseren Interessen stellt der Ausschuß für Handel den Antrag (*liest*):

Der Nationalrat wolle beschließen:

„Dem Handelsvertrag zwischen der Republik Österreich und der Estländischen Republik nebst Schlussprotokoll wird die verfassungsmäßige Genehmigung erteilt.“

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen.

Der nächste Punkt der Tagesordnung ist der mündliche Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (B. 240): Bundesgesetz über Nachtragskredite zum Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1928 zur Erwerbung je eines Gesandtschaftsgebäudes in Washington und in Rom.

Berichterstatter **Volker**: Es erscheint wirtschaftlich empfehlenswert, für die Gesandtschaften in Washington und Rom neue Gebäude zu beschaffen. Für die Erwerbung der Gebäude in Washington und Rom ist aber weder im Bundesfinanzgesetz noch in einem Sondergesetz ein Kredit vorgesehen. Eine derartige Ausgabe bedarf daher nach dem Bundesverfassungsgesetz vom 29. Dezember 1926 über die Sicherung des Budgetrechtes des Nationalrates der verfassungsmäßigen Genehmigung des Nationalrates. Durch das vorliegende Bundesgesetz wird diese verfassungsmäßige Genehmigung erteilt.

Der Ausschuß stellt daher den Antrag, das hohe Haus möge dem vorliegenden Bundesgesetz über Nachtragskredite zum Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1928 zur Erwerbung je eines Gesandtschaftsgebäudes in Washington und Rom seine Zustimmung erteilen. (*Während vorstehender Rede hat Präsident Dr. Gürtler den Vorsitz übernommen.*)

Das Gesetz wird in der unveränderten Fassung der Regierungsvorlage in zweiter und dritter Lesung angenommen.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der mündliche Bericht des Ausschusses für Handel über die Regierungsvorlage (B. 229), betr. ein Bundesgesetz über die Ergänzung der Bestimmungen der Gewerbeordnung hinsichtlich der Erzeugung von

Vaccinen, Seren und Bakterienpräparaten und der Schädlingstilgung mit giftigen Gasen.

Berichterstatter **Brinnich**: Hohes Haus! Der vorliegende Gesetzentwurf will jene konzessionierten Gewerbe, die bisher berechtigt waren, Vaccinen, Seren und Bakterienpräparate zu erzeugen und in den Verkehr zu bringen, ferner jene Gewerbe, die zur Vertilgung von Ratten, Mäusen, schädlichen Insekten u. dgl. mit Zyangasen berechtigt sind, mit Rücksicht auf ihre Wichtigkeit an eine besondere, vom Ministerium für Handel und Verkehr zu erteilende Konzession binden. Wer aber im letzten Jahre mit Blausäure oder überhaupt mit Zyangasen ausgegast hat, kann dies auch weiterhin ausführen, wenn er vier Wochen nach dem Inkrafttreten des Gesetzes um die Konzession ansucht.

Im Artikel I, Punkt 4, ist ein Druckfehler. Es soll hier in der vierten Zeile statt „Stellenvermittlungsgewerben“ heißen „Stellenvermittlungsgewerbe“.

Ferner würde ich beantragen, daß eine Einschaltung statfinde, und zwar beantrage ich, daß als Artikel V ein neuer Artikel aufgenommen werde, welcher lautet (*liest*):

„Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit der auf Grund des § 23 der Gewerbeordnung zu erlassenden Verordnung über den Befähigungsnachweis, spätestens aber am 10. Jänner 1929, in Kraft.“

Der jetzige Artikel V soll in Artikel VI umgewandelt werden.

Ich bitte das hohe Haus um Annahme dieser Gesetzesvorlage.

Das Gesetz wird in der Fassung der Regierungsvorlage mit den vom Berichterstatter beantragten Abänderungen in zweiter und dritter Lesung angenommen.

Die Tagesordnung ist erledigt.

An Stelle Richter als Mitglied und Hölzl als Ersatzmann des Finanz- und Budgetausschusses werden Schiegl, beziehungsweise Richter, an Stelle Zauner als Ersatzmann des Wohnungsausschusses wird Dr. Fink gewählt.

Zugewiesen werden: Regierungsvorlagen B. 262 dem Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft, B. 263 dem Finanz- und Budgetausschuß, der bisher dem Ausschuß für Erziehung und Unterricht zugewiesene Antrag Nr. 179 dem Ausschuß für Handel, die Anträge Nr. 190 dem Ausschuß für soziale Verwaltung und Nr. 193 dem Finanz- und Budgetausschuß.

Die nächste Sitzung wird im schriftlichen Wege einberufen werden.

Präsident: Hohes Haus! Die heutige Sitzung dürfte aller Voraussicht nach die letzte in diesem Jahre sein.

Wie den geehrten Mitgliedern des Nationalrates bekannt ist, beabsichtigen wir, die Ausschüttigkeit des Parlaments schon in den ersten Tagen des Monats Jänner des kommenden Jahres wieder aufzunehmen. Es bleibt daher den geehrten Frauen und Herren nur eine kurze Frist, um sich nach den anstrengenden Arbeitswochen, die wir hinter uns haben, ihren Privatangelegenheiten und auch ein wenig ihrer Erholung zu widmen.

Indem ich mir erlaube, allen geehrten Kolleginnen und Kollegen, ebenso den Mitgliedern der Bundesregierung und den Beamten und Angestellten der Ministerien und des Hauses, die uns in unseren Arbeiten mit aller Hingebung unterstützt haben, die herzlichsten Wünsche für das kommende Weihnachtsfest und das neue Jahr zum Ausdruck zu bringen, erkläre ich die Sitzung für geschlossen. *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen.)*

Schluß der Sitzung: 2 Uhr 40 Min. nachm.

Berichtigung.

Im stenographischen Protokoll der 71. Sitzung ist einzufügen, und zwar:

Auf Seite 2007, erste Spalte, im Inhalt, vor „Verhandlung“:

Regierungsvorlage: Gerichtsbarkeit über Zinländer im Auslande (Konjulgargerichtsbarkeit) (B. 248).

Auf Seite 2029, Spalte 2, nach: „Die Tagesordnung ist erledigt“:

Eingelangt ist eine Regierungsvorlage, betr. die Gerichtsbarkeit über Zinländer im Auslande (Konjulgargerichtsbarkeit) (B. 248).